



BERICHT DER RECHNUNGSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

ALPERIA AG

**AUF DIE KONSOLIDIERTE ZWISCHENBILANZ ZUM 30. JUNI 2024
BESCHRÄNKTER RECHNUNGSPRÜFUNGSBERICHT**



AUF DIE KONSOLIDIERTE ZWISCHENBILANZ BESCHRÄNKTER RECHNUNGSPRÜFUNGSBERICHT

An die Aktionäre der Alperia AG

Einleitung

Wir haben die eingeschränkte Rechnungsprüfung der beigefügten Zwischenbilanz, bestehend aus der konsolidierten Bilanz (Vermögens- und Finanzlage) zum 30. Dezember 2024, der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung, der konsolidierten Gesamterfolgsrechnung, den Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals, der konsolidierten Kapitalflussrechnung und den entsprechenden Erläuterungen, der Alperia AG und ihrer Tochtergesellschaften (Alperia Gruppe) für den zum 30. Juni 2024 abgeschlossenen Halbjahreszeitraum durchgeführt. Die Vorstandsmitglieder sind für die Aufstellung der Zwischenbilanz im Einklang mit dem für die Zwischenberichterstattung geltenden, von der Europäischen Union angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandard (IAS 34) verantwortlich. Unsere Verantwortung ist es, eine Schlussfolgerung bezüglich der Zwischenbilanz auf Basis der durchgeführten eingeschränkten Rechnungsprüfung abzugeben.

Umfang der eingeschränkten Rechnungsprüfung

Unsere Arbeit wurde nach den von der CONSOB mit dem Beschluss 10867 vom 31. Juli 1997 empfohlenen Kriterien für die eingeschränkte Rechnungsprüfung durchgeführt. Die eingeschränkte Rechnungsprüfung der konsolidierten Zwischenbilanz besteht darin, vorwiegend mit dem Personal der Gesellschaft, das für die finanziellen und buchhalterischen Aspekte verantwortlich ist, Gespräche zu führen sowie Bilanzanalysen und andere Verfahren der eingeschränkten Rechnungsprüfung durchzuführen. Der Umfang einer eingeschränkten Rechnungsprüfung ist im Vergleich zur kompletten Rechnungsprüfung, die im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsstandards (ISA Italien) erfolgt, wesentlich geringer, weswegen wir nicht sicher sein können, dass uns alle signifikanten Tatsachen zur Kenntnis gelangt sind, die mit der Durchführung einer kompletten Rechnungsprüfung identifiziert werden können. Deswegen geben wir kein Urteil über die konsolidierte Zwischenbilanz ab.



Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage der durchgeführten eingeschränkten Rechnungsprüfung nahmen wir von keinen Elementen Kenntnis, die darauf schließen lassen, dass die konsolidierte Zwischenbilanz der Alperia Gruppe zum 30. Juni 2024 im Hinblick auf alle wesentlichen Aspekte nicht im Einklang mit den Vorgaben des für die Zwischenberichterstattung geltenden internationalen Rechnungslegungsstandard (IAS 34), der von der Europäischen Union angenommen wurde, erstellt wurde.

Padua, 2. August 2024

PricewaterhouseCoopers AG

Alexander Mayr
(Abschlussprüfer)

ALPERIA GRUPPE
KONSOLIDIERTE ZWISCHENBILANZ
ZUM 30. JUNI 2024

Alperia AG

Stammkapital 750.000.000 Euro, vollständig eingezahlt

Zwölfmalgreiener Straße 8 – 39100 Bozen

Nummer der Eintragung ins Handelsregister Bozen/Steuer- und MwSt.-Nr. 02858310218

Vorstand

Vorsitzende Flora Emma **Kröss**

Stellvertretender Vorsitzender Mauro **Marchi**

Vorstand und Generaldirektor Luis **Amort**

Vorstand und stellvertretender
Generaldirektor Paolo **Acuti**

Vorstand Markus **Mattivi**

Vorstand Daniela **Vicidomini**

Aufsichtsrat

Vorsitzender Maurizio **Peluso**

Stellvertretender Vorsitzender Luitgard **Spögler**

Aufsichtsratsmitglied Manfred **Mayr**

Aufsichtsratsmitglied Silvia **Paler**

Aufsichtsratsmitglied Stefano **Parolin**

Aufsichtsratsmitglied Wolfram **Sparber**

Rechnungsprüfungsgesellschaft **PricewaterhouseCoopers AG**

INHALT

Lagebericht zum 30. Juni 2024

Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene	5
Rahmenbedingungen	7
Nennenswerte Geschäftsvorfälle des Halbjahrs	23
Eventualverbindlichkeiten	41
Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	55
Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften	56
Derivative Finanzinstrumente und Risiken	56
Lage der Gruppe und Geschäftsverlauf	57
Vorhersehbare Geschäftsentwicklung	61

Konsolidierte Zwischenbilanz zum 30. Juni 2024

Konsolidierte Bilanz (Vermögens- und Finanzlage)	64
Konsolidierte Gewinn-und-Verlust-Rechnung	65
Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung	66
Aufstellungen der Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals	67
Konsolidierte Kapitalflussrechnung	69
Erläuterungen	71

ALPERIA GRUPPE

LAGEBERICHT ZUR

KONSOLIDIERTEN ZWISCHENBILANZ

ZUM 30. JUNI 2024

Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene

In den ersten sechs Monaten 2024 verzeichnete der Strombedarf in Italien im Vergleich zur gleichen Vorjahresperiode einen Zuwachs von 1,1 %. Siehe hierzu die nachfolgende Tabelle.

Energiebilanz Italien (GWh)	1. Halbjahr 2024	1. Halbjahr 2023	Veränderung in %
Wasserkraft (einschließlich Pumpwerke)	26.769	16.539	61,8 %
Wärmeenergie	66.055	79.393	-16,8 %
Erdwärme	2.654	2.654	-
Windkraft	12.616	11.375	10,9 %
Photovoltaik	17.603	14.989	17,4 %
Nettoproduktion insgesamt	125.697	124.950	0,6 %
Import	29.108	27.635	5,3 %
Export	1.997	1.532	30,4 %
<i>Auslandssaldo</i>	<i>27.111</i>	<i>26.103</i>	<i>3,9 %</i>
Verbrauch Pumpsanlagen	(1.204)	(1.151)	4,6 %
Strombedarf	151.604	149.902	1,1 %

(Quelle: Terna S.p.A., Monatsbericht zur Stromversorgung, Juni 2024)

Die Nettoproduktion stieg im ersten Halbjahr 2024 auf 125,7 TWh, was einer leichten Erhöhung (0,6 %) entspricht. Insbesondere zu verweisen ist auf den starken Zuwachs bei der Erzeugung aus Wasserkraft (+61,8 %), gefolgt von Photovoltaik (+17,4 %) und Windkraft (+10,9 %), bei gleichzeitigem Rückgang der Erzeugung aus Wärme (-16,8 %).

Der Auslandssaldo (Import/Export) verbuchte mit 3,9 % einen Anstieg.

In der Berichtsperiode wurde der Strombedarf zu 38,3 % durch die Stromproduktion aus nicht erneuerbaren Quellen (in derselben Periode 2023 47,7 %) und zu 43,8 % aus erneuerbaren Quellen (2023 34,9 %) und im Hinblick auf den restlichen Anteil durch den Auslandssaldo befriedigt.

Was die erneuerbaren Energiequellen betrifft, stieg der Anteil der Produktion aus Wasserkraft und erreichte im ersten Halbjahr 2024 39 % (2023 30,1 %), während der Beitrag der übrigen Quellen im Allgemeinen gegenüber 2023 rückläufig war.

Bei einer Untersuchung der Energiebilanzdaten nach einzelnen Monaten ist festzustellen, dass der höchste Strombedarf in der Berichtsperiode mit 26,7 TWh im Jänner zu verzeichnen war (dies galt auch für 2023, in dem jedoch der Höchstwert 26,2 TWh betrug).

Der durchschnittliche nationale Einheitspreis für Strom an der Strombörse (PUN) sank in der Berichtsperiode im Vergleich zur selben Vorjahresperiode erheblich (–31,5 %) von durchschnittlich zirka 136 Euro/MWh auf zirka 93 Euro/MWh, wobei in allen Monaten des Halbjahrs eine Verringerung mit einem starken Anstieg im Juni zu verzeichnen war.

Strombörsenpreis (PUN) – Monatsdurchschnitt (Euro/MWh)	1. Halbjahr 2024	1. Halbjahr 2023	Veränderung in %
Jänner	99,16	174,49	–43,1 %
Februar	87,63	161,07	–45,6 %
März	88,86	136,38	–34,8 %
April	86,80	134,97	–35,7 %
Mai	94,88	105,73	–10,3 %
Juni	103,17	105,34	–2,1 %
Halbjahresdurchschnitt	93,42	136,33	–31,5 %

(Quelle Gestore Mercati Energetici S.p.A., Statistiken)

Die im Juni eingetretene Erhöhung des PUN folgte einer durch die Erhöhung des Gaspreises (36,8 Euro/MWh auf dem italienischen Markt PSV und 34,3 Euro/MWh auf dem niederländischen Markt TTF), den Anstieg des Stromeinkaufs und den Rückgang des Nettoimports, der auf einen Mindestwert seit Jänner 2023 sank, veranlassten Entwicklung. Ausgeglichen wurde diese Preiserhöhung dagegen teilweise durch den Anstieg des Verkaufs von Strom aus erneuerbaren Quellen, der den Höchstwert seit fast fünfzehn Jahren erreichte.

Was den Verbrauch von Erdgas in Italien betrifft, wurde das erste Halbjahr 2024 mit einem Verbrauchswert von 30,9 Mrd. m³ abgeschlossen, dem niedrigsten Wert seit mehr als 20 Jahren, der gegenüber derselben Periode 2023 um 4,5 % zurückging.

Hinsichtlich der Nachfrage des Halbjahrs in den wichtigsten Sektoren (die Daten beziehen sich nur auf das SNAM-Netz) verbuchte der thermoelektrische Bereich den stärksten Rückgang, und zwar um 11,6 % auf 8,7 Mrd. m³, vorwiegend aufgrund eines Rekordwerts der Erzeugung aus Wasserkraft und eines erheblichen Anstiegs auch der Produktion aus Solar- und Windkraft. In einem durch milde Temperatur geprägten Jahr war auch der Verbrauch der Haushalte rückläufig, der um 1,7 % auf 15,3 Mrd. m³ sank. Bestätigt wurde dagegen ein mäßiger Aufwärtstrend der Industrie: + 1,7 % auf 6,0 Mrd. m³.

Rahmenbedingungen

Die Alperia Gruppe verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Gesetzgebung auf Landes-, nationaler und europäischer Ebene im Energiebereich, insbesondere in Hinblick auf die Wasserkraftkonzessionen für große Ableitungen, um deren eventuelle Auswirkungen auf die eigene Geschäftstätigkeit abzuschätzen.

Was die Autonome Provinz Bozen betrifft, wird in erster Linie hinsichtlich des Landesgesetzes Nr. 20 vom 16. August 2023 betreffend die *„Regelung der Vergabe von Konzessionen für große Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken“* darauf hingewiesen, dass die Südtiroler Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 1074 vom 5. Dezember 2023 die Identifizierung der am 31. Dezember 2024 oder zu einem späteren, vom Staat festgelegten Zeitpunkt ablaufenden Konzessionen für große Ableitungen von Gewässern zu hydroelektrischen Zwecken im übrigen Staatsgebiet, die der Neuvergabe unterliegen, verabschiedete: Dabei handelt es sich um die

Konzessionen Brembach, Bruneck, Waidbruck/Barbian, Naturns, Wiesen (Pfitsch), Graun, Marling und Lappach, die gegenwärtig auf die Alperia Greenpower GmbH lauten.

Mit demselben Beschluss der Landesregierung wurde nach Anhörung des Rats der Gemeinden die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen als die am besten geeignete Form für die Vergabe der betreffenden Konzessionen identifiziert. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem genannten Landesgesetz zwei weitere Möglichkeiten zur Vergabe der Konzessionen vorgesehen sind, nämlich (i) gemischt öffentlich-private Kapitalgesellschaften, bei denen der private Gesellschafter durch öffentliche Ausschreibungen gewählt wird, und (ii) die Partnerschaftsformen gemäß Art. 174 ff. des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 36 vom 31. März 2023.

Mit dem darauffolgenden Beschluss der Landesregierung Nr. 138 vom 12. März 2024 wurde die Leitlinie zur Bewertung eines etwaigen vorwiegenden öffentlichen Interesses an einer anderen Wassernutzung, die nicht mit der Nutzung zu hydroelektrischen Zwecken vereinbar ist, im Rahmen der Vergabe der Konzessionen gemäß dem genannten Landesgesetz 20/2023 verabschiedet.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 259 vom 23. April 2024 einen Gesetzesentwurf verabschiedete, der u. a. einige Änderungen am LG 20/2023 beinhaltet, darunter insbesondere jene bezüglich der Methode zur Berechnung des Werts der Entschädigung, die dem ausscheidenden Konzessionsinhaber zusteht. Gegenwärtig wurde dieser Beschluss noch nicht vom zuständigen Landtag bestätigt.

Ebenfalls auf Landesebene – aber hinsichtlich anderer Themen – wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung in der Sitzung vom 11. Juni 2024 die Unterzeichnung einer Vereinbarung

betreffend die mögliche Nutzung von Wasserstoff an der Brennerachse für deren Dekarbonisierung genehmigte.

Davon ausgehend, dass die Regionen und die Provinzen Tirol, Südtirol, Trentino und Venetien, die lokalen Handels- und Industriekammern und die verschiedenen Betreiber der Autobahninfrastrukturen entlang des gesamten Korridors sowie die Kompetenzzentren für Wasserstoff von Bayern und Südtirol überzeugt davon sind, dass Wasserstoff ein potenzieller Kraftstoff für die Mobilität der Zukunft ist, beabsichtigen diese, das Thema gemeinsam zu analysieren und ggf. die Nutzungsmöglichkeiten aufzunehmen. Diesbezüglich werden die Strategien der einzelnen Regionen und Länder entlang des Korridors, die Finanzierungs- und Kooperationsmöglichkeiten sowie der Stand der Technik erörtert. Darüber hinaus wird eine Vorstudie durchgeführt, um das Potenzial der Wasserstofftechnologie im Bereich der Mobilität entlang der Brennerachse zu erforschen.

Was den „*Plan für die Bestimmung der unentgeltlichen elektrischen Energie 2024–2026*“ betrifft, den die Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 1147 vom 19. Dezember 2023 verabschiedete und gemäß dem bekanntermaßen vorgesehen ist, dass der dem Land Südtirol zustehende kostenlose Energieanteil im Lauf des Jahres 2024 den Krankenhäusern (Bozen, Meran, Schlanders, Brixen, Sterzing, Bruneck, Innichen) zugewiesen wird, mit einem auf den Daten von 2023 basierenden geschätzten Jahresverbrauch von zirka 47,0 GWh, wird darauf hingewiesen, dass die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz und die Alperia Greenpower GmbH (als Konzessionsinhaber) sowie die Alperia Smart Services GmbH (als Verkäufer) am 25. Juni 2024 ein am 1. Juli 2024 in Kraft tretendes Abkommen zur Abgabe von kostenlosem Strom an die genannten Krankenhäuser unterzeichneten.

Am selben Tag wurde auch eine Vereinbarung über die Lieferung dieses kostenlosen Stroms zwischen der Landesagentur und dem Südtiroler Sanitätsbetrieb unterzeichnet.

Auf nationaler Ebene und insbesondere im Bereich der Großwasserkraftkonzessionen ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Regierung 2023 eine Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufnahm, deren Ziel die Möglichkeit der Wiedervergabe der abgelaufenen/ablaufenden Konzessionen zusätzlich zu deren Ausschreibung an die gegenwärtigen Konzessionsinhaber ist.

Die Gründe, welche die Regierung zu dieser Kursänderung veranlassten, sind vorwiegend zweierlei Art: Einerseits wird der strategischen Bedeutung der Großwasserkraftwerke und der Notwendigkeit, diese in nationalen Händen zu behalten, mehr Wert beigemessen. Andererseits wurde es zur Bekämpfung der Dürre, die 2022 und in den ersten Monaten 2023 zu einem Notstand führte, notwendig, erhebliche Investitionen zu tätigen, um Maßnahmen zur Erhöhung der Staukapazität, zur Reduzierung von Verlusten und zur Schaffung neuer Stauanlagen zur Speicherung von Wasservorräten durchzuführen. Derzeit tätigen die gegenwärtigen Konzessionsinhaber diese Investitionen nicht, da sie befürchten, die Konzessionen infolge der Ausschreibungen zu verlieren.

Als die Umwandlung des Energiedekrets (GD Nr. 181 vom 9. Dezember 2023) in Gesetz in der Abgeordnetenversammlung Ende Jänner 2024 geprüft wurde, gab die Regierung einem Tagesordnungspunkt zur Wasserkraft statt, der sie ausgehend von der Prämisse, dass *„ein neues Verfahren zur Vergabe der Großwasserkraftkonzessionen zusätzlich zu denen laut Art. 12 Abs. 1-bis des gesetzesvertretenden Dekrets 79/1999, welches die Bedürfnisse der Regionen berücksichtigen und eine angemessene Aufwertung des öffentlichen Vermögens ermöglichen sowie Italien und den Regionen und Autonomen Provinzen ein schnelleres und wirksames Verfahren als Alternative zu den bereits bekannten gewähren würde, wünschenswert sei, um die Stärkung der nationalen Energieautonomie und die Förderung der Energieproduktion*

aus erneuerbaren Quellen angesichts des Dekarbonisierungsziels wirksamer und innerhalb eines kürzeren und bestimmteren Zeitraums zu verfolgen“, dazu verpflichtet, „innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Einleitung eines förmlichen Austauschs mit der Europäischen Union zu bewerten, der im Übrigen bereits von anderen Ländern (z. B. Frankreich) gefordert worden war, um eine Anpassung der Verfahren und Normen vorzuschlagen, die nicht im Widerspruch mit den europäischen Rechtsvorschriften und im Einklang zum Abschlussdokument der COP28 steht, demzufolge dieses Jahrzehnt strategisch wichtig ist, um das Dekarbonisierungsziel zu erreichen und den Klimawandel zu bekämpfen, und welche erhebliche und sofortige Investitionen in die wichtigste erneuerbare Energiequelle unseres Landes ermöglicht.“

Einem weiteren Tagesordnungspunkt, welcher der Abgeordnetenkommission im Februar 2024 anlässlich der Überprüfung der Umwandlung des Milleproroghe-Dekrets (GD Nr. 215 vom 30. Dezember 2023) vorgelegt wurde, gab die Regierung ebenfalls statt, unter der Prämisse, dass *„die einschlägigen Rechtsvorschriften auf Ebene der Mitgliedstaaten gegenwärtig äußerst unterschiedlich zusammengesetzt und differenziert und in jedem Fall durch eine wesentliche Versperrung des Wasserkraftmarkts gegenüber ausländischen Wirtschaftsteilnehmern geprägt sind. In wenigen Ländern sind zeitlich befristete Konzessionen und Erneuerungen auf Wettbewerbsbasis vorgesehen. Die meisten garantieren den nationalen Wirtschaftsteilnehmern Erneuerungen ohne irgendeinen Wettbewerb oder gewähren ihnen sogar Konzessionen, die zeitlich unbegrenzt (Schweden, Finnland) oder äußerst langfristig sind (Österreich 90 Jahre; Frankreich, Spanien und Portugal 75 Jahre).“* Gemäß diesem Tagesordnungspunkt ist die Exekutive verpflichtet, *„sich an allen geeigneten institutionellen europäischen Stellen dafür einzusetzen, dass ein Austausch über das Thema Wasserkraft eingeleitet wird, um Orientierungen der Union zur Reduzierung des offensichtlich gegenwärtig bestehenden Ungleichgewichts zu erstellen und den Grundsatz der Gegenseitigkeit auf europäischer Ebene zu bekräftigen.“*

Mit der neuen Europäischen Kommission, die infolge der Europawahlen im Juni 2024 ihr Amt antritt, beginnen daher Erörterungen zum Thema.

In der Zwischenzeit wurden Ende 2023 seitens der Region Abruzzes die Ausschreibungen zur Vergabe von drei Wasserkraftkonzessionen veröffentlicht, deren Bekanntmachungen jedoch sofort von einigen Wirtschaftsteilnehmern der Branche angefochten wurden. Ende Februar 2024 teilte die Region Abruzzes mit, sie habe das betreffende Verfahren infolge einiger Feststellungen seitens des MASE bezüglich der jüngsten normativen Änderung, welche die Region im Hinblick auf die Bestimmungen zur Regelung der Vergabe von Großwasserkraftkonzessionen eingeführt hatte, ausgesetzt.

Auch die Region Lombardei veröffentlichte im April 2024 die ersten Ausschreibungen zur Vergabe von drei Konzessionen, deren Frist für die Antragstellung am 18. Oktober 2024 abläuft. Bekanntermaßen wurde das Regionalgesetz zur Vergabe der Wasserkraftkonzessionen von einigen Wirtschaftsteilnehmern angefochten, die bereits auch Rekurse gegen die beiden Ausschreibungen erhoben.

Aus den oben kurz umrissenen Angaben wird ersichtlich, dass der Rahmen hinsichtlich der Wasserkraftkonzessionen noch nicht festgelegt ist. Das Thema ist besonders wichtig, da sich jede Änderung der Rechtsvorschriften unweigerlich auf die Bilanzen der gegenwärtigen Konzessionsinhaber auswirkt.

Eine wichtige Maßnahme im Strombereich betrifft das MASE-Dekret Nr. 151 vom 18. April 2024, mit welchem die Einführung neuer Zonenpreise anstatt des nationalen Strombörsenpreises (PUN) ab dem 1. Jänner 2025 angeordnet wurde.

Bekanntermaßen ist der PUN der gegenwärtige Referenzpreis für alle Verbraucher Italiens: Er wird auf der 2004 eingerichteten und vom GME geführten Strombörse gebildet. Es handelt sich um den gewichteten Durchschnitt der Zonenpreise für den Verkauf von aus allen Quellen erzeugtem Strom für jede Stunde und jeden Tag des Jahres.

Die Entscheidung, zu Zonenpreisen zu wechseln und sich vom PUN zu lösen, ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass den Preissignalen in Verbindung mit der Echtzeitentwicklung von Angebot und Nachfrage, Produktion und Verbrauch in den verschiedenen Gebieten in einem Szenario, das durch die steigende Verbreitung der erneuerbaren Quellen geprägt ist, mehr Wert beizumessen ist.

Der GME berechnet weiterhin den Referenzpreis für den am *Day-Ahead*-Markt gehandelten Strom, der als *Pun Index* GME bezeichnet wird, und der Übergang vom PUN zu den Zonenpreisen erfolgt mittels eines Ausgleichsübergangsmechanismus, um die etwaige Differenz zwischen dem Zonenpreis und dem vom GME berechneten Referenzpreis auszugleichen.

Eine weitere wichtige, vom MASE verabschiedete Maßnahme ist das Dekret Nr. 180 vom 9. Mai 2024, mit welchem das zuständige Ministerium die Regelung des Systems zur Vergütung der Verfügbarkeit von Stromproduktionskapazität (sog. Kapazitätsmarkt) für die Lieferjahre 2025, 2026, 2027 und 2028 verabschiedete. Bis Ende 2026 muss Terna dem MASE und der RBENU eine Analyse bezüglich der Bedingungen hinsichtlich der etwaigen Inanspruchnahme des Systems zur Kapazitätsvergütung für die Lieferjahre nach 2028 vorlegen.

Terna legte den Auktionskalender mit dem ersten Verfahren für 2025 fest, das am 25. Juli 2024 stattfand und an dem sich auch die Alperia Trading GmbH beteiligte. Die Verfahren für die Lieferjahre nach 2025 werden ungefähr jeweils im November 2024 (Auktion für 2026), Dezember 2024 (Auktion für 2027) und Februar 2025 (Auktion für 2028) durchgeführt.

Mit dem Beschluss Nr. 199/2024/R/eel vom 23. Mai 2024 legte die RBENU die ökonomischen Parameter für die betreffenden Auktionen fest.

Was die bestehende Kapazität betrifft, wurde der Höchstwert der gewährbaren Prämie auf 45 TEUR/MW/Jahr für den Lieferzeitraum 2025 festgelegt, erhöht um 1.000 Euro für jedes

Folgejahr bis 48 TEUR/MW für das Jahr 2028. Der Höchstwert der Prämie für die neue Kapazität wurde dagegen auf 85 TEUR/MW/Jahr für den Lieferzeitraum 2025 und auf 86 TEUR/MW/Jahr für alle drei Folgejahre festgelegt.

Im Hinblick auf die Alperia Trading GmbH wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft Mitte Mai 2024 vor dem zuständigen Steuergericht ersten Grades in Bozen Rekurs gegen die Agentur der Einnahmen erhob, um die stillschweigende Ablehnung anzufechten, die infolge der Zustellung des Antrags auf Rückerstattung des vorläufigen Solidaritätsbeitrags laut Art. 1 Abs. 115 bis 119 des Gesetzes Nr. 197/2022 (Haushaltsgesetz 2023) am 13. Dezember 2023 zustande kam.

Der Rekurs hat den Antrag zum Gegenstand, (i) in erster Linie die Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Rückerstattung zu erklären und die Agentur demzufolge zur Rückzahlung des gezahlten Beitrags in Höhe von 24,2 Mio. Euro zu verurteilen; (ii) hilfsweise die Angelegenheit der Verfassungswidrigkeit bezüglich Art. 1 Abs. 115 bis 119 an das Verfassungsgericht zu verweisen bzw. (iii) noch mehr hilfsweise die Angelegenheit präjudiziell an den Europäischen Gerichtshof zu verweisen; (iv) noch mehr hilfsweise die Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Rückerstattung beschränkt auf den Verstoß gegen Art. 1 Abs. 116 des gegenständlichen Gesetzes unter Bezugnahme darauf, dass die *Cashflow-Hedge-Rücklage* im Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft enthalten ist, zu erklären und entsprechend die Agentur zur Erstattung von 18,0 Mio. Euro zu verurteilen.

Eine erwähnenswerte Maßnahme, die Erzeuger von Strom durch Wasserkraft betrifft, bezieht sich auf das Dekret des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr Nr. 94 vom 14. Mai 2024 betreffend die neue Regelung des Verfahrens zur Genehmigung der Projekte und der Kontrolle bezüglich des Baus, des Betriebs und der Stilllegung von Stauanlagen (großen Stauanlagen, die

der staatlichen Aufsicht unterliegen) und der Ab- und Zuleitungen in Verbindung mit diesen Anlagen.

Die Regelung stellt im Hinblick auf das Thema, das vor mehr als sechzig Jahren geregelt wurde, eine wichtige Neuerung dar und regelt darüber hinaus zum ersten Mal die Maßnahmen an bestehenden Stauanlagen und die Aufsicht über die Ableitungen aus großen Stauanlagen. Die Regelung steht ebenso im Einklang mit den Bestimmungen des neuen Kodex des öffentlichen Vergaberechts, sofern in technischer Hinsicht auf die Konzessionsinhaber einer Ableitung von öffentlichem Gewässer anwendbar, was die Planung der Stauanlagen und der Ableitungen auch mittels der Anpassung an die beiden neuen Planungsebenen (Projekt zur technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit und Ausführungsprojekt) angeht, die gemäß den Bestimmungen über öffentliche Arbeiten vorgesehen sind.

Dabei wird berücksichtigt, dass die meisten Verfahren gegenwärtig und in der Zukunft vor allem bestehende Stauanlagen betreffen, die angesichts ihres hohen Durchschnittsalters (um die 70 Jahre) erheblicher Instandhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bedürfen. Die neue Rechtsvorschrift berücksichtigt ferner den technologischen Fortschritt und ermöglicht im Einklang mit dem besten Wissen und der bewährten Praxis die Einteilung der Stauanlagen und Ableitungen in „Risikoklassen“, um sowohl das System der Kontrollen und der Modalitäten zur Erfüllung der regulatorischen Verpflichtungen seitens der Betreiber als auch die Beaufsichtigung der Sicherheit der Stauanlagen und Ableitungen, für die der Staat mittels der zuständigen Ministerialdirektion zuständig ist, abzustufen. Damit sollen die Sicherheitskontrolle der 530 großen, unter der Aufsicht des Staats stehenden Stauanlagen erhöht sowie das Verfahren zur technischen Genehmigung des Projekts bezüglich Maßnahmen an bestehenden Stauanlagen und des Baus neuer Stauanlagen mit den entsprechenden Ableitungen effizienter gestaltet werden, um die öffentliche Sicherheit zu wahren.

Mit zwei darauffolgenden MASE-Dekreten vom 28. Juni 2024 (Nr. 105 und Nr. 106) wurden die öffentlichen Bekanntmachungen für die Vorlage von Projektvorschlägen im Rahmen des NARP veröffentlicht, deren Ziel es ist, weitere elektrische Ladeinfrastrukturen in den Städten und an Überlandstraßen zu errichten.

Die für Ladesäulen in Städten verfügbaren Mittel, die im Rahmen von Auswahlverfahren 2024 zu vergeben sind, belaufen sich auf zirka 279 Mio. Euro, mit denen laut einer Schätzung des Ministeriums 10.880 Ladestationen errichtet werden können. Diese gesellen sich zu den ungefähr 3.000 Ladestationen, die kraft der vorherigen öffentlichen Bekanntmachung von 2023 gerade realisiert werden. Die förderfähigen Höchstkosten pro Infrastruktur betragen 65 TEUR.

Die Mittel, die dagegen für die Errichtung von laut Schätzungen des Ministeriums 7.500 Hypercharger-Ladestellen an Überlandstraßen verfügbar sind, belaufen sich auf ungefähr 360 Mio. Euro. Die förderfähigen Höchstkosten pro Infrastruktur betragen 121.500 Euro.

Die Förderleistungen werden in Form eines Kapitalzuschusses in Höhe eines Betrags von höchstens 40 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Eine weitere erwähnenswerte Maßnahme betrifft das MASE-Dekret vom 21. Juni 2024, das in Einvernahme mit dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium für Landwirtschaft verabschiedet wurde und sich auf die Ernährungssouveränität und die Wälder bezieht und den Zweck hat,

- die Aufteilung des nationalen Ziels für das Jahr 2030 hinsichtlich einer zusätzlichen Leistung von 80 GW aus erneuerbaren Quellen gegenüber dem 31. Dezember 2020 auf die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen zu identifizieren, die notwendig ist, um die gemäß dem NEKP festgelegten Ziele (siehe kurze Erläuterung gleich im Anschluss) zu erreichen;

- einheitliche Prinzipien und Kriterien zur Identifizierung der Flächen und Areale seitens der Regionen und Autonomen Provinzen festzulegen, die für die Installation von Anlagen mit erneuerbaren Quellen, die dem Erreichen der oben genannten Ziele dienen, geeignet bzw. nicht geeignet sind.

Die Regionen müssen auf ihrem jeweiligen Gebiet Folgendes identifizieren: (a) geeignete Flächen und Areale (bezüglich derer ein beschleunigtes und begünstigtes Verfahren für den Bau und den Betrieb von Anlagen mit erneuerbaren Quellen und der damit verbundenen Infrastrukturen vorgesehen ist); (b) nicht geeignete Flächen und Areale; (c) normale Flächen und Areale (für welche die normalen Genehmigungsregeln gelten); (d) Areale, in denen die Installation von Photovoltaikmodulen auf dem Boden verboten ist.

Für jede Region und Autonome Provinz wurde das Verfahren festgelegt, um das Ziel der angestrebten Gesamtleistung bis 2030 zu erreichen: Für die Autonome Provinz Bozen ist es das Ziel, bis 2030 eine Mindestleistung von 515 MW zu erreichen.

Ende Juni 2024 übergab die italienische Regierung der Europäischen Kommission die endgültige Version des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) und bestätigte die im ersten Vorschlag eingefügten Ziele, der Mitte 2023 übermittelt worden war, angesichts derer in einigen Fällen auch die gemeinschaftlichen Ziele insbesondere das bezüglich erneuerbarer Energien übertroffen werden.

Bei der Aktualisierung des Plans wurde ein realistischer und in technologischer Hinsicht neutraler Ansatz verfolgt, der eine erhebliche Beschleunigung in einigen Sektoren beinhaltet. Außer auf erneuerbare Stromquellen wird auf Folgendes gesetzt: Produktion von erneuerbaren Kraftstoffen wie Biomethan und Wasserstoff zusammen mit der Nutzung von Biobrennstoffen, die bereits kurzfristig zur Dekarbonisierung des Fuhrparkbestands, der Verbreitung von E-Autos, zur

Reduzierung der privaten Mobilität, zur Bindung und Speicherung von CO₂, zur Gebäuderenovierung und Elektrifizierung des Endverbrauchs insbesondere mittels eines zunehmenden Anteils an Wärmepumpen beitragen können.

Der Bereich mit den höchsten Leistungen ist der der EE, bezüglich dessen bekräftigt wird, dass Italien bis 2030 eine Leistung aus erneuerbaren Quellen von 131 GW erreichen muss. Fast 80 GW davon sollen auf Solarenergie entfallen, 28 GW auf Windkraft, 19 GW auf Wasserkraft, 3 GW auf Bioenergie und 1 GW auf Erdwärme.

Was die Energiesicherheit betrifft, ist eine deutliche Reduzierung der Abhängigkeit von anderen Ländern vorgesehen, begünstigt durch Maßnahmen zur Diversifizierung der Beschaffung und die Planung neuer Infrastrukturen und Vernetzungen.

Die Strombrücken und die Marktkopplung mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollen potenziert werden, neue Verbindungsleitungen für den Transport von erneuerbarem Gas sollen entwickelt werden, um die Rolle Italiens als europäisches Energiezentrum und als Korridor für die Beschaffung von erneuerbarer Energie aus dem Mittelmeerraum zu stärken.

Der NEKP enthält schließlich erstmals einen spezifischen Abschnitt betreffend nachhaltige Kernenergie, in dem aus technisch-wissenschaftlicher Sicht auf die energetische und wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit eines Kernenergieproduktionsanteils in Synergie mit den und zur Unterstützung der erneuerbaren Quellen und der anderen emissionsarmen Formen zur Energieerzeugung verwiesen wird.

Den entwickelten möglichen Szenarien zufolge könnten die Kernspaltung und langfristig die Kernfusion 2050 zirka 8 GW entsprechend 11 % des Gesamtstrombedarfs mit einer etwaigen Erhöhung auf 22 % liefern.

Eine mit Spannung seitens der Branche erwartete Maßnahme stellt das MASE-Dekret Nr. 268 vom 23. Juli 2024 dar (sog. *Energy-Release-Dekret*), mit dem ein gedeckelter Strompreis zur Unterstützung von energieintensiven Unternehmen, die neue Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbarer Quelle realisieren, festgelegt wurde.

Gemäß dem Ministerialdekret ist die vorgezogene Veräußerung von Strom an energieintensive Unternehmen zu geringen Preisen seitens des GSE vorgesehen. Die Bereitstellung des Stroms erfolgt im Rahmen von zweiseitigen Differenzverträgen gegenüber der Verpflichtung, eine neue ökologische Produktionskapazität innerhalb von 40 Monaten nach der Unterzeichnung zu realisieren und den im Voraus bezogenen Strom über einen Zeitraum von 20 Jahren zu einem Preis, der dem Preis des im Voraus bezogenen Stroms entspricht, zurückzugeben. Die neue Kapazität muss mittels neuer Anlagen bzw. durch die Erneuerung bestehender Einrichtungen mit einer Leistung von mindestens 200 kW realisiert werden.

Auf europäischer Ebene ist schließlich in erster Linie die Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zu nennen. Diese Rechtsvorschrift betrifft die „*Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden*“ und ist allgemeiner als „*Gebäuderichtlinie*“ bekannt.

Gemäß dieser Richtlinie, die auf den Widerstand der italienischen Regierung trifft, sollen alle Neubauten ab 2030 emissionsfrei sein, und sofern sie von Behörden genutzt werden oder deren Eigentum sind, bereits ab 2028. Was die Wohngebäude betrifft, müssen die 27 Länder dagegen Maßnahmen umsetzen, um eine Reduzierung des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs um mindestens 16 % bis Ende 2030 und um mindestens 20–22 % bis Ende 2035 zu garantieren, wobei auf der Grundlage der länderspezifischen Gegebenheiten flexible nationale Fahrpläne zu verfolgen sind.

Mindestens 55 % der Reduzierung des Energieverbrauchs muss mittels der Renovierung von 43 % der Gebäude mit den schlechtesten Leistungen erzielt werden. Darüber hinaus müssen bis Ende 2030 16 % des weniger effizienten Nichtwohngebäudebestands und bis Ende 2033 26 % der Gebäude mit den schlechtesten Leistungen durch die Einführung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz renoviert werden. Die EU-Mitgliedstaaten haben in jedem Fall die Möglichkeit, bestimmte Kategorien von Gebäuden (Wohn- und sonstige Gebäude), u. a. historische Gebäude, Kasernen, Kultstätten, von der Renovierungspflicht zu befreien.

Ferner müssen Maßnahmen für die progressive Installation von Solaranlagen in öffentlichen und Nichtwohngebäuden je nach deren Größe und in allen neuen Wohngebäuden bis Ende 2030 eingeführt werden. Aber nur *„sofern dies technisch geeignet sowie wirtschaftlich und funktional realisierbar ist“*.

Bis zum 31. Dezember 2025 müssen die Mitgliedstaaten die Richtlinie umsetzen und den ersten Entwurf für den nationalen Gebäuderenovierungsplan vorlegen und u. a. die finanziellen und unterstützenden Maßnahmen angeben, um bis 2050 einen dekarbonisierten Gebäudebestand mit hoher Gesamtenergieeffizienz zu erhalten.

Die Pläne müssen auch Maßnahmen für die Dekarbonisierung der Heiz- und Kühlsysteme mit der stufenweisen Beseitigung fossiler Brennstoffe bis 2040 enthalten. Nach dem 1. Jänner 2025 werden keine Subventionen mehr für mit fossilen Brennstoffen gefeuerte Anlagen gewährt, während gemischte Systeme gefördert werden können (z. B. Gaskessel in Kombination mit einer Wärmesolaranlage oder einer Wärmepumpe).

Die Richtlinie fördert zudem die Verbreitung der nachhaltigen Mobilität durch die Verpflichtung zur Vorverkabelung und Installation von Ladepunkten für E-Fahrzeuge in allen Neubauten und renovierten Gebäuden.

Obgleich eine richtige Folgenabschätzung der Maßnahme erst in der Zukunft möglich sein wird, besteht bereits jetzt die Möglichkeit zu versuchen, einen Überblick über die Vorteile und Kritikalitäten dieser Richtlinie zu erstellen.

Hinsichtlich der Vorteile ist es offensichtlich, dass die Maßnahmen einen grundlegenden Schritt auf dem Weg zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Dekarbonisierung des Bausektors, eines der wichtigsten Sektoren, die für Treibhausgasemissionen in Europa verantwortlich sind, darstellt. Darüber hinaus können die europäischen Bürgerinnen und Bürger dank effizienterer Gebäude von Einsparungen bei den Energierechnungen und auch von einem erhöhten Wohnkomfort mit stabileren Innentemperaturen und reinerer Luft profitieren.

Angesichts dieser bedeutenden positiven Aspekte ergeben sich jedoch potenzielle Kritikalitäten, die nicht zu unterschätzen sind: Die Renovierung der Gebäude, um diese energietechnisch effizienter zu gestalten, ist vermutlich kostspielig, vor allem für Eigentümer von Immobilien mit niedrigem Einkommen, sodass die Umsetzung der Richtlinie in einigen Mitgliedstaaten, u. a. in Italien, die einen veralteten Immobilienbestand besitzen, sich als äußerst schwierig erweisen könnte.

Der Erfolg der Richtlinie hängt von der Fähigkeit der Mitgliedstaaten ab, diese wirksam umzusetzen und die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Bürgerinnen und Bürgern zu helfen, die Renovierungskosten zu bewältigen.

Weitere wichtige Maßnahmen, die auf europäischer Ebene umgesetzt wurden, betreffen die Verordnung (EU) 2024/1747 und die Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024, mit denen der Rechtsrahmen bezüglich des Elektrizitätsmarktdesigns geändert wurde. Die Verordnung trat am 16. Juli 2024 in Kraft,

während die Richtlinie von den Mitgliedstaaten bis zum 17. Jänner 2025 umgesetzt werden muss (mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die bis zum 17. Juli 2026 umzusetzen sind).

Ziel dieser Reform ist es, das Risiko hoher und flüchtiger Preise zu reduzieren und neue Maßnahmen einzuführen, die Vereinbarungen über die gemeinsame Energienutzung, Strombezugsverträge und zweiseitige Differenzverträge fördern. Dabei handelt es sich um grundlegende Instrumente, um die Stabilität und Vorausssehbarkeit der Stromkosten sowohl für Haushalte als auch für Unternehmen zu verbessern. Die Reform führt Verpflichtungen für die Stromanbieter ein, um den Verbrauchern die Verfügbarkeit von unbefristeten Fixpreisverträgen zu garantieren, sieht neue Maßnahmen vor, um das Insolvenzrisiko der Anbieter auf ein Minimum zu reduzieren und den Verbrauchern zu ermöglichen, mehrere Angebote für den Bezug von Strom zu wählen. Die Verbraucher können ferner von erneuerbarer Energie zu niedrigen Preisen profitieren und selbst den Strom, den sie produzieren, teilen.

Was die Differenzverträge und Strombezugsverträge betrifft, fiel die Wahl der EU auf die Strombezugsverträge als langfristiges Mittel, um die Preisstabilität langfristig zu garantieren. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Verfügbarkeit von Instrumenten zur Reduzierung der finanziellen Risiken in Verbindung mit den Strombezugsverträgen zu gewährleisten und so die Inanspruchnahme dieser Verträge zu erweitern. Diese können auch staatliche, auf dem Markt basierende Garantien umfassen.

Die Reform trägt dazu bei, mehr erneuerbare Energien und Speicherungslösungen in die Engpässe des Netzes mittels flexibler und unverbindlicher Anschlussvereinbarungen einzubinden. Die Organisatoren der gemeinsamen Energienutzung wie die Aggregatoren oder die Energiegemeinschaften können dazu beitragen, Netzengpässe zu reduzieren, indem die Energienachfrage auf Nebenzeiten verlagert wird.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise nur dann ausrufen, wenn die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind: (i) sehr hohe Durchschnittspreise auf den Stromgroßhandelsmärkten, die mindestens zweieinhalbmal so hoch sind wie der Durchschnittspreis der letzten 5 Jahre und bei mindestens 180 Euro/MWh liegen und voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern werden, wobei der Durchschnittspreis der letzten 5 Jahre nicht berücksichtigt wird; (ii) starker Anstieg der Endkundenpreise für Strom in der Größenordnung von 70 %, der voraussichtlich mindestens 3 Monate andauern wird. Hat der Rat einen Durchführungsbeschluss zur Ausrufung einer solchen Krise angenommen, können die Mitgliedstaaten befristete gezielte öffentliche Eingriffe in die Preisfestsetzung für die Stromversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen (höchstens 70 % des Verbrauchs des Begünstigten) und von Haushaltskunden (bis 80 % des Medianverbrauchs privater Haushalte und bis 100 % bei schutzbedürftigen und von Energiearmut betroffenen Kunden) vornehmen.

Nennenswerte Geschäftsvorfälle des Halbjahrs

Reorganisation der Gesellschaft und der Organisation

In erster Linie wird darauf hingewiesen, dass am 1. Jänner 2024 die buchhalterischen und steuerlichen Wirkungen der Verschmelzung der Solar Total Italia GmbH durch Aufnahme in die Alperia Green Future GmbH in Kraft traten. Ziel dieses Geschäfts sind die Rationalisierung und Vereinfachung des Aufbaus der Gruppe mit einer entsprechenden Einsparung an Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

Im Jänner führte die Muttergesellschaft eine Rekapitalisierung der Beteiligungsgesellschaft AlpsGO GmbH in Höhe eines Betrags von 225 TEUR durch, was bei der Gründung der Gesellschaft vereinbart worden war.

Ebenfalls im Jänner 2024 veräußerte die Hydrodata S.p.A. ihre Beteiligung an der Alpen 2.0 S.r.l. und folglich auch deren Beteiligung an der Balma S.r.l.

Im Februar 2024 erteilte die Muttergesellschaft den Insolvenzverwaltern der Gesellschaft Medison, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, einen Sonderauftrag, damit diese in ihrem Namen und auf ihre Rechnung die von ihr an der Gesellschaft Medgas Italia S.r.l. gehaltene Beteiligung im Rahmen einer komplexen Transaktion verkaufen. Es wird darauf hingewiesen, dass am Gesellschaftskapital der letztgenannten Gesellschaft außer Alperia mit 9,61 % auch die Medison mit beschränkter Haftung in Liquidation mit einem Anteil von 47,26 % und die Italian Energy S.r.l. mit einem Anteil von 43,13 %, deren Gesellschaftsanteile wiederum zu 99,48 % von der Medison mit beschränkter Haftung in Liquidation und zu 0,52 % von der Falck S.p.A. gehalten werden, beteiligt waren. Der Verkauf der Beteiligungen erfolgte, nachdem die Insolvenzverwalter einige Zwangsversteigerungen durchgeführt hatten, bei denen schlussendlich das Angebot einer in London ansässigen Gesellschaft überwog.

Der Vertrag zur Veräußerung der Anteile wurde am 20. Februar 2024 unterzeichnet. Die Transaktion unterlag der aufschiebenden Bedingung im Hinblick auf den positiven Abschluss des sog. *Golden-Power*-Verfahrens, der mit Beschluss am 7. März 2024 der Koordinierungsgruppe laut Art. 3 des Dekrets des Ministerratspräsidenten Nr. 133 vom 1. August 2022 erfolgte, mit welchem dem Vorschlag des MASE, die Sonderbefugnisse nicht geltend zu machen, stattgegeben wurde. Mit Urkunde vom 3. April 2024 wurde schließlich das Eintreten der aufschiebenden Bedingung festgestellt.

Die genannte Londoner Gesellschaft übernahm daher zum Teil direkt und zum Teil über die Italian Energy S.r.l. 100 % der Anteile an der Medgas Italia S.r.l.

Mitte März 2024 unterzeichnete die Tochtergesellschaft Fintel Gas e Luce GmbH einen Vorvertrag (der Ende Juni 2024 teils abgeändert wurde) über den Kauf eines Betriebsteils bezüglich eines Endkundenstamms für den Verkauf von Strom und Erdgas von der Gesellschaft Eicom S.r.l. Voraussetzung für den Abschluss der Transaktion ist die Erfüllung einer Reihe von aufschiebenden Bedingungen.

Bei den etwa 22.000 Kunden, davon 70 % im Stromsektor, handelt es sich vorwiegend um Haushaltskunden und KMUs, die hauptsächlich im Piemont, in der Lombardei und im Venetien ansässig sind, wo die Alperia Gruppe bereits vertreten ist. Die betreffende Transaktion ermöglicht daher die Erweiterung des Kundenstamms in Gebieten und Segmenten von strategischem Interesse.

Der Erwerb des Betriebsteils beinhaltet auch die Übertragung des entsprechenden zuständigen Personals (zirka 17 Mitarbeitende), um die betriebliche Kontinuität und die Entwicklung des Betriebsteils sowie der Verträge mit dem Vertriebsnetz zu gewährleisten.

Bei der Sitzung am 18. April 2024 gab die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde grünes Licht für diese Transaktion und beschloss, die Untersuchung laut Art. 16 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 287/1990 nicht einzuleiten (siehe AGCM-Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 6. Mai 2024).

Mit Beschluss vom 18. Juli 2024 genehmigte das Gericht Mailand laut Art. 22 des Kodex über Unternehmenskrisen und Insolvenz die Veräußerung des betreffenden Betriebsteils zugunsten von Fintel Gas e Luce.

Die Transaktion müsste am 1. Oktober 2024 mit dem entsprechenden Übergang der Kunden rechtswirksam werden.

Am 21. März 2024 unterzeichneten die Alperia Ecoplus GmbH und die Alperia Smart Services GmbH Vereinbarungen mit den Gesellschaften, die in Bozen das bekannte Waltherpark-Projekt entwickeln, in dessen Rahmen ein bedeutender Immobilienkomplex gegenüber dem Bahnhof entstehen soll. Was die Interessen der Gruppe betrifft, beinhalten die Vereinbarungen zusammenfassend (i) hinsichtlich der Fernwärme den Erwerb des auf dem umzugestaltenden Gelände verlegten Rohrleitungsnetzes sowie hinsichtlich der Verfügbarkeit der Räume für die Unterbringung der Technikanlagen für das Fernwärmesystem und der Fernkühlung den Erwerb der Gesellschaft, welche die entsprechende Anlage auf dem Verdiplatz baut, durch die Alperia Ecoplus GmbH und (ii) die anschließende Belieferung der Gebäude in der Südtiroler Straße und der Garibaldi-Straße mit Wärme und Kälte durch die Alperia Smart Services GmbH.

In technischer Hinsicht besonders innovativ ist die Kühlungsanlage, welche die Kälte des Wassers aus der Eisack mit der Freikühlungstechnik nutzt und den Betrieb der Klimaanlage des neuen Gebäudekomplexes mit einem Mindestmaß an Energieverschwendung gewährleistet. Die Planung und Errichtung der Anlage erfolgen mit der Überwachung durch die Alperia-Direktion *Engineering & Consulting*.

Die Übernahme der genannten Gesellschaft, die vermutlich in den ersten Monaten 2025 erfolgt, unterliegt einigen aufschiebenden Bedingungen, und die Vereinbarungen beinhalten die Bestellung einiger Sicherheiten zugunsten der Alperia Gruppe.

Am 30. April 2024 unterzeichneten die Muttergesellschaft und ein Wirtschaftsteilnehmer der Branche den Vertrag über die Veräußerung der gesamten Beteiligung an der Biopower Sardegna GmbH. Der Veräußerungspreis wurde auf zirka 8,1 Mio. Euro festgelegt.

Ende Mai 2024 nahm die Alperia Green Future GmbH am Geschäft zur Deckung der Verluste aus dem Jahresabschluss der Care4u für 2023 und zur gleichzeitigen Erhöhung des

Gesellschaftskapitals auf nicht proportionale Weise unter Gewährung eines Agios mit der Erhöhung des Beteiligungsanteils von 24,7 % auf 81,18 % teil. Diesbezüglich verzichtete Alperia Green Future teilweise auf die der Beteiligungsgesellschaft gewährten Finanzierungen in Höhe von zirka 266 TEUR. Der eingetragene Firmensitz der Gesellschaft wurde darüber hinaus in die Zwölfmalgreiener Straße in Bozen verlegt. Bekanntermaßen entwickelt Care4u Lösungen für Telemedizin, Fernüberwachung und Teleassistenz (beispielsweise im Bereich der Seniorenbetreuung).

Später nahm die Muttergesellschaft am Geschäft zur Deckung der Verluste aus dem Jahresabschluss der IIT Hydrogen GmbH für 2023 und zur gleichzeitigen Erhöhung des Gesellschaftskapitals teil. Diese Transaktion beinhaltete für die Alperia AG die Zahlung eines Betrags in Höhe von zirka 617 TEUR. Das Geschäft ist noch in Gang, da die Gesellschaft das Interesse geäußert hat, zusammen mit einem anderen Gesellschafter der Gesellschaft, d. h. der Brennerautobahn AG, auch einen Teil der Erhöhungsanteile zu zeichnen, die nicht von den anderen Gesellschaftern gezeichnet wurden.

Was die Neogy GmbH betrifft, an der die Alperia AG und die Dolomiti Energia Holding S.p.A. zu gleichen Teilen beteiligt sind, wird darauf hingewiesen, dass die beiden aktuellen Gesellschafter der Gesellschaft noch 2023 zur Unterstützung des „Wachstumsschubs“, den die Gesellschaft auf nationaler Ebene zu veranlassen beabsichtigt, beschlossen hatten, ins Kapital sowohl internationale als auch italienische Unternehmen/Mittel einfließen zu lassen, die der Energiewende und der nachhaltigen Mobilität dienen: Nach einem langwierigen Prozess reichte im Februar 2024 ein wichtiger italienischer Wirtschaftsteilnehmer, der im Bereich Infrastrukturen/Energie tätig ist, ein verbindliches Angebot ein, das kurz gesagt den Erwerb eines erheblichen Gesellschaftsanteils durch ihn mit der Einbringung bedeutender finanzieller Mittel in die Gesellschaft beinhaltete. Dieses Angebot wurde von den beiden Gesellschaftern

nicht angenommen, und gegenwärtig findet mit dem Kontrahenten noch ein letzter Austausch bezüglich des Angebots und der damit verbundenen eingegangenen Unterlagen statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Neogy GmbH 2023 u. a. an der öffentlichen Ausschreibung Nr. 333 des MASE vom 10. Mai 2023 teilnahm, welche die Auswahl von Projektvorschlägen zur Realisierung von Ladeinfrastrukturen in Stadtbereichen im Rahmen des NARP zum Gegenstand hatte.

Das von der Neogy für die Stadtbereiche der Region Trentino-Südtirol eingereichte Projekt war zwar als geeignet eingestuft worden, erhielt jedoch den Zuschlag nicht, da es in der Rangliste nur auf Platz zwei landete (MASE-Dekret Nr. 416 vom 30. Juni 2023).

Im November 2023 reichte jedoch Neogy zuerst auf dem Selbstschutzweg beim GSE einen Antrag auf Aufhebung der Zuschlagserteilung zugunsten der in der Rangliste erstplatzierten Gesellschaft ein, da einige in der öffentlichen Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehenen Voraussetzungen fehlten, und erhob später Rekurs beim regionalen Verwaltungsgericht Latium zur Aufhebung des genannten Dekrets vom 30. Juni 2023.

Nach der Antragstellung führte der GSE das entsprechende Prüfungsverfahren durch, widerrief die entsprechende Förderleistung zugunsten des erstplatzierten Unternehmens (dabei handelt es sich um zirka 1,1 Mio. Euro für die Installation von 84 Hochleistungsladestationen, von denen die Hälfte bis Ende 2024 in den Südtiroler Gemeinden zu installieren ist) und nahm hiermit de facto die Entscheidung des regionalen Verwaltungsgerichts vorweg, das nach der Verhandlung am 17. Jänner 2024 entschied, den Rekurs der Neogy aufgrund von eingetretenem fehlendem Interesse nicht weiterzuverfolgen.

Mit dem MASE-Dekret vom 11. April 2024 entzog das zuständige Ministerium schließlich dem erstplatzierten Unternehmen den Zuschlag in Bezug auf das Trentino-Südtirol und erteilte den betreffenden Zuschlag gleichzeitig der Neogy.

Hinsichtlich im Rahmen des NARP gewährter Zuschüsse wird darauf hingewiesen, dass das Projekt, das Alperia gemeinsam mit SASA betreffend den Bau einer Anlage zur Produktion von erneuerbarem Wasserstoff in Bozen eingereicht hatte, nachdem es mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von 14 Mio. Euro gefördert worden war, eine weitere Förderung in Höhe von 3,4 Mio. Euro kraft dem MASE-Dekret vom 17. April 2024 erhielt, die anschließend mit dem MASE-Dekret vom 27. Juni 2024 auf 6,0 Mio. Euro erhöht wurde.

Dieser Betrag wurde der Autonomen Provinz Bozen als beauftragter Stelle für Südtirol zur Durchführung der Projekte im Rahmen des NARP zur Verfügung gestellt. Erwartet wird nun das Dekret des Leiters der Landesabteilung für Mobilität betreffend die Zuteilung der weiteren genannten Mittel an die aus Alperia und SASA bestehende Bietergemeinschaft zur Realisierung des gegenständlichen Projekts.

Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass die Muttergesellschaft in Erwägung zieht, einem erstrangigen italienischen Wirtschaftsteilnehmer der Branche ein verbindliches Angebot für den Erwerb eines Anteils von 50 % an einer Newco zu unterbreiten, die im Windkraftsektor tätig ist, vorbehaltlich der Möglichkeit, die transaktionsgegenständlichen Gesellschaften im eigenen Jahresabschluss zu konsolidieren: Dabei geht es um zwei bereits in Italien in Betrieb befindliche Windparks und zwei baureife Anlagenprojekte, ebenfalls in Italien, mit einer Leistung von jeweils 62 MW bzw. 58 MW mit einer geschätzten Gesamtproduktion von zirka 325 GWh.

Es handelt sich um eine strategische Initiative für die Alperia Gruppe, die entwickelt wurde, um die Tätigkeit der Stromproduktion zu diversifizieren, die sich heute vorwiegend auf Wasserkraft konzentriert.

Was die Organisation betrifft, ist anzumerken, dass der Vorstand der Muttergesellschaft am 16. Mai 2024 die Aktualisierung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß dem Gv.D. 231/2001 der Alperia AG (MOG 231) genehmigte.

Die Aktualisierung des Dokuments, die auf der Grundlage einer neuen Risikoanalyse erstellt wurde, berücksichtigt den geänderten einschlägigen Rechtsrahmen mit der Einführung neuer relevanter Straftaten laut Gv.D. 231/2001 sowie die Änderungen der Prozesse und der Betriebstätigkeit angesichts der jüngsten internen organisatorischen Änderungen.

Das vom Vorstand genehmigte MOG 231 besteht aus (i) einem allgemeinen Teil und (ii) vier Sonderteilen, die den Straftatenfamilien entsprechen, denen auf der Grundlage der Risikobeurteilung ein hohes oder mittleres intrinsisches Risiko zugeordnet wurde, sowie (iii) einem Sonderteil, in dem die Verhaltensweisen festgelegt sind, die zu befolgen sind, um die potenzielle Begehung jener Straftatenfamilien zu vermeiden, für die ein niedriges intrinsisches Risiko festgestellt wurde.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass bei der Aktionärsversammlung der Muttergesellschaft, die am 14. Juni 2024 stattfand, der Beschluss gefasst wurde, den Auftrag u. a. für die Erbringung der Dienstleistungen betreffend die gesetzliche Rechnungsprüfung, die beschränkte Rechnungsprüfung der halbjährlichen konsolidierten Zwischenbilanzen sowie die Rechnungsprüfung der separaten Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2025 bis 2033 (einschließlich) der Gesellschaft EY aus Mailand zu erteilen. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 läuft nämlich der neunjährige

Rechnungsprüfungsauftrag ab, der seinerzeit der PricewaterhouseCoopers S.p.A. aus Mailand erteilt wurde.

Der Auftrag betrifft die Alperia AG und ihre Tochtergesellschaften unter Einhaltung des Grundsatzes eines einzigen Rechnungsprüfers für die Gruppe, da eine andere Lösung einen Faktor der Ineffizienz bei der Durchführung der Rechnungsprüfung sowie einen Kostennachteil für die Gruppe darstellen würde.

Bestätigung des BBB-Ratings für Alperia mit Verbesserung des Ausblicks

Am 7. Mai 2024 bestätigte die Rating-Agentur Fitch für die Alperia AG das Langfrist-Rating BBB, änderte jedoch den Ausblick von „negativ“ zu „stabil“.

Bei der Bestätigung des Ratings wurde die Aktualisierung des Industrieplans 2023–2027 berücksichtigt, den die zuständigen Alperia-Organe zwischen Ende November und Mitte Dezember 2023 verabschiedet hatten.

Die Perspektivenänderung spiegelt vorwiegend die solide finanzielle Leistung der Gruppe 2023, die für 2024 vorausgesehenen positiven Wasserbedingungen, eine solide Deckung der Energieproduktion zu interessanten Preisen bis 2025 sowie das Inkasso der Steuerforderungen hinsichtlich der Tätigkeiten im Rahmen des Superbonus im Bauwesen, das in diesem Jahr erfolgen wird, wider.

Das Langfrist-Rating spiegelt das integrierte Alperia-Unternehmensprofil mit dem auf der Stromerzeugung auf Wasserkraft basierenden Vermögenswert, der von den Strompreisen profitiert, die zwar gegenüber 2022 gesunken sind, jedoch immer noch hoch bleiben, sowie dem Stromverteilungsnetz wider.

Die Bestätigung des *Investment-Grade-Ratings* mit der Verbesserung des Ausblicks ist ein weiterer Beweis für die Fähigkeit der Unternehmensorgane und des Managements, die Gruppe in einem in hohem Maße instabilen geopolitischen Rahmen und Marktkontext zu lenken, und setzt das Engagement der Geschäftsführung voraus, einen in struktureller Hinsicht mäßigen finanziellen *Leverage*-Effekt aufrechtzuerhalten.

Alperia wurde auf autonomer Basis und somit ohne Bezugnahme auf den Hauptaktionär der Gesellschaft, d. h. die Autonome Provinz Bozen, bewertet.

Neue *Green-Bond*-Emission

Nachdem die Muttergesellschaft bereits vier auf dem privaten Markt platzierte *Green Bonds* (den ersten bereits 2016) und ihren ersten öffentlichen *Green Bond* im Jahr 2023 emittiert hat, emittierte sie mit Abwicklungsdatum zum 5. Juni 2024 einen neuen *Green Bond* in Höhe eines Betrags von 250 Mio. Euro. Der Beschluss für die betreffende Transaktion wurde am 29. April 2024 sowohl vom Vorstand als auch vom Aufsichtsrat gefasst.

Neu an dieser neuen Emission ist die Tatsache, dass sie außer qualifizierten italienischen und ausländischen Anlegern auch natürlichen, in Italien wohnhaften Personen zur Verfügung steht.

Damit wird Alperia die Möglichkeit gewährt, die Unternehmenstätigkeit der Gruppe und insbesondere ökologische Projekte im Einklang mit ihrer Nachhaltigkeitsstrategie zu finanzieren/refinanzieren, und außerdem setzte es sich Alperia mittels der Verteilung an ein breites Publikum zum Ziel, die Beziehungen zu ihren Versorgungsgebieten zu stärken und der Bevölkerung zu ermöglichen, in *Green Bonds* zu investieren und die Nachhaltigkeitsstrategie der

Gruppe zu finanzieren und somit mit ihr gemeinsam an der nachhaltigen Entwicklung und der Energiewende mitzuwirken.

Am 10. Mai 2024 genehmigte die Central Bank of Ireland den Angebotsprospekt, da die Anleihen bis zum Emissionsdatum an der irischen Börse Euronext Dublin notiert sind. Infolge des sog. *Passportings* dieses Prospekts in Italien bei der CONSOB wurde die Anleihe auch zum Handel an der MOT, der von der Borsa Italiana S.p.A. verwalteten elektronischen Anleihenbörse, zugelassen.

Die Stückelung der Anleihen beträgt 1.000 Euro mit fünfjähriger Laufzeit ab dem Emissionsdatum mit der Möglichkeit zur vorzeitigen freiwilligen Rückzahlung seitens der Gesellschaft ab dem 5. Juni 2026. Der halbjährliche Kupon beinhaltet die Zahlung eines jährlichen fixen Bruttozinses von 4,75 %.

Was die Platzierung betrifft, wurden anfänglich Anleihen für 200 Mio. Euro sowohl für qualifizierte italienische und ausländische Anleger als auch das breite Publikum angeboten. Aufgrund des großen Erfolgs der Maßnahme, in deren Rahmen der genannte Betrag bereits am ersten Platzierungstag (21. Mai 2024) erreicht wurde, wurden später weitere Anleihen in einem Wert von 50 Mio. Euro angeboten, die diesmal ausschließlich für in Italien wohnhafte natürliche Personen bestimmt waren, die vollumfänglich am 22. Mai 2024 gezeichnet wurden, weswegen die Platzierung, deren Frist ursprünglich für den 31. Mai 2024 vorgesehen war, vorzeitig abgeschlossen wurde.

Am Ende der Platzierung waren zirka 60 % der Anleihen von natürlichen Personen gezeichnet worden.

Am 28. Mai 2024 bewertete die Agentur Fitch den *Green Bond* mit dem Rating BBB, das im Einklang mit dem von Alperia steht.

Die in die Platzierung des *Green Bond* involvierten Kreditinstitute waren als *Joint Bookrunners* Banca Akros und Equita SIM (Letztere auch als *Placement Agent*) sowie die Finint Private Bank, die Südtiroler Sparkasse und die Südtiroler Raiffeisen Landesbank als *Co-Manager*. Die Transaktion wurde intern von der Alperia-Direktion *M&A-Structured Finance* koordiniert.

Mit dem *Dept-Advisory*-Team unterstützte die Ethica Group Alperia als Finanzberater.

Projekt Euregio Plus

Um die Entwicklung des Südtiroler Gebiets zu fördern, veranlasste die Euregio Plus SGR S.p.A./AG auf ausdrückliches Ersuchen der Autonomen Provinz Bozen die Bildung eines alternativen Investmentfonds (AIF) für den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Flächen und Gebäuden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Euregio Plus eine Inhouse-Vermögensverwaltungsgesellschaft nach italienischem Recht der Autonomen Provinzen Trient und Bozen und der Region Trentino-Südtirol und u. a. zur Verwaltung von Investmentfonds ermächtigt ist.

Um einen oder mehrere professionelle Anleger auszuwählen, die abgesehen davon, dass sie in den Fonds investieren, in der Lage sind, die verschiedenen Phasen der Initiative (von der Projektierung bis zur Installation und dem Betrieb der Anlagen) als *Fonds Advisor und General Contractor* zu unterstützen, veröffentlichte die Euregio Plus im Jänner 2024 eine öffentliche Bekanntmachung zur Einholung von Interessensbekundungen: Die Alperia Green Future GmbH nahm an dieser Ausschreibung teil und reichte ein technisches und ein wirtschaftliches Angebot (das auch die Bereitschaft beinhaltet, einen Höchstbetrag bis 7,5 Mio. Euro in den

Fonds zu investieren) teil und wurde gemäß der im April 2024 eingegangenen Mitteilung ausgewählt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die betreffende Initiative erst startet, wenn ein Mindestziel in Bezug auf (i) die Installation der Anlagen in puncto MW, (ii) finanzieller Sollrendite und (iii) Zeichnungen des Fonds erreicht wird.

Vorgesehen ist, dass die Autonome Provinz Bozen anfänglich in den Fonds das Baurecht oder die Konzession der Grundstücke und Dächer der Gebäude, die zur Installation der Anlagen genutzt werden, einbringt. An der Initiative sind öffentliche Partner wie die EURAC beteiligt, mit denen die ersten „Pilotprojekte“ definiert werden.

Vertriebstätigkeiten

Im Jänner 2024 erhielt die Alperia Smart Services GmbH erneut den Zuschlag bei der von der Autonomen Provinz Bozen veröffentlichten Ausschreibung betreffend die Stromlieferung für die öffentlichen Körperschaften Südtirols: Die Lieferung startete im Februar 2024 und beläuft sich auf eine geschätzte Menge von zirka 270 GWh pro Jahr für zirka 9.000 PODs. Die Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von einem Jahr und kann um weitere 12 Monate + 12 Monate verlängert werden.

Im Lauf des ersten Halbjahrs 2024 gelang es der Vertriebsgesellschaft, die Zahl der Kunden zu erhöhen: Ende 2023 belief sich die Anzahl der Lieferpunkte auf zirka 423.000, Ende der Berichtsperiode betrug sie ungefähr 463.000, aufgeteilt auf Strom (350.000), Gas (111.000) und Wärme (zirka 2.000).

Im Lauf des betreffenden Halbjahrs veröffentlichte Acquirente Unico die beiden Ausschreibungen zur Vergabe des Verkaufs von Strom mit schrittweisem Schutzdienst für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 31. März 2027 für (i) nicht schutzwürdige Haushaltskunden (die Auktion fand im Jänner statt) und (ii) kleine Unternehmen (die Auktion fand im Mai statt). Alperia Smart Services nahm (gemeinsam mit Dolomiti Energia, was die Jänner-Auktion betrifft) an diesen Auktionen nur in Bezug auf einige Gebiete von Interesse leider erfolglos teil.

Die ungefähr 13.000 Südtiroler Haushaltskunden der Gesellschaft gingen am 1. Juli 2024 auf den neuen Anbieter über.

Was das 2023 gestartete Projekt zur Erneuerung des Anwendungsplans zur Unterstützung der Kernprozesse des Geschäftsbetriebs (Rohstoffe) und der Produkte mit Mehrwert (*Extra-Commodity*-Produkte) betrifft, wird darauf hingewiesen, dass das neue Abrechnungssystem für den geschützten Strommarkt und die Fernheizung Anfang März 2024 an den Start ging, während das *Go-Live* für den freien Strommarkt und den *Extra-Commodity*-Markt Anfang Juni 2024 stattfand.

Ferner wird auf den innovativen Vertrag verwiesen, den Alperia Smart Services und die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Südtirol im Juni 2024 unterzeichneten und der eine Kooperation/Partnerschaft für die Lieferung (durch Alperia) von Hightech-Produkten mit der Bezeichnung „Smart Land“, u. a. Sensoren und entsprechende Module, welche die Messung der Feuchtigkeit des Agrarbodens z. B. im Obst- und Weinbau ermöglichen, und den Dienst zur Übertragung der mittels der Sensoren erhobenen Daten über ein LoRaWan-Funknetz, das der Alperia Gruppe gehört und von ihr verlegt und betrieben wird, beinhaltet.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass Alperia Smart Services und ein wichtiger Firmenkunde im Juli 2024 das erste *Power Purchase Agreement* (PPA) betreffend die Lieferung von 100%igem

Ökostrom unterzeichneten, das eine Laufzeit von 7 Jahren hat und am 1. Jänner 2025 in Kraft tritt.

Verschiedene Initiativen

Der Industriepan 2023–2027 und die Vision 2031 der Alperia Gruppe beinhalten den Start von Projekten für Pumpsysteme und die Entwicklung von elektrochemischen Systemen/Speichern für Wasserstoff.

Die Speicheranlagen spielen eine fundamentale Rolle in der Zukunft, die von einer zunehmenden Verbreitung erneuerbarer Energiequellen geprägt ist, da sie die Bereitstellung einer Reihe nützlicher Dienstleistungen für das Stromsystem ermöglichen, u. a. *Time-Shifting* und Ausgleichsdienste, welche dazu dienen, die Sicherheit und Angemessenheit des Stromsystems zu gewährleisten. Die Speicher ermöglichen die „strukturelle“ Verlagerung eines Teils der Produktion aus erneuerbaren, nicht planbaren Quellen von der Zeit, in der die Ressource in hohem Maß verfügbar ist, auf die Zeit, in der diese nur in geringem Maß oder gar nicht verfügbar ist, wodurch deren „*Overgeneration*“ effizient verwaltet wird und somit das Erreichen der Dekarbonisierungsziele garantiert wird.

Alperia zog die Möglichkeit in Erwägung, eine oder mehrere Pumpsanlagen unter Nutzung der bereits für die Stromproduktion aus Wasserkraft bestehenden Stauanlagen zu realisieren. Somit wurden mehrere Projektmöglichkeiten hinsichtlich der Anlage St. Walburg 2 im Ultental geprüft und verglichen, und schließlich wurde die beste Lösung angesichts der günstigen Bedingungen aufgrund des Bestehens der Speicher- und Rückleitungsanlagen sowie des räumlichen Kontexts und der logistischen Aspekte gewählt.

Es handelt sich um eine reine Pumpsanlage mit einer installierten Leistung von zirka 400 MW, die ein durchschnittliches Gefälle von ungefähr 1.100 m zwischen dem Arzkarsee (Nutzvolumen 12,8 Mio. m³) und dem Zoggler-Stausee (33 Mio. m³) nutzen würde.

In der Machbarkeitsstudie wurde höchster Wert auf den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit der technischen Lösung gelegt: Die projektierte Anlage würde zwei bestehende Stauseen nutzen, die Rohrleitungen würden komplett unterirdisch verlaufen und die Anlage würde sich mit Ausnahme der Zugangsstollen und des Belüftungsfensters in einer Höhle befinden. Unter Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft und der Minimierung der Baustellenfahrzeuge würde das Aushubmaterial möglichst für den Bau wiederverwendet werden.

Der Anschluss an das nationale Übertragungsnetz würde von TERNÄ mittels einer neuen 220-kV-Kabelleitung zwischen St. Walburg und Taio (Trient) ausgeführt werden und wäre ein separates Projekt mit eigenem Verfahren und eigener Genehmigung.

Nach Abschluss des Planungs- und Genehmigungsverfahrens wären fünf Baujahre und ein weiteres Jahr für die Inbetriebnahme der Anlage erforderlich.

Im kommenden Herbst ist die Einbeziehung der lokalen Bevölkerung bezüglich der gegenständlichen Initiative mittels der Bildung eines entsprechenden Bürgerrats der Gemeinde Ulten vorgesehen. Dieser besteht aus 50 per Los gewählten Bürgerinnen und Bürgern und bietet einen offenen und unparteiischen Raum, um die spezifischen Empfehlungen von gut über das Projektkonzept informierten Bürgerinnen und Bürgern klarzustellen. Mit der Organisation und Moderation des Rats wird ein von der genannten Gemeinde ausgewähltes Expertenteam beauftragt.

Eine weitere innovative Initiative betrifft den Bau einer Wasserstofftankstelle im Raum Bruneck, deren Arbeiten am 26. Juni 2024 aufgenommen wurden. Es handelt sich um eine der ersten

derartigen Infrastrukturen in Südtirol, die sich an einer der wichtigsten Verkehrsachsen der Autonomen Provinz Bozen in einer Zone mit hohem Touristenaufkommen befindet.

Das Projekt repräsentiert einen signifikanten Schritt auf dem Weg zur Förderung der nachhaltigen Mobilität in Südtirol: Die Infrastruktur zielt darauf ab, die Nutzung von mit grünem Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen zu fördern und so die durch herkömmliche Transportmittel erzeugten CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Die Arbeiten sollen im zweiten Halbjahr 2025 rechtzeitig vor den Olympischen Winterspielen 2026 (Mailand/Cortina) abgeschlossen werden, während derer die Tankstelle dazu beitragen wird, die ökologische und effiziente Mobilität von Besuchern und Athleten zu garantieren.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Tirol leitete Alperia im Jänner dieses Jahres ein Pilotprojekt – das erste dieser Art in Südtirol – ein, um das Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeinde effizienter und nachhaltiger zu gestalten und gleichzeitig die Betriebskosten zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, entwickelte Alperia ein Paket innovativer Dienstleistungen, die darauf abzielen, Wasserleckagen erheblich zu reduzieren.

Das Paket umfasst verschiedene Dienstleistungen – von der Analyse des aktuellen Zustands des Wassernetzes über die Installation intelligenter Wasserzähler bis hin zur Fernüberwachung durch künstliche Intelligenz.

Alperia führte zunächst eine Analyse des Zustands der Wassernetze der Gemeinde durch, digitalisierte dann die Wasserkarten und analysierte schließlich anonym den Verbrauch. Außerdem wurden acht Wasserzähler durch intelligente Zähler ersetzt, die eine Fernauslesung ermöglichen, und die eigens von Alperia entwickelte KI-Software Sybil Water wurde installiert. Auf der Grundlage der ersten erhobenen Daten war es möglich, eine vorläufige Berechnung der Verluste vorzunehmen, die in den letzten Jahren durchschnittlich 48 % betragen. Daran schließt

sich nun die zweijährige Testphase an, in der Alperia die erhobenen Strukturdaten in Kombination mit intelligenten Wasserzählern und einer kontinuierlichen Überwachung durch eine vorausschauende Steuerungssoftware nutzen wird, um Verbesserungen zur Optimierung des Wassernetzes vorzuschlagen.

Eine weitere interessante Initiative zur Unterstützung des Gebiets und seiner Gemeinschaften startete im Juni 2024 und betrifft ein Aufforstungsprojekt in der Gemeinde Lüsen in einem Seitental des Eisacktals, in dem der Sturm Vaia 2018 Wälder und Landschaft verwüstete.

Es handelt sich um ein in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen, dem Forstinspektorat Brixen und Rete Clima (der technischen Nonprofit-Organisation, die Unternehmen auf dem Weg zur Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung unterstützt) entwickeltes Projekt, das die Pflanzung von 300 Bäumen (vorzugsweise typischer Pflanzen der Zone und solcher, die sich dem vorstattengehenden Klimawandel am besten anpassen, um deren Überleben in einem erhöhten Maß zu garantieren) beinhaltet. Ziel ist es, das durch den Sturm beeinträchtigte Ökosystem wiederherzustellen, damit der Wald weiterhin seine direkte Schutzfunktion ausüben kann, und zwar die, die darunter befindliche Straße vor Felssturz und Lawinen zu schützen.

Die geplante Maßnahme ist vor allem in von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten äußerst wichtig, da sie ermöglicht, die Rekultivierung und die sog. Waldnachfolge vorwegzunehmen und den Wäldern erlaubt, sich erneut zu bilden und ihre Funktion zum Schutz und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt weiterzuführen.

Ebenfalls in diesem Bereich wird auf ein weiteres, von Alperia in Zusammenarbeit mit dem Verein „Blühende Landschaft“ gefördertes Projekt verwiesen, das darin besteht, Blumenwiesen bei den Wasserkraftwerken und den Umspannwerken im Vinschgau zu schaffen.

Mitte Juli 2024 wurden vor dem Wasserkraftwerk in Laas mehrere autochthone Samen ausgesät, um eine durch eine umfassende Vielfalt von Wildblumen geprägte Blumenwiese zu schaffen.

Alperia wird Blumenwiesen an mehreren Orten aussäen. Anfangs betrifft dies drei Orte im Vinschgau: Abgesehen von der Wiese in Laas, die eine Gesamtfläche von zirka 6.000 m² einnimmt, werden zwei weitere Blumenwiesen angelegt: eine in Glurns und eine in Naturns. In den nächsten Jahren wird das Projekt auch auf andere Alperia-Standorte in Südtirol ausgedehnt. Ziel dieses Projekts ist es, neue Lebensräume für heimische Pflanzen und Tiere zu schaffen und so einen signifikanten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit zu leisten und die Qualität der Umwelt in den umliegenden Arealen zu verbessern.

Eventualverbindlichkeiten

Hinsichtlich der im konsolidierten Abschluss zum 31. Dezember 2023 erwähnten Eventualverbindlichkeiten wird auf Folgendes hingewiesen:

Alperia AG

- Vertrag über den Kauf der Anteile an der Cellina Energy S.r.l.

Was den an der nationalen und internationalen Schiedskammer Mailand ergangenen Schiedsspruch betrifft, der den Parteien am 31. Jänner 2024 zum Abschluss des von der Edison S.p.A. mit Schiedsklage vom 27. Juli 2018 eingeleiteten Schiedsverfahrens mitgeteilt wurde, zahlte die Muttergesellschaft der Edison gegen Ende März 2024 den als Hauptforderung geschuldeten Betrag in Höhe von 9,8 Mio. Euro.

Für weitere Informationen zu dieser Angelegenheit wird auf den Lagebericht zum konsolidierten Abschluss zum 31. Dezember 2023 verwiesen.

Gerade wird eingehend geprüft, ob die von der Edison als Zinsen und Inflationsausgleich geforderten Posten begründet sind.

Was die anderen Posten betrifft, wurde mittels des Schiedsspruchs festgestellt, dass die Edison Anspruch auf Schadensersatz in Bezug auf einige Verbindlichkeiten hat (insbesondere handelt es sich um die Erhöhung der neuen Gebühren), deren Höhe jedoch nicht festgelegt wird.

Im Jahresabschluss der Alperia AG wurde eine entsprechende Risikorückstellung bilanziert, die im Geschäftsjahr 2023 vorsichtshalber infolge der Veröffentlichung des Schiedsspruchs ergänzt wurde.

Angesichts dieses Schiedsspruchs beantragte die Muttergesellschaft bei der A2A S.p.A. fristgerecht die Aktivierung der Entschädigungsleistungen laut dem seinerzeit unterzeichneten Rahmenvertrag.

- Fernwärme Meran IAFR

Anhängig ist noch das Gesuch der Alperia AG beim regionalen Verwaltungsgericht Latium (R.G. 11460/2017) auf Aufhebung der Mitteilung des GSE vom 7. August 2017. Der Verhandlungstermin muss noch anberaumt werden. Das Greenwashing-Risiko ist möglich.

Da sich die Prüfung seitens des GSE auf die Zeit vor der Einbringung des entsprechenden Betriebsteils seitens der Alperia AG in die Alperia Ecoplus GmbH bezieht, bilanzierte die Alperia AG aus Vorsichtsgründen in ihrem Jahresabschluss bereits eine entsprechende

Risikorückstellung, da es sich bei etwaigem Unterliegen um Rückzahlungsforderungen für frühere Jahre handelt.

Mit einer weiteren Mitteilung über die Ergebnisse vom 15. Dezember 2017 und anschließender Mitteilung vom 31. Jänner 2018 forderte der GSE von der Alperia AG die anteilige Rückgabe der Grünen Zertifikate, die ihr seiner Meinung nach für das Kraftwerk in Meran nicht zustehen. Dadurch war die Alperia AG gezwungen, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium ein Gesuch (R.G. Nr. 2060/2018) auf Aufhebung der angefochtenen Maßnahmen und Verfügungen einzureichen.

Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden.

Alperia AG und Alperia Green Future GmbH

- Energieeffizienzsertifikate

Unter Bezugnahme auf den Betriebsteil, welcher der Alperia Future GmbH seitens der damaligen Alperia Bartucci GmbH übertragen wurde, an deren Stelle am 1. Jänner 2022 die Muttergesellschaft trat, sind mehrere Verfahren gegen den GSE anhängig, die Beschlüsse des GSE betreffen, mit welchen dieser von Amts wegen die Zuweisung von Energieeffizienzsertifikaten aufgehoben und/oder beanstandet hat.

Die Gesuche wurden von der Muttergesellschaft eingereicht. Hinsichtlich einiger von dieser eingeleiteter Verfahren stellte die Alperia Green Future GmbH anschließend auch ein eigenes Gesuch.

Die Muttergesellschaft ist der Meinung, dass stichhaltige Rechtsgründe vorliegen, um die Forderungen des GSE als ungerechtfertigt einzustufen, und daher ist es gegenwärtig nicht wahrscheinlich, dass Verbindlichkeiten zu ihren Lasten eintreten.

Unter Bezugnahme auf die beiden Beschlüsse zur Aufhebung von Amts wegen gemäß dem Gesetz 41/1990 des jeweiligen Beschlusses auf Stattgebung des Projektvorschlags und Messprogramms sowie der bereits angefochtenen Anträge auf Prüfung und Zertifizierung der Forderung auf Rückzahlung von jeweils 5.354.151 Euro und 1.846.164 Euro ließ der GSE, der zwar dem erneut von der Muttergesellschaft gestellten Antrag auf Überprüfung nicht stattgab, ausdrücklich die bereits genehmigten Abrechnungen unberührt.

Darüber hinaus besteht eine außergerichtliche Forderung seitens eines früheren Kunden, der sich infolge einer Prüfung seitens des GSE, aufgrund derer ein Feststellungsverfahren hinsichtlich des Bestehens der Voraussetzungen für die CAR-Zertifizierung eingeleitet wurde, vorbehält, die Rückgabe von gezahlten Vergütungen in Höhe von zirka 1,02 Mio. Euro unter Bezugnahme auf die für die Jahre 2016, 2017 und 2018 erteilten Energieeffizienzsertifikate zu fordern, was als unbegründet erachtet wird. Gegenwärtig ist noch der vom früheren Kunden vor dem regionalen Verwaltungsgericht gegen die vom GSE erlassenen Beschlüsse angestrebte Rechtsstreit betreffend den Antrag auf Widerrufung des Beschlusses auf Rückgabe der Energieeffizienzsertifikate anhängig, und deswegen ist es gegenwärtig nicht möglich, das konkrete Risiko im Hinblick auf die Verursachung des Ereignisses, aufgrund dessen der Beschluss des GSE gefasst wurde, zu bewerten.

Alperia Greenpower GmbH

- IRAP 2014

Der Feststellungsbescheid für das Jahr 2014 betreffend höhere zu zahlende Steuern von 1.183.584 Euro sowie die Verhängung der entsprechenden Verwaltungsstrafen in Höhe von 1.065.226 Euro wurde von der Alperia Greenpower GmbH angefochten, die den Rechtsstreit in den ersten beiden Rechtszügen gewann.

Mit am 29. Jänner 2024 eingelegter Berufung focht die Staatsanwaltschaft auf Rechnung der Agentur der Einnahmen das Urteil zweiter Instanz, welches die Entscheidung erster Instanz bestätigte, an. Am 11. März 2024 erhob die Gesellschaft bereits Widerklage.

Der Verhandlungstermin am Kassationshof muss noch anberaumt werden.

- IRAP 2015 und IRAP 2011-2012-2013

Der Feststellungsbescheid für das Jahr 2015 betreffend höhere zu zahlende Steuern von 520.557 Euro sowie die Verhängung der entsprechenden Verwaltungsstrafen in Höhe von 468.501 Euro wurde von der Alperia Greenpower GmbH angefochten, die den Rechtsstreit in den ersten beiden Rechtszügen gewann.

Der Steuergerichtshof erster Instanz in Bozen verfügte auch die Erstattung der überschüssig bezahlten IRAP-Steuer für die Jahre 2011 (219.447 Euro), 2012 (109.950 Euro) und 2013 (134.106 Euro). Infolge des günstigen Urteils wurden der Gesellschaft auch bereits die zurückgeforderten Beträge, erhöht um die entsprechenden Zinsen, erstattet.

Mit am 23. Februar 2024 eingelegter Berufung focht die Staatsanwaltschaft auf Rechnung der Agentur der Einnahmen das Urteil zweiter Instanz, welches die Entscheidung erster Instanz bestätigte, an. Am 3. April 2024 erhob die Gesellschaft bereits Widerklage.

Der Verhandlungstermin am Kassationshof muss noch anberaumt werden.

- IRAP 2016

Der Feststellungsbescheid für das Jahr 2016 betreffend höhere zu zahlende Steuern von 205.570 Euro sowie die Verhängung der entsprechenden Verwaltungsstrafen in Höhe von 185.013 Euro wurde von der Alperia Greenpower GmbH angefochten, die den Rechtsstreit in den ersten beiden Rechtszügen gewann.

Mit am 26. Februar 2024 eingelegerter Berufung focht die Staatsanwaltschaft auf Rechnung der Agentur der Einnahmen das Urteil zweiter Instanz, welches die Entscheidung erster Instanz bestätigte, an. Am 8. April 2024 erhob die Gesellschaft bereits Widerklage.

Der Verhandlungstermin am Kassationshof muss noch anberaumt werden.

- IRAP 2017

Im November 2023 erhielt die Alperia Greenpower GmbH eine Vorladung, um das Streitverfahren anzustrengen und zu einer bestätigenden Feststellung per Annahme der Vorwürfe bezüglich einer vorgeblich erhöhten IRAP-Steuer in Höhe von 900.418 Euro für das Steuerjahr 2017 zu gelangen, unter Angabe einer vorgesehenen Mindeststrafe von 810.376 Euro (die bei Beilegung an dieser Stelle um ein Drittel gekürzt und sich auf 270.125 Euro belaufen würde) nebst Zinsen in Höhe von 170.611, die bis zum 29. November 2023 berechnet wurden.

Die Gesellschaft lehnte den Vorschlag zur Feststellung per Annahme seitens der Agentur der Einnahmen ab, weswegen im März 2024 der entsprechende Feststellungsbescheid einging. Am 21. Mai 2024 erhob die Gesellschaft Widerklage.

Auf der Grundlage der vorgenommenen Prüfungen, die auch von einer erstrangigen Steuerkanzlei und von namhaften Rechtsanwälten, welche die Vertretung der Alperia Greenpower GmbH übernahmen, durchgeführt wurden, und in Anbetracht der Tatsache, dass

die Argumentation von Alperia Greenpower GmbH auf tragfähigen Annahmen fußt, und die Anwendung des normalen statt des höheren Steuersatzes auf die liberalisierte Erzeugung von elektrischer Energie (einschließlich der Erzeugung aus Wasserkraft), so, wie sie von der Alperia Greenpower GmbH betrieben wird, auch von anderen wichtigen Marktteilnehmern des Sektors geteilt wird, ist davon auszugehen, dass das Risiko, bei den genannten Streitigkeiten zu unterliegen, auch angesichts der genannten günstig ausgefallenen Entscheidungen nur als möglich einzustufen ist. Aus diesem Grund wurde zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Bildung einer spezifischen Risikorückstellung als nicht notwendig erachtet. In der Rückstellung für Aufwendungen bilanzierte die Alperia Greenpower GmbH die beste Schätzung der Anwaltskosten, die ihrer Meinung nach in Verbindung mit dieser Angelegenheit anfallen werden.

- RBENU-Beschluss Nr. 266/2022/R/eel

Die Alperia Greenpower GmbH legte Rechtsmittel gegen die Mitteilung des GSE bezüglich der Aufnahme der Kraftwerke Marling und Pfitsch unter den Anwendungsbereich des zweigleisigen Mechanismus laut Art. 15-bis GD Nr. 4/2022 ein, obwohl es sich um ordnungsgemäß autorisierte Kraftwerke handelt, die jeweils 2004 bzw. 2009 in Betrieb genommen wurden und daher als Teilerneuerungsmaßnahmen bis zum 31. Juli 2023, was das Kraftwerk in Marling betrifft, und bis zum 30. April 2031, was das Kraftwerk in Pfitsch betrifft, gefördert werden.

Ein Termin für die Verhandlung am angerufenen regionalen Verwaltungsgericht der Lombardei muss noch anberaumt werden.

Alperia Greenpower GmbH und SF Energy GmbH

- RBENU-Beschluss Nr. 266/2022/R/eel

Die Alperia Greenpower GmbH und die SF Energy GmbH sahen sich gezwungen, die Mitteilungen des GSE über die Aufnahme einiger Abschnitte ihrer Anlagen in den Anwendungsbereich des betreffenden Ausgleichsmechanismus laut Art. 15-bis GD Nr. 4/2022 mit unterschiedlichen Gültigkeitsdaten, d. h. mit dem Ausschluss eines einzelnen Abschnitts anstatt des vollständigen Ausschlusses aus der Regelung laut Art. 15-bis am regionalen Verwaltungsgericht der Lombardei anzufechten.

Angesichts der Komplexität und Neuheit der verschiedenen streitgegenständlichen Fälle und der präjudiziellen Entscheidung, die vom Gerichtshof der Europäischen Union erwartet wird, wird das Risiko des Unterliegens nur als möglich eingestuft.

Alperia Greenpower GmbH, Alperia Vipower AG, Alperia Ecoplus GmbH und SF Energy GmbH

- RBENU-Beschluss Nr. 266/2022/R/eel und Nr. 143/2023/R/eel

Gegen die RBENU-Beschlüsse betreffend die Durchführung des zweigleisigen Ausgleichsmechanismus laut Art. 15-bis GD Nr. 4/2022 sowie Abs. 30 bis 38 des Gesetzes Nr. 197/2022 jeweils für den Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 bzw. vom 1. Jänner 2023 bis zum 30. Juni 2023 sowie die entsprechenden zugrunde liegenden und folgenden Akte einschließlich der Mitteilung des GSE über die Aufnahme der spezifischen Anlagen unter den Anwendungsbereich von Art. 15-bis erhoben die Alperia Greenpower GmbH, die Alperia Vipower AG, die Alperia Ecoplus GmbH und die SF Energy GmbH Rekurs.

Mit zusätzlichen Begründungen beanstandeten die betroffenen Gesellschaften der Alperia Gruppe sowie SF Energy erneut die Vereinbarkeit von Art. 15-bis und der entsprechenden Anwendungsakte mit der Verordnung (EU) 1854/2022.

Bei den entsprechenden Verfahren muss der Verhandlungstermin in der Hauptsache noch anberaumt werden.

Was ähnliche, seitens anderer Wirtschaftsteilnehmer angestrebte Verfahren betrifft, hat das regionale Verwaltungsgericht den Beanstandungen der Antragsteller teilweise stattgegeben und die Aufhebung des RBENU-Beschlusses Nr. 266/2022 verfügt. Gegen die am 1. Dezember 2022 veröffentlichten Entscheidungen legte die RBENU Berufung beim Staatsrat ein.

Bis zum Ausgang der Verfahren sind die gegenständlichen Beschlüsse in vollem Umfang rechtswirksam, wodurch die Erzeuger verpflichtet sind, etwaige aufgrund der betreffenden Maßnahme geschuldete Beträge abzuführen, sofern keine Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen, die gemäß den Modalitäten laut den oben genannten RBENU-Beschlüssen und den entsprechenden technischen Regeln nachzuweisen sind.

Alperia Vipower AG

- COSAP – Gemeinde Graun

Mit Schreiben vom 4. Juni 2024 forderte die Gemeinde Graun im Vinschgau von der Alperia Vipower AG die Zahlung eines Betrags in Höhe von 18.891.372 Euro, der bei einer Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Empfang des Schreibens um ein Drittel gekürzt werden würde, betreffend die COSAP-Gebühr für die Besetzung von drei Grundstückspartzen des Reschensees, deren einverleibte Eigentümerin die Gemeinde gegenwärtig ist. Die Gesellschaft

beantragte ein rechtliches Gutachten, um die Stichhaltigkeit der Forderung der Gemeinde Graun zu analysieren. Das Gutachten zeigte auf, dass die seitens der Gemeinde erhobenen Forderungen völlig unbegründet sind, weswegen die Gesellschaft die Gemeinde Graun aufforderte, den Feststellungsbescheid nicht zu erstellen. Sollte die Gemeinde diesen dagegen erstellen, müsste er angefochten werden.

SF Energy GmbH

- Bauten auf den Parzellen der Amministrazione Separata Usi Civile – Frazione Rover-
Carbonare (ASUC)

Der Rechtsstreit betrifft das angebliche Vorhandensein von einigen zum Wasserkraftwerk St. Florian Neumarkt gehörenden Bauwerksteilen auf einigen der ASUC gehörenden Flurstücken in der Gemeinde Altrei, die durch ein Gemeindevutzungsrecht belastet sind.

Die ASUC verlangte gegenüber der Gesellschaft, die seit dem 1. Jänner 2011 Konzessionsinhaberin der großen Wasserableitung ist und die Nasswerke des genannten Werks gemäß den entsprechenden Bedingungen nutzt, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bzw. hilfsweise den Schadensersatz oder die Schadloshaltung der ASUC in Bezug auf die Ausgaben, um die Wiederherstellung selbst zu veranlassen, nebst des Schadensersatzes zu ihren Gunsten hinsichtlich der Schäden, die aus der angeblichen vorherigen Besetzung ohne Anrecht auf die fraglichen Güter herrühren, sowie die Löschung einer Dienstbarkeit zur Lagerung von Abfallmaterial.

In der Zwischenzeit wurde das Urteil des Obersten Wassergerichts in Rom vom 12. Juni 2024 erlassen, mit welchem dieses seine mangelnde Zuständigkeit erklärte und als zuständigen Richter den Regionalkommissär für die Ablösung der Gemeinnutzungsrechte angab.

Auf der Grundlage der eingehenden Prüfungen seitens der erstrangigen Anwaltskanzlei, welche die Gesellschaft im Streitfall betreut, liegen beim gegenwärtigen Stand der Dinge keine Elemente vor, aufgrund derer die Bereitstellung einer Rückstellung als notwendig erachtet wird, da das Risiko des Unterliegens als möglich, aber nicht wahrscheinlich erachtet wird. Die Höhe der etwaigen Verbindlichkeiten zulasten der Gesellschaft lässt sich im Übrigen nicht zuverlässig schätzen.

Alperia Ecoplus GmbH

- Fernwärme Bozen IAFR

Die Alperia Ecoplus GmbH ersuchte beim regionalen Verwaltungsgericht der Region Latium um die Aufhebung der Mitteilung des GSE vom 29. November 2018, die den Ausgang der Kontrolle mittels Prüfung und Lokalaugenschein bezüglich der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Fernheizung „Bozen Süd“ und die entsprechende, verschlechterte Neuberechnung der für die Jahre 2010–2016 zustehenden Förderbeträge betrifft. In der Folge wurde es notwendig, Klage wegen hinzukommender Gründe auch gegen die Rückerstattungsforderung gemäß der Mitteilung des GSE vom 20. Februar 2019 einzureichen, die mit denselben Mängeln behaftet ist, gegen die bereits bei der angefochtenen Mitteilung des GSE vom 29. November 2018 geklagt worden war.

Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden.

Das Risiko des Unterliegens ist nur möglich.

Die Gesellschaft hat jedenfalls bereits vorsichtshalber eine entsprechende Rückstellung im Jahresabschluss bilanziert, da es sich bei Unterliegen um Rückzahlungsforderungen für frühere Jahre handelt.

Alperia Smart Services GmbH und Alperia Ecoplus GmbH

- Carbon-Tax

Im Dezember 2022 gingen von der Agentur der Einnahmen – Dienstzentrum Pescara zwei Mitteilungen hinsichtlich der Ablehnung von zwei jeweils für die Jahre 2019 und 2020 seitens der Alperia Smart Services GmbH gestellten Anträge über insgesamt 1.813.970 Euro für frühere Forderungen laut Art. 8 Abs. 10 Buchst. F) des Gesetzes Nr. 448 vom 23. Dezember 1998 sowie Art. 29 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000 („*Carbon Tax*“) ein, da die notwendigerweise den Anträgen beigefügten Unterlagen angeblich nicht auch dem Gebietsamt vorgelegt wurden. Eine ebensolche Ablehnungsmitteilung erhielt auch die Alperia Ecoplus GmbH bezüglich ihres Antrags auf Rückerstattung für das Jahr 2019 betreffend 1.272.465 Euro ebenfalls hinsichtlich früherer *Carbon-Tax*-Forderungen.

Die Gesellschaften erhoben fristgerecht Rekurs am Steuergericht erster Instanz Pescara, da sie der Meinung sind, dass die jeweilige Forderung, ggf. auch mittels Verrechnung vollumfänglich eintreibbar ist. Im Übrigen bestreitet die Agentur der Einnahmen gegenüber der Alperia Smart Services GmbH und der Alperia Ecoplus GmbH nicht, dass die wesentlichen Voraussetzungen, die gemäß den Rechtsvorschriften für die Beanspruchung der Forderung vorgesehen sind, nicht erfüllt sind, sondern wirft vielmehr angebliche förmliche Verletzungen der einschlägigen Bestimmungen vor. Die in den Ablehnungen enthaltenen Begründungen sind jedoch weder angesichts des Wortlauts der gesetzlichen Bestimmungen noch angesichts deren Zielsetzung stichhaltig. Daher wird vernünftigerweise davon ausgegangen, dass das Risiko des Unterliegens lediglich möglich ist.

Alperia Smart Services GmbH

- Landeszuschlag auf die Verbrauchssteuern für Strom

Gegenwärtig sind mehrere Rechtsstreite in verschiedenen Rechtszügen anhängig, die von Kunden angestrengt wurden, um die als Landeszuschlag auf die Verbrauchssteuern für Strom für die Jahre 2010 und 2011 gezahlten Beträge zurückzufordern (die Vertriebsgesellschaften hatten ihren Kunden diese Beträge berechnet, die dann vollumfänglich an die zuständige Verwaltung – Zollagentur oder Provinzen – abgeführt wurden). Die Alperia Smart Services GmbH durchläuft die verschiedenen Rechtszüge, bis die Urteile rechtskräftig werden, um anschließend ihr Recht auf Rückerstattung gegenüber der Finanzverwaltung geltend zu machen.

In der Zwischenzeit erging am 11. April 2024 das Urteil am Europäischen Gerichtshof in der Sache C-316/22. Der Europäische Gerichtshof eröffnet Privatpersonen die Möglichkeit, zur Rückforderung der bezahlten, jedoch nicht geschuldeten Summen direkt gegen die Finanzbehörde vorzugehen, da er feststellte, dass eine innerstaatliche Rechtsvorschrift, welche dem Kunden nicht erlaubt, die Erstattung direkt vom Mitgliedstaat zu fordern, gegen den Grundsatz der Effektivität verstößt.

Infolge dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ergingen am Gericht Mailand am 21. Juni 2024 zwei Urteile. Diese bestätigten nicht nur das Recht des Kunden, kraft des genannten Urteils des EUGH gegen den Mitgliedstaat vorzugehen, sondern schlossen in Anwendung des Grundsatzes der Prozessökonomie sogar aus, dass der Kunde noch gegen den Energieanbieter klagen kann. Folglich ist das Gericht Mailand nach der genannten Entscheidung des EUGH der Auffassung, dass der Weg des Zivilverfahrens zwischen dem Endkunden und dem Anbieter nicht mehr zulässig ist.

Alperia Green Future GmbH

- Nicht erfolgte Mitteilung der Rabattoptionen in der Rechnung an die Agentur der Einnahmen

Die Gesellschaft hatte seinerzeit eine Wirtschaftsprüfer- und Anwaltskanzlei in Padua damit beauftragt, die Konformitätsbestätigungen laut Art. 119 Abs. 11 GD Nr. 34/2020 und die Mitteilung der Rabattoptionen in der Rechnung auf der von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Plattform zu erstellen. Wegen eines nicht näher identifizierten Ausfalls des von der externen Kanzlei zur Mitteilung der Optionen an die Agentur genutzten IT-Systems wurde eine erhebliche Menge an Optionen (in Höhe eines Nennwerts von zirka 17 Mio. Euro) der Agentur der Einnahmen gemäß GD Nr. 39 vom 29. März 2024 nicht bis zum 4. April 2024 mitgeteilt. Folglich kann die Alperia Green Future GmbH den entgeltlich von den Kunden erworbenen Steuervorteil nicht in Anspruch nehmen.

Gegenwärtig hat die Gesellschaft das vorgesehene Mediationsverfahren vor der Anwaltskammer Padua mit der Einberufung der beiden Partner der Kanzlei, welche den gegenständlichen Auftrag erfüllten, eingeleitet. Die erste Verhandlung war für den 26. Juli 2024 anberaumt worden. Die beiden Partner beantragten eine Vertagung der ersten Sitzung, um das Mediationsverfahren auf die Versicherungsgesellschaft der Kanzlei und – im Falle eines Partners – auch auf dessen Privatversicherung auszudehnen. Die Mediationsstelle vertagte die erste Sitzung auf den 12. September 2024.

Vorbehaltlich weiterer, von den Parteien gewährter Aufschübe dürfte das Mediationsverfahren bis zum 4. November 2024 zum Abschluss kommen.

Bei negativem Ausgang der Mediation strengt die Gesellschaft eine spezifische Schadensersatzklage am Gericht Padua an.

Die Anwaltskanzlei, an welche sich die Gesellschaft wandte, um ihre Rechte zu schützen, stuft die etwaige Verbindlichkeit unter Bezugnahme auf die Angelegenheit gegenwärtig nur als abwegig ein. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gegenwärtig keine Hypothesen hinsichtlich der tatsächlichen Befriedigung des Schadens auch mit der Streitverkündung an die Versicherungsgesellschaften seitens der beiden Partner aufgestellt werden können. Vorsichtshalber wurde daher in dieser Zwischenbilanz der entsprechende Betrag unter Abzug der Optionen ausgewiesen.

Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die Gesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Muttergesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen, sowie diejenigen, an denen die Muttergesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gruppe von der in § 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden - einschließlich Verpflichtungen -, die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf die Zwischenbilanz nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle sowohl das berichtende als auch das Unternehmen beherrscht.

In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass die Beziehungen zu beherrschten, verbundenen und der gemeinsamen Beherrschung unterliegenden Unternehmen im Rahmen der sechs verschiedenen Geschäftsfelder, in denen die Alperia Gruppe tätig ist, den Geschäftsbetrieb und den Vertrieb betreffen. Die Transaktionen zwischen den Gesellschaften der Gruppe werden unter vollständiger Einhaltung der Regeln betreffend die funktionelle und rechnerische Trennung zu normalen Marktbedingungen durchgeführt (oder auf der Grundlage von diesen gleichgestellten Methoden ermittelt). In der konsolidierten Zwischenbilanz wurden die Transaktionen mit den Tochtergesellschaften angemessen herausgenommen.

Für weitere Informationen über die von den verschiedenen Gesellschaften der Gruppe durchgeführten Transaktionen wird auch auf die Kommentare in den Erläuterungen verwiesen.

Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften

Hinsichtlich der Vorschriften gemäß Art. 2428 Abs. 2 Punkte 3 und 4 ZGB wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft zum 30. Juni 2024 keine eigenen Anteile hält und solche im Lauf des Geschäftsjahrs weder unmittelbar noch über eine Treuhandgesellschaft oder durch einen Vermittler erworben oder veräußert hat.

Derivative Finanzinstrumente und Risiken

Was die von der Gruppe angewandten Finanzinstrumente betrifft, wird auf die Kommentare in den verschiedenen Teilen der Erläuterungen verwiesen.

Bezüglich der Risiken und der jeweiligen von der Gruppe durchgeführten Maßnahmen wird auf die Angaben unter „Informationen über die Risiken“ der Erläuterungen verwiesen.

Lage der Gruppe und Geschäftsverlauf

Betriebsdaten

Nachstehend sind die wichtigsten Betriebsdaten der Gruppe im Bereich Strom aufgeführt.

<i>(in GWh)</i>	1. Halbjahr 2024	%	1. Halbjahr 2023	%	Veränderung in %
Erzeugung aus Wasserkraft und Photovoltaik	2.335	43 %	1.389	34 %	68 %
Energieerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung und Biomasse (mit SEU-Kunden)	86	2 %	147	4 %	-41 %
Großhandel	451	8 %	185	4 %	144 %
Verkauf an Endkunden	2.544	47 %	2.393	58 %	6 %
Summe	5.416	100 %	4.114	100 %	32 %

Hinweis: Unter der Erzeugung aus Wasserkraft und Photovoltaik ist die von den Tochtergesellschaften und verbundenen Gesellschaften erzeugte Energie auf der Grundlage der Kompetenzquoten der Alperia Gruppe, die anschließend auf dem Markt an Dritte verkauft wurde, zu verstehen.

Die auf die Gruppe entfallende Erzeugung aus Wasserkraft belief sich auf 2.335 GWh (mit einer Erhöhung von knapp mehr als 1 TWh gegenüber der Vorperiode, was +68 % entspricht), was einer außerordentlich günstigen Entwicklung der Niederschläge (sowohl Regen als auch Schnee) zu verdanken war. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die ersten Monate des Jahrs von einer anhaltenden Wasserknappheit geprägt waren.

Das Amt für Meteorologie und Lawinenwarnung der Südtiroler Agentur für Bevölkerungsschutz stufte den meteorologischen Winter 2023/2024, der am 28. Februar zu Ende ging, in den meisten Teilen Südtirols als den wärmsten Winter seit Aufzeichnung der Wetterdaten ein. Im Allgemeinen lagen die Niederschläge vor allem im Februar 2024, als die Regen- oder Schneemenge im ganzen Landesgebiet ungefähr das Zweifache des historischen Durchschnitts 1991–2020 betrug, über dem Durchschnitt.

Auch der März war von Temperaturen geprägt, die ein oder zwei Grad über dem langfristigen Durchschnitt lagen, und von Regenfällen, die diesen Durchschnitt um das Zwei- bis Dreifache überschritten.

Der April war ziemlich wechselhaft mit abwechselnden Sonnen- und Regenphasen und typisch sommerlichen bzw. winterlichen Temperaturen: Sowohl im Hinblick auf die Temperaturen als auch die Niederschläge lagen die Werte in diesem Monat über dem langfristigen Durchschnitt.

Im Mai fiel im Vergleich zum langfristigen Durchschnitt sogar die doppelte Regenmenge, während die Temperaturen am oder leicht unter dem Durchschnitt lagen.

Der Juni war ebenfalls besonders feucht, mit ungefähr 30 % mehr Regen als gewöhnlich. Die Temperaturen lagen dagegen ungefähr beim langfristigen Durchschnitt.

Insgesamt war das erste Halbjahr 2024 seit Aufzeichnung der Daten in den meisten Teilen Südtirols das regenreichste.

Die Produktion aus Photovoltaik belief sich auf 0,1 GWh (und ging im Vergleich zur Vorperiode um 23 % zurück).

Aus Kraft-Wärme-Kopplung wurden 18 GWh Strom erzeugt, aus Biomasse 68 GWh. Insgesamt ging der erzeugte Wert im Vergleich zum ersten Halbjahr des Vorjahrs zurück (–42 %).

Gegenüber dem ersten Halbjahr 2023 verzeichnete der Stromgroßhandel einen steilen Aufschwung (+144 %). Einen leichten Anstieg hatte auch der Stromvertrieb an die Endkunden zu verbuchen (+6 %).

Der Verkauf von Wärme belief sich auf 138 GWht und liegt somit über dem des ersten Halbjahrs 2023, in dem 131 GWht verkauft worden waren.

Der Verkauf von Erdgas belief sich auf 180 Mio. m³ gegenüber 195 Mio. m³ im ersten Halbjahr 2023.

Nachfolgend sind die Daten für die sechs Geschäftsbereiche, in welche die Gruppe gegenwärtig organisiert ist, aufgeführt:

1. Erzeugung (Wasserkraft und Photovoltaik);
2. Verkauf (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
3. Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
4. Netze (Verteilung von Strom und Erdgas);
5. Wärme und Services (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
6. Smart Region (Geschäftsbereiche *Smart Land*, Photovoltaik und Energieeffizienz).

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Muttergesellschaft aufgewandten Kosten den sechs Geschäftsbereichen auf der Grundlage der jeweiligen EBITDA zugeordnet wurden. Diese wurden nach der sog. Verantwortlichkeitssicht der verschiedenen BUs ausgewiesen.

Beim EBITDA handelt es sich um eine Leistungskennzahl entsprechend dem Betriebsergebnis aus der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zuzüglich Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen.

Produktion

Das EBITDA beläuft sich auf 21,4 Mio. Euro gegenüber 30,1 Mio. Euro im ersten Halbjahr 2023.

Verkauf

Das EBITDA beläuft sich auf 16,8 Mio. Euro gegenüber 18,9 Mio. Euro im ersten Halbjahr 2023.

Trading

Das EBITDA ist positiv und beläuft sich auf 149,1 Mio. Euro gegenüber dem negativen Wert von 11,4 Mio. Euro im ersten Halbjahr 2023.

Netze

Das EBITDA dieses Bereichs hat mit 29,4 Mio. Euro eine signifikante Erhöhung gegenüber den 17,6 Mio. Euro im ersten Halbjahr 2023 zu verzeichnen.

Wärme und Services

Das EBITA dieses Bereichs beträgt insgesamt 6,0 Mio. Euro, was gegenüber dem ersten Halbjahr 2023 eine Verringerung bedeutet, als es sich auf 7,2 Mio. Euro belief.

Smart Region

Das EBITDA dieses Bereichs ist stark rückläufig und sank auf einen negativen Wert von 2,5 Mio. Euro gegenüber dem positiven Ergebnis von 11,3 Mio. Euro, das im ersten Halbjahr 2023 zu verzeichnen war.

Leistungskennzahlen

Leistungskennzahlen	Formel	1. Halbjahr 2024 (Werte in TEUR)	1. Halbjahr 2023 (Werte in TEUR)
EBITDA *	Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	220.235	73.746
EBITDA MARGIN *	EBITDA/Summe sonstige Erlöse und Erträge	20,36 %	6,36 %
EBIT *	Betriebsergebnis	147.027	6.216
Finanzverschuldung	Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen im Finanzbereich – kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten im Finanzbereich	(795.236)	(1.006.768) **
ROE	Ergebnis konsolidierte Gewinn-und-Verlust- Rechnung/konsolidiertes Eigenkapital	7,68 %	Negativ
ROS *	EBIT/Summe sonstige Erlöse und Erträge	13,59 %	0,54 %

* Der Wert für das erste Halbjahr 2024 wurde normalisiert, indem die Auswirkungen in Verbindung mit der Ausweisung der Salden der Biopower Sardegna GmbH unter den aufzugebenden Geschäftsbereichen eingeschlossen wurden.

** Wert zum 31. Dezember 2023

Vorhersehbare Geschäftsentwicklung

Was den Stromverkaufspreis auf dem Markt betrifft, belief sich der im Juli 2024 verzeichnete PUN auf knapp über 110 Euro/MWh und überstieg somit den Juniwert. Auch die *Futures* an der EEX-Börse belaufen sich für den Zeitraum August bis Dezember 2024 auf mehr als 110 Euro/MWh.

Bekanntermaßen hängt die Gewinnspanne der Gruppe größtenteils von der Wasserkraftproduktion (diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass das Amt für Hydrologie und Stauanlagen der Südtiroler Agentur für Bevölkerungsschutz die Messungen der winterlichen Akkumulation auf den Südtiroler Gletschern Mitte Mai 2024 durchgeführt hat und die vorläufigen Ergebnisse eine Schneemenge zeigten, die 20 bis 40 % über dem Durchschnitt lag) und den entsprechenden Verkaufspreisen ab. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen,

dass die Gruppe sich – einer bewährten Praxis folgend – mittels Termingeschäften zum Verkauf des Großteils der Eigenproduktion zu einem interessanten Durchschnittspreis rechtzeitig gegen die Volatilität der Strompreise absicherte.

Angesichts dessen sind die Perspektiven für die übrigen Monate des Jahres positiv, natürlich vorausgesetzt, dass im restlichen Teil des Sommers und im Herbst ausreichende Niederschläge zu verzeichnen sind.

Bozen, 1. August 2024

Vorstandsvorsitzende

Flora Emma Kröss

**KONSOLIDIERTE ZWISCHENBILANZ ZUM
30. JUNI 2024 DER ALPERIA GRUPPE**

Konsolidierte Bilanz (Vermögens- und Finanzlage)

<i>(Werte in TEUR)</i>	Anmerkungen	Zum 30. Juni 2024	Zum 31. Dezember 2023
AKTIVA			
Langfristige Vermögenswerte			
Konzessionen	6.1	374.588	402.866
Geschäftswert	6.1	105.791	105.327
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	6.1	16.951	13.011
Sachanlagen	6.2	1.203.637	1.171.428
Beteiligungen	6.3	35.999	35.868
Ansprüche für Steuervorauszahlungen	6.4	71.326	74.234
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	6.5	212.326	32.357
Summe langfristige Vermögenswerte		2.020.618	1.835.092
Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.6	422.517	910.233
Vorräte	6.7	45.970	71.065
Liquide Mittel	6.8	371.774	52.809
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	6.9	340.687	198.649
Summe der kurzfristigen Vermögenswerte		1.180.949	1.232.756
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche	6.10	0	17.221
SUMME DER AKTIVA		3.201.566	3.085.069
PASSIVA			
Langfristige Verbindlichkeiten			
Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	6.12	51.137	49.331
Leistungen an Arbeitnehmer	6.13	11.092	11.570
Latente Steuerverbindlichkeiten	6.4	109.003	111.343
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	6.14	1.157.623	916.465
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	6.15	71.405	69.870
Summe langfristige Verbindlichkeiten		1.400.260	1.158.579
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.16	293.990	454.249
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	6.14	105.095	199.264
Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten	6.17	28.183	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	6.15	118.825	83.701
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten		546.094	737.214
Zur Veräußerung bestimmte Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche	6.10	0	3.362
SUMME PASSIVA UND EIGENKAPITAL		3.201.566	3.085.069

Konsolidierte Gewinn-und-Verlust-Rechnung

<i>(Werte in TEUR)</i>	Anmerkungen	Abgeschlossenes Halbjahr zum 30. Juni 2024	Abgeschlossenes Halbjahr zum 30. Juni 2023
Erlöse	7.1	1.068.141	1.126.095
Sonstige Erlöse und Erträge	7.2	13.495	33.008
Summe sonstige Erlöse und Erträge		1.081.636	1.159.103
Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	7.3	(443.611)	(694.199)
Aufwendungen für Dienstleistungen	7.4	(352.510)	(339.213)
Personalaufwand	7.5	(42.594)	(41.027)
Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen <i>(davon Wertberichtigungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)</i>	7.6	(72.162) 14.476	(67.530) (715)
Gewinn/(Verlust) aus der Bewertung der Beteiligungsanteile, die an verbundenen Gesellschaften und Joint Ventures gehalten werden, zum Fair Value	7.7	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.8	(6.638)	(5.178)
Nettoerträge/(-aufwand) aus derivativen Finanzinstrumenten auf Rohstoffe	7.9	353	(5.741)
Summe Aufwendungen		(917.163)	(1.152.887)
Betriebsergebnis		164.473	6.216
Bewertungsergebnis der Beteiligungen	7.10	(522)	(346)
Erträge im Finanzbereich	7.11	11.051	13.186
Aufwand im Finanzbereich <i>(davon Wertberichtigungen von Forderungen im Finanzbereich)</i>	7.11	(25.551) 0	(36.908) (11)
Finanzergebnis		(15.023)	(24.068)
Ergebnis vor Steuern		149.451	(17.852)
Steuern	7.12	(34.682)	(15.237)
Nettoergebnis (A) der fortgeführten Geschäftsbereiche		114.769	(33.089)
Aufzugebende Geschäftsbereiche	7.13	(18.375)	1.613
Nettoergebnis (B) der aufzugebenden Geschäftsbereiche		(18.375)	1.613
Ergebnis der konsolidierten Gewinn-und-Verlust- Rechnung		96.394	(31.475)
<i>davon auf die Gruppe entfallend</i>		<i>96.361</i>	<i>(31.175)</i>
<i>davon auf Dritte entfallend</i>		<i>33</i>	<i>(301)</i>

Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024 abgeschlossenes Halbjahr	Zum 30. Juni 2023 abgeschlossenes Halbjahr
Ergebnis der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung (A)	96.394	(31.475)
Komponenten der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (steuerbereinigt)		
Gewinn/(Verlust) an <i>Cash-Flow-Hedge</i> -Instrumenten	7.012	95.965
Summe Komponenten der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (B)	7.012	95.965
Komponenten der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (steuerbereinigt)		
Versicherungsmathematischer Gewinn/(Verlust) für leistungsorientierte Pläne von Leistungen an Arbeitnehmer	343	(65)
Summe Komponenten der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden können (C)	343	(65)
Summe sonstiger nicht in der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasster Gewinne (Verluste), bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen (B) + (C)	7.355	95.900
Konsolidiertes Gesamtergebnis (A)+(B)+(C)	103.749	64.425
Konsolidiertes Gesamtergebnis:		
<i>davon auf die Gruppe entfallend</i>	<i>103.699</i>	<i>64.733</i>
<i>davon auf Dritte entfallend</i>	<i>49</i>	<i>(308)</i>

Aufstellung der Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023

(Werte in TEUR)	Anmer- kungen	Gesellschafts- kapital	Gesetzliche Rücklage	Rücklage gem. Art. 5.4.2 Rahmen- vereinbarung	Rücklage First Time Adoption	Cashflow -Hedge- Rücklage	Rücklage IAS 19	Sonstige Rücklagen konsolidiert	Gewinnvortrag (Verlustvortrag)	Betriebs- ergebnis	Eigen- kapital des Konzerns	Fremd- kapital	Konsolidiertes Eigenkapital
Zum 31. Dezember 2022		750.000	79.326	32.151	(9.972)	(228.874)	(2.847)	127.945	98.511	60.819	907.059	26.181	933.240
Verwendung des Jahresüberschuss- anteils 2022 für Dividenden		0	1.708	0	0	0	0	0	27.110	(60.819)	(32.000)	(458)	(32.458)
Eigenkapital nach Beschluss zur Verwendung des Nettojahrer- gebnisses		750.000	81.034	32.151	(9.972)	(228.874)	(2.847)	127.945	125.621	0	875.059	25.723	900.782
Änderungen des Konsolidierungs- kreises	2.3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Veränderungen		0	0	0	0	0	0	(4)	0	0	(4)	0	(4)
Ergebnis der Gewinn-und- Verlust-Rechnung der Gruppe und konsolidiert		0	0	0	0	0	0	0	0	84.223	84.223	838	85.062
Nicht in der Gewinn-und- Verlust-Rechnung erfasster Gewinn (Verlust), bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen		0	0	0	0	200.460	(351)	0	0	0	200.109	(33)	200.075
Gesamtergebnis der Gruppe und konsolidiert		0	0	0	0	200.460	(351)	0	0	84.223	284.332	805	285.137
Zum 31. Dezember 2023		750.000	81.034	32.151	(9.972)	(28.414)	(3.198)	127.941	125.621	84.223	1.159.387	26.528	1.185.915

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2023 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,04267 Euro.

Aufstellung der Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals zum 30. Juni 2024

(Werte in TEUR)	Anmer- Kugen	Gesellschafts- kapital	Gesetzliche Rücklage	Rücklage gem. Art. 5.4.2 Rahmen- vereinbarung	Rücklage First Time Adoption	Cashflow- Hedge- Rücklage	Rücklage IAS 19	Sonstige Rücklagen konsolidiert	Gewinnvortrag (Verlustvortrag)	Betriebs- ergebnis	Eigen- kapital des Konzerns	Fremd- kapital	Konsolidiertes Eigenkapital
Zum 31. Dezember 2023		750.000	81.034	32.151	(9.972)	(28.414)	(3.198)	127.941	125.621	84.223	1.159.387	26.528	1.185.915
Verwendung des Jahresüberschussanteils 2023 für Dividenden		0	1.978	0	0	0	0	0	48.245	(84.223)	(34.000)	(398)	(34.398)
Eigenkapital nach Beschluss zur Verwendung des Nettojahresergebnisses		750.000	83.011	32.151	(9.972)	(28.414)	(3.198)	127.941	173.866	0	1.125.387	26.130	1.151.517
Änderungen des Konsolidierungskreises	2.3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	(50)	(50)
Sonstige Veränderungen		0	0	0	0	0	0	(3)	0	0	(3)	0	(3)
Ergebnis der Gewinn- und-Verlust-Rechnung der Gruppe und konsolidiert		0	0	0	0	0	0	0	0	96.361	96.361	33	96.394
Nicht in der Gewinn- und-Verlust-Rechnung erfasster Gewinn (Verlust), bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen		0	0	0	0	7.012	327	0	0	0	7.339	16	7.355
Gesamtergebnis der Gruppe und konsolidiert		0	0	0	0	7.012	327	0	0	96.361	103.699	49	103.749
Zum 30. Juni 2024		750.000	83.011	32.151	(9.972)	(21.402)	(2.871)	127.938	173.866	96.361	1.229.084	26.129	1.255.213

Die im Lauf des ersten Halbjahrs 2024 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,04533 Euro.

Konsolidierte Kapitalflussrechnung – dargestellt nach der indirekten Methode

<i>(Werte in TEUR)</i>	Anmerkungen	Zum 30. Juni 2024 abgeschlossenes Halbjahr	Zum 30. Juni 2023 abgeschlossenes Halbjahr
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit			
Ergebnis vor Steuern		131.075	(16.239)
<i>Fortgeführte Geschäftsbereiche</i>		149.451	(17.852)
<i>Aufzugebende Geschäftsbereiche</i>		(18.375)	1.613
<i>Berichtigungen, um das Ergebnis vor Steuern an den Cashflow aus betrieblichen Tätigkeiten anzugleichen:</i>			
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	7.6	55.925	57.185
Nettorückstellungen in Rücklagen und Wertberichtigungen der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte	7.6	4.796	5.741
(Nettogewinne) Nettoverluste aus Veräußerungen von Sach- und Finanzanlagen	7.2, 7.8	858	23
(Veräußerungsgewinne) Veräußerungsverluste netto aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	7.13	18.375	(1.613)
Bewertungsergebnis der Beteiligungen	7.10	522	346
Wechselkurseffekt	7.11	3	1
Aufwand/(Erträge) im Finanzbereich netto	7.11	14.498	23.721
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit vor den Veränderungen des Nettoumlaufvermögens		226.052	69.165
<i>Veränderungen des Umlaufvermögens</i>			
Vorräte	6.7	25.095	(54.823)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 6.10	199.398	198.467
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	6.4, 6.14, 6.15, 6.16, 6.17	(152.366)	117.310
Cashflow aus der Veränderung des Nettoumlaufvermögens		72.127	260.954
Inanspruchnahme der Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	6.12	(2.336)	(11.254)
Inanspruchnahme der Rückstellung für Leistungen an Arbeitnehmer	6.13	(464)	(660)
Aufwand/(Erträge) im Finanzbereich netto, eingenommen/(bezahlt)		(2.434)	(20.280)
Bezahlte direkte Steuern		0	(61.463)
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit (A)		292.945	236.461
<i>davon für aufzugebende/aufgegebene Geschäfte</i>		<i>(16.400)</i>	<i>324</i>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
<i>Nettoinvestitionen in</i>			
Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen	6.1, 6.2, 6.3, 6.5	(73.574)	(114.202)
<u>(einschließlich der Veränderung der Initial Margin Futures)</u>			
Nettoinvestitionen in die Care4U GmbH abzüglich der erworbenen liquiden Mittel		(389)	0
Cashflow aus der Veräußerungstätigkeit			
<i>Desinvestitionen netto in</i>			
Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen	6.1, 6.2, 6.3, 6.14	2.379	978
<u>(einschließlich der Veränderung der Einlagen für Derivatgeschäfte)</u>			
Cashflow aus der Investitions-/Desinvestitionstätigkeit (B)		(71.584)	(113.225)
<i>davon für aufzugebende/aufgegebene Geschäfte</i>		<i>8.053</i>	<i>15.511</i>

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Veränderung der Nettofinanzverbindlichkeiten	6.14	97.370	(119.548)
Dividendenausschüttungen		0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (C)		97.370	(119.548)
<i>davon für aufzugebende/aufgegebene Geschäfte</i>		0	0
Netto-Cashflow des Geschäftsjahrs (A+B+C)		318.731	3.689
<i>davon für aufzugebende/aufgegebene Geschäfte</i>		(8.347)	15.835
Liquide Mittel zu Beginn der Periode		52.809	251.097
Bei der ersten vollständigen Konsolidierung der Care4U GmbH erworbene liquide Mittel	2.3	233	0
Liquide Mittel am Ende der Periode		371.774	254.786

ERLÄUTERUNGEN

1. Allgemeine Hinweise

Alperia AG („Gesellschaft“ oder „Alperia“ oder „Muttersgesellschaft“) ist eine Gesellschaft, die in Italien gegründet und ansässig und nach der Rechtsordnung der Italienischen Republik organisiert ist und ihren Sitz in Bozen, Zwölfmalgreiener Straße 8 hat.

Zum 30. Juni 2024 war das Gesellschaftskapital der Gesellschaft gemäß der Darstellung in der Tabelle aufgeteilt:

Beschreibung	Aktienzahl	Nennwert (TEUR)	% des Gesellschaftskapitals
Autonome Provinz Bozen	347.852.466	347.852	46,38 %
Gemeinde Bozen	157.500.000	157.500	21,00 %
Gemeinde Meran	157.500.000	157.500	21,00 %
Selfin GmbH	87.147.534	87.148	11,62 %
Summe	750.000.000	750.000	100,00 %

Alperia und ihre Tochtergesellschaften („Alperia Gruppe“, „Gruppe“ oder „Konzern“) sind in sechs verschiedenen Geschäftsbereichen tätig, die im Folgenden aufgeführt sind:

- Erzeugung (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
- Trading (Strom, Erdgas, Wärme und damit verbundene Zertifikate/Titel unterschiedlicher Art);
- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Wärme und Services (Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- Smart Region (Geschäftsbereiche *Smart Land*, Photovoltaik und Energieeffizienz).

2. Konsolidierte Zwischenbilanz

2.1 Inhalt und Form der konsolidierten Zwischenbilanz

Die vorliegende konsolidierte Zwischenbilanz zum 30. Juni 2024 (im Folgenden „**konsolidierte Zwischenbilanz**“) wurde im Einklang mit den Vorgaben laut dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 34 „Zwischenberichterstattung“ erstellt.

Die konsolidierte Zwischenbilanz besteht aus den Aufstellungen der konsolidierten Bilanz (Vermögens- und Finanzlage), der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung, der konsolidierten Gesamterfolgsrechnung, der konsolidierten Kapitalflussrechnung, den Aufstellungen der Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals und den jeweiligen Erläuterungen.

In diesen Aufstellungen sind als Vergleichsdaten diejenigen angeführt, die gemäß IAS 34 vorgesehen sind (d. h. die Daten zum 31. Dezember 2023, was die konsolidierte Bilanz (Vermögens- und Finanzlage) und die Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals betrifft, und die Daten bezüglich des zum 30. Juni 2023 abgeschlossenen Halbjahrs, was die konsolidierte Gesamterfolgsrechnung und die konsolidierte Kapitalflussrechnung angeht).

Die konsolidierte Zwischenbilanz wurde in Euro aufgestellt, der von der Gruppe genutzten Währung. Die in den Bilanzaufstellungen sowie den Detailtabellen in den Erläuterungen aufgeführten Werte sind vorbehaltlich anderweitiger Angaben in TEUR ausgewiesen.

Die konsolidierte Zwischenbilanz unterliegt einer eingeschränkten Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers S.p.A., dem Rechnungsprüfer der Gesellschaft und der Gruppe.

Die konsolidierte Zwischenbilanz wurde unter Einhaltung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) des *International Accounting Standards Board*, die von der Europäischen Union übernommen wurden, sowie der in Durchführung von Art. 9 Gv.D. Nr. 38/2005 erlassenen Bestimmungen erstellt. Unter den IFRS sind auch alle überarbeiteten internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) sowie alle Interpretationen des *International Financial Reporting Interpretations Committee* (IFRIC) (vormals *Standing Interpretations Committee – SIC*) zu verstehen.

Bei der Erstellung der konsolidierten Aufstellungen wurden dieselben Rechnungslegungsstandards wie zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses zum 31. Dezember 2023, auf den diesbezüglich verwiesen wird, angewandt.

2.2 Jahreszeitbedingte Auswirkungen

Die Erlöse und die Rentabilität der Alperia Gruppe können von der Veränderung der Klimabedingungen beeinflusst werden, beispielsweise in Bezug auf

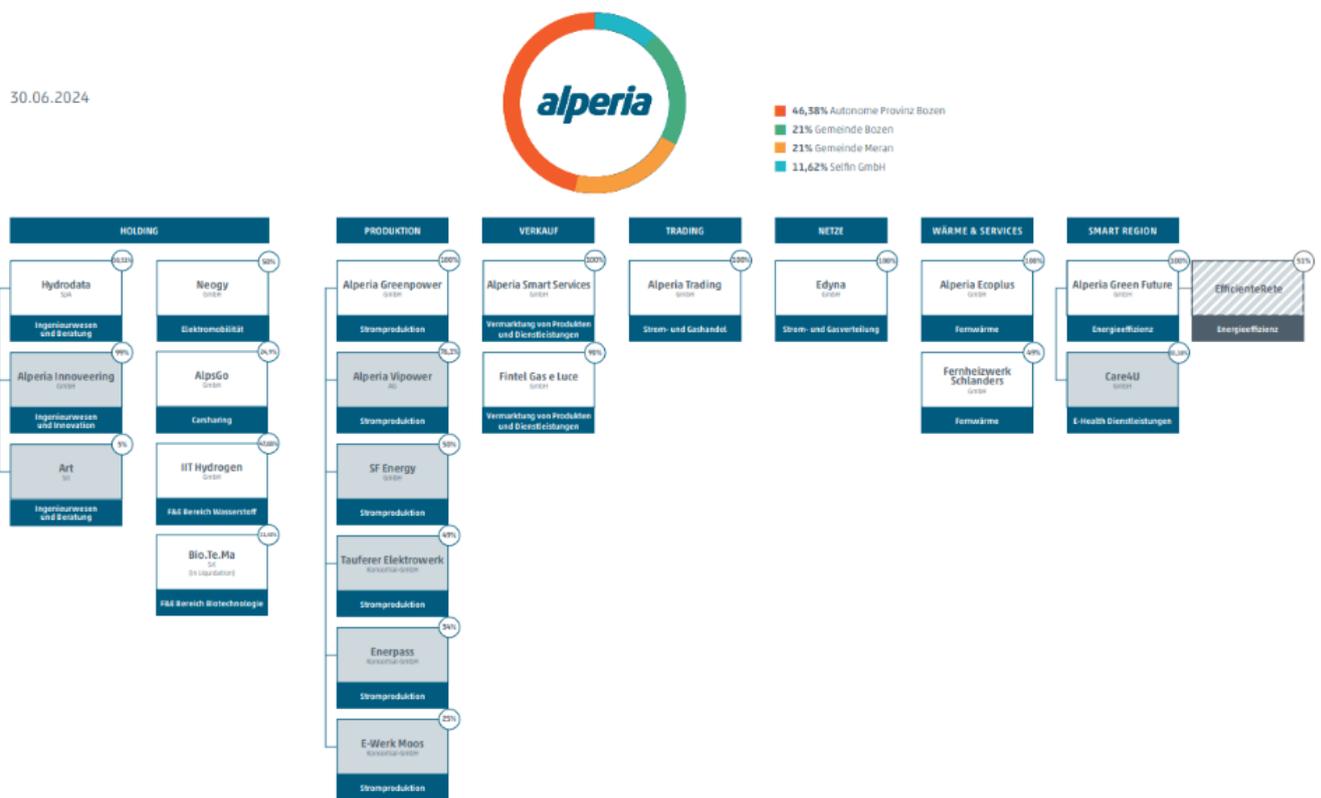
- die Entwicklung der Stromerzeugung aus Wasserkraft, die in den Sommermonaten und Anfang Frühling höher ist;
- den Verkauf von Erdgas und Wärme, der in den kälteren Jahreszeiten höher ist.

Angesichts dieser Faktoren können die Periodenergebnisse der Alperia Gruppe, da sie die charakteristische jahreszeitbedingte Entwicklung der Produktionssektoren, in denen die Gruppe tätig ist, widerspiegeln, nicht am gesamten Geschäftsjahr bemessen werden.

2.3 Konsolidierungskreis und dessen Veränderungen

Die konsolidierte Zwischenbilanz umfasst die Vermögens- und Wirtschaftslage der Muttergesellschaft Alperia für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2024 sowie der Tochtergesellschaften, deren Abschlüsse ggf. entsprechend berichtigt wurden, um sie mit den Rechnungslegungsgrundsätzen der Muttergesellschaft zu vereinheitlichen.

Im Folgenden ist die Gesellschaftsstruktur der Alperia Gruppe zum 30. Juni 2024 aufgeführt.



Wie bereits im Lagebericht zum Teil erläutert wurde, sind im ersten Halbjahr 2024 die folgenden den Konsolidierungskreis betreffenden Transaktionen zu verzeichnen:

- am 1. Jänner 2024 traten die Wirkungen der Verschmelzung der Solar Total Italia GmbH durch Aufnahme in die Alperia Green Future GmbH in Kraft;

- am 23. Jänner 2024 erfolgte die Veräußerung der von der Hydrodata S.p.A. an der Alpen 2.0 S.r.l. gehaltenen Beteiligung, die ihrerseits einen Anteil an der Balma S.r.l. hielt und ebenfalls aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden ist;
- am 20. Februar 2024 erfolgte per schriftlicher Urkunde die Veräußerung des von der Alperia AG an der Medgas Italia S.r.l. gehaltenen Anteils;
- am 30. April 2024 erfolgte die Veräußerung der Gesellschaft Biopower Sardegna GmbH durch die Alperia AG;
- am 28. Mai 2024 erfolgte die Zeichnung einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft Care4U GmbH mittels des Verzichts auf Forderungen infolge einer Gesellschafterfinanzierung, aufgrund derer die Alperia Green Future GmbH, die vorher einen Anteil von 24,7 % an der Gesellschaft hielt, nun 81,18 % der Gesellschaftsanteile besitzt. Aus Gründen der Vereinfachung zwecks der Erstellung dieser konsolidierten Zwischenbilanz wurde der gesamte Buchwert der betreffenden Beteiligung zum Ende 2023, die zuvor mit der *Equity*-Methode bewertet worden war, auf 169 TEUR berichtigt und ab dem 30. Juni 2024 in vollem Umfang konsolidiert.

Die komplette Liste der zum 30. Juni 2024 unter den Konsolidierungskreis fallenden Gesellschaften unter Angabe der zur Aufstellung der konsolidierten Zwischenbilanz herangezogenen Konsolidierungsmethode ist in **Anlage A** zu diesem Dokument aufgeführt.

Anlage B enthält dagegen die Informationen zu den relevanten, mit der *Equity*-Methode bewerteten Tochtergesellschaften, die gemäß § B12 ff. des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 12 verlangt werden (es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Anhang enthaltenen Daten den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2023 der Tochtergesellschaften entnommen wurden).

2.4 Konsolidierungsgrundsätze

Nachstehend sind die Kriterien aufgeführt, welche die Alperia Gruppe zur Festlegung des Konsolidierungskreises angewandt hat, sowie die entsprechenden Konsolidierungsgrundsätze.

Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften (abhängige Unternehmen) sind jene, die von der Alperia Gruppe beherrscht werden. Die Alperia Gruppe beherrscht eine Gesellschaft, wenn sie der Veränderlichkeit der Ergebnisse der Gesellschaft ausgesetzt ist und durch ihre Kontrolle über die Gesellschaft einen maßgeblichen Einfluss auf deren Ergebnisse ausüben kann. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass eine Kontrolle vorliegt, wenn die Muttergesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte der Stimmrechte hält, wobei auch die potenziellen oder wandelbaren Stimmrechte berücksichtigt werden.

Alle Tochtergesellschaften werden mit der integralen Methode ab dem Zeitpunkt konsolidiert, an dem die Kontrolle auf die Alperia Gruppe übertragen wurde. Aus der Konsolidierung ausgeschlossen werden sie dagegen ab dem Zeitpunkt, an dem diese Kontrolle wegfällt.

Die Alperia Gruppe wendet zur Bilanzierung der Unternehmenszusammenschlüsse die *Acquisition Method* (Erwerbsmethode) an. Nach dieser Methode gilt Folgendes:

- i) das in einen Unternehmenszusammenschluss übertragene Entgelt wird zum *Fair Value* bewertet. Dieser errechnet sich als Summe der beizulegenden Zeitwerte der von der Alperia Gruppe zum Erwerbszeitpunkt übertragenen Aktiva und übernommenen Passiva und der im Tausch für die erworbene Unternehmenskontrolle emittierten Kapitalinstrumente;
- ii) die übernommenen identifizierbaren Aktiva und die übernommenen Passiva werden zum Erwerbszeitpunkt zum *Fair Value* erfasst, den sie zum Erwerbszeitpunkt aufweisen. Eine

Ausnahme gilt für die latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an die Arbeitnehmer, die Verbindlichkeiten oder Kapitalinstrumente in Bezug auf Zahlungen, die auf Aktien des übernommenen Unternehmens basieren, oder auf Zahlungen, die auf Aktien der Gruppe basieren, die als Ersatz für Verträge des übernommenen Unternehmens emittiert wurden, sowie für zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte (oder Gruppen von Aktiva und Passiva), die dagegen nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung bewertet werden;

- iii) der Geschäftswert wird als der Überschuss zwischen der Summe der in den Unternehmenszusammenschluss übertragenen Vergütungen, dem Wert des Fremdkapitals und dem *Fair Value* der etwaigen, zuvor am übernommenen Unternehmen gehaltenen Beteiligungen im Vergleich zum *Fair Value* der zum Erwerbszeitpunkt übernommenen Nettoaktiva und Passiva ermittelt. Übersteigt der Wert der zum Erwerbszeitpunkt übernommenen Nettoaktiva und Passiva die Summe der übertragenen Vergütungen, des Werts des Fremdkapitalanteils und des *Fair Value* der etwaigen, zuvor am übernommenen Unternehmen gehaltenen Beteiligungen, so wird dieser Überschuss unmittelbar in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung als Ertrag aus der abgeschlossenen Transaktion erfasst;
- iv) etwaige Vergütungen, die von im Vertrag über den Unternehmenszusammenschluss vorgesehenen Bedingungen abhängig gemacht werden, werden mit dem *Fair Value* zum Erwerbszeitpunkt angesetzt und zwecks der Ermittlung des Geschäftswerts in den Wert der in den Unternehmenszusammenschluss übertragenen Vergütungen eingerechnet.

Bei Unternehmenszusammenschlüssen, die in Phasen erfolgten, wird die ehemals am übernommenen Unternehmen gehaltene Beteiligung zum Zeitpunkt der Übernahme der

Kontrolle zum *Fair Value* neu bewertet, und der sich ergebende etwaige Gewinn oder Verlust wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Sind die Anfangswerte eines Unternehmenszusammenschlusses am Bilanzstichtag, an dem der Zusammenschluss erfolgt, unvollständig, bilanziert die Alperia Gruppe in ihrer konsolidierten Zwischenbilanz die vorläufigen Werte der Elemente, für welche die Bilanzierung nicht abgeschlossen werden kann. Diese vorläufigen Werte werden in der Bewertungsperiode um die neu erlangten Informationen über zum Erwerbszeitpunkt bestehende Fakten und Umstände – die sich, wenn sie bekannt gewesen wären, auf den Wert der zu diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Aktiva und Passiva ausgewirkt hätten – berichtigt.

Joint Arrangements

Die Alperia Gruppe wendet bei der Bewertung der gemeinsamen Vereinbarungen den IFRS 11 an. Nach IFRS 11 kann eine gemeinsame Vereinbarung auf der Grundlage einer substanziellen Analyse der Rechte und Pflichten der Parteien entweder als gemeinsame Geschäftstätigkeit oder als Joint Venture klassifiziert werden. Bei Joint Ventures handelt es sich um gemeinsame Vereinbarungen, bei denen die Parteien (Joint Ventures), welche die gemeinsame Kontrolle ausüben, u. a. Ansprüche am Nettovermögen der Vereinbarung besitzen. Bei der gemeinsamen Geschäftstätigkeit handelt es sich um gemeinsame Vereinbarungen, bei denen jede Partei Ansprüche an den Vermögenswerten besitzt und die Verpflichtungen für die vereinbarungsgegenständlichen Verbindlichkeiten übernimmt. Joint Ventures werden nach der *Equity*-Methode bilanziert, während die Beteiligung an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit die Bilanzierung der Aktiva/Passiva und des Aufwands/Ertrags in Verbindung mit der Vereinbarung auf Basis der jeweils zustehenden Rechte/Pflichten unabhängig vom jeweiligen Beteiligungsanteil beinhaltet.

Transaktionen in Fremdwährungen

Transaktionen in einer Fremdwährung werden zum am Tag der Transaktion gültigen Wechselkurs erfasst. Monetäre Aktiva und Passiva, die in einer Fremdwährung denominiert sind, werden anschließend dem zum Zeitpunkt des Geschäftsjahrschlusses geltenden Wechselkurs angepasst. Wechselkursdifferenzen, die sich eventuell aus Handels- und Finanztransaktionen ergeben, werden in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung unter den Posten „Aufwendungen im Finanzbereich“ und „Erträge im Finanzbereich“ bilanziert. Nicht monetäre Aktiva und Passiva, die in einer Fremdwährung denominiert sind, werden zu den Anschaffungskosten verbucht, wobei der am Tag der Ersterfassung der Transaktion gültige Wechselkurs herangezogen wird.

3. Schätzungen und Annahmen

Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen müssen die Verwalter Rechnungslegungsstandards und -methoden anwenden, die unter bestimmten Umständen auf erfahrungsbasierten Bewertungen und Schätzungen sowie auf Annahmen beruhen, die angesichts der jeweiligen Umstände im Einzelfall als vernünftig und realistisch angesehen werden. Die Anwendung dieser Schätzungen und Annahmen beeinflusst die bilanzierten Beträge sowie die vorgelegten Informationen. Die abschließenden Ergebnisse der Bilanzposten, für welche diese Schätzungen und Annahmen herangezogen wurden, können von denen abweichen, die in den Jahresabschlüssen angegeben sind. Diese berücksichtigen nicht die Auswirkungen des Eintritts des schätzungsgegenständlichen Ereignisses aufgrund der Unsicherheit, die den Annahmen und den Bedingungen anhaftet, auf denen die Schätzungen basieren.

Im Folgenden sind kurz die Posten aufgeführt, die im Hinblick auf die Alperia Gruppe eine erhöhte Subjektivität seitens der Verwalter bei der Erstellung der Schätzungen erfordern und

hinsichtlich derer sich eine Veränderung der den herangezogenen Annahmen zugrunde liegenden Bedingungen erheblich auf die Finanzergebnisse der Alperia Gruppe auswirken könnte.

- a) Werthaltigkeitstest: Der Buchwert der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen, jedoch insbesondere der mittels Zusammenschlüssen erworbener Konzessionen, wird regelmäßig und immer dann geprüft, wenn dies entsprechenden Umständen oder Ereignissen zufolge erforderlich ist. Der Geschäftswert wird am Ende einer jeden Rechnungsperiode oder während des Geschäftsjahrs, sofern Anzeichen dafür vorliegen, anhand derer davon ausgegangen werden kann, dass ein Wertverlust eingetreten ist, einem Werthaltigkeitstest unterzogen.

Wird angenommen, dass der Buchwert einer Gruppe von Anlagevermögenswerten von einem Wertverlust betroffen ist, wird dieser bis zum entsprechenden Veräußerungswert abgewertet. Dieser wird unter Bezugnahme auf seinen Gebrauch (bei Beteiligungen ist dies die Fähigkeit, Einkommen zu erwirtschaften) oder die künftige Veräußerung gemäß den Angaben in den jüngsten Unternehmensplänen geschätzt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Schätzungen dieser Veräußerungswerte vernünftig sind, jedoch könnten mögliche Veränderungen der Schätzungsfaktoren, auf denen die Berechnung der oben genannten Veräußerungswerte basiert, zu anderen Bewertungen führen.

- b) Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen: Die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen spiegelt die beste Schätzung der Verwalter im Hinblick auf den Forderungsbestand gegenüber den Kunden wider. Diese mit dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 übereinstimmende Schätzung basiert auf den seitens der Alperia Gruppe erwarteten Verlusten, die anhand früherer Erfahrungen im Hinblick auf ähnliche Forderungen, der kurzfristigen und zurückliegenden überfälligen

Forderungen sowie der sorgfältigen Überwachung der Qualität der Forderungen und Prognosen hinsichtlich der Wirtschafts- und Marktbedingungen ermittelt wurden.

- c) Steuervorauszahlungen: Steuervorauszahlungen werden auf der Grundlage der Erwartungen einer Steuerbemessungsgrundlage in den zukünftigen Geschäftsjahren, mit der sie verrechnet werden können, bilanziert. Die Bewertung der erwarteten steuerpflichtigen Einkommen zwecks der Verbuchung der im Voraus bezahlten Steuern hängt von Faktoren ab, die sich mit der Zeit ändern und sich erheblich auf die Einbringlichkeit von Forderungen aus Steuervorauszahlungen auswirken können.
- d) Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen: Angesichts rechtlicher Risiken werden Rückstellungen gebildet, die repräsentativ für das Risiko mit negativem Ausgang sind. Der Wert der für solche Risiken bilanzierten Rückstellungen stellt heute die beste Schätzung der Verwalter dar. Diese Schätzung basiert auf Annahmen, die von Faktoren abhängen, welche sich mit der Zeit ändern und sich daher erheblich auf die laufenden Schätzungen der Verwalter zur Aufstellung der Jahresabschlüsse der Alperia Gruppe auswirken können.
- e) Fair Value der derivativen Finanzinstrumente: Die Ermittlung des *Fair Value* von nicht notierten finanziellen Vermögenswerten wie derivativen Finanzinstrumenten erfolgt mittels üblicherweise verwendeter finanzieller Bewertungstechniken, die Grundannahmen und -schätzungen erfordern. Diese Annahmen könnten in der vorgesehenen Zeit und mit den vorgesehenen Modalitäten nicht zutreffen. Deshalb könnten die von der Alperia Gruppe vorgenommenen Schätzungen von den Abschlussdaten abweichen.
- f) Internationaler Rechnungslegungsstandard IFRS 16: Die Anwendung des betreffenden internationalen Rechnungslegungsstandards beinhaltet eine signifikante Inanspruchnahme fachlicher Urteile, insbesondere was die Vertragsformen betrifft, die unter den jeweiligen Umfang fallen, sowie die perspektiven Erwägungen in Bezug auf diese.

4. Informationen über Risiken

Im Rahmen der Betriebsrisiken betreffen die wichtigsten Risiken, die identifiziert, überwacht und – soweit nachstehend angegeben – aktiv von der Alperia Gruppe gelenkt werden, Folgendes:

- Marktrisiko (definiert als Zinsrisiko und Rohstoffrisiko);
- Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf normale Geschäftsbeziehungen zu Kunden als auch auf die Finanzierungstätigkeiten);
- Kursrisiko (unter Bezugnahme auf den Sicherungsderivatevertrag *Cross Currency Swap*, den die Muttergesellschaft im Oktober 2017 abschloss);
- Liquiditätsrisiko (unter Bezugnahme auf die Verfügbarkeit finanzieller Mittel und den Zugang zum Kreditmarkt und den Finanzinstrumenten im Allgemeinen);
- operatives Risiko (unter Bezugnahme auf die Fähigkeit, Produkte und Dienstleistungen effizient und wirksam zu erzeugen);
- aufsichtsrechtliches Risiko (im Hinblick auf normative Änderungen der reglementierten Dienste, innerhalb derer die Alperia Gruppe tätig ist).

Ziel der Alperia Gruppe ist es, im Lauf der Zeit ein ausgewogenes Management ihrer finanziellen Belastung aufrechtzuerhalten, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen bilanzierten Passiva und Aktiva zu garantieren und die notwendige operative Flexibilität mittels der Verwendung durch die laufende Betriebstätigkeit generierten liquiden Mittel und die Inanspruchnahme von Bankfinanzierungen sicherzustellen.

Die Lenkung der entsprechenden Risiken wird auf zentraler Ebene geleitet und überwacht. Insbesondere hat die dafür zuständige Funktion die Aufgabe, die Finanzbedarfsvorausschätzungen zu bewerten und zu genehmigen, deren Entwicklung zu überwachen und ggf. die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Der folgende Abschnitt liefert qualitative und quantitative Hinweise darüber, in welchem Umfang solche Risiken auf die Alperia Gruppe zutreffen.

4.1 Marktrisiko

4.1.1 Zinsrisiko

Die Gruppe nutzt Fremdkapitalfinanzierungen in Form von Verschuldung und verwendet die in Bankeinlagen verfügbaren liquiden Mittel. Veränderungen der Marktzinssätze beeinflussen die Kosten und die Rendite der verschiedenen Finanzierungs- und Verwendungs-/Ausleihungsformen und wirken sich daher auf die Höhe der Aufwendungen und Erträge der Alperia Gruppe im Finanzbereich aus. Die Gruppe ist den Zinssatzschwankungen ausgesetzt, was die Höhe der finanziellen Aufwendungen hinsichtlich der Verschuldung betrifft, bewertet regelmäßig, inwieweit sie durch das Zinsrisiko gefährdet ist, und lenkt dieses durch die Inanspruchnahme von Finanzierungsformen, die mit einem geringeren Aufwand verbunden sind.

Zum 30. Juni 2024 bestand die Finanzverschuldung der Gruppe u. a. aus vier an der irischen Börse notierten Anleihen. Die erste Anleihe, die am 23. Dezember 2016 für einen Nennwert von 150 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 23. Dezember 2026 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich (2,50 %). Die zweite Anleihe, die am 18. Oktober 2017 für einen Nennwert von 935 Mio. NOK und einer Fälligkeit zum 18. Oktober 2027 zur Notierung emittiert wurde, ist aufgrund der Sicherung mittels Derivat festverzinslich zu 2,204 %. Die dritte Anleihe, die am 5. Juli 2023 für einen Nennwert von 500 Mio. Euro und mit einer Fälligkeit zum 5. Juli 2028 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich zu 5,701 %. Die vierte Anleihe schließlich, die am

5. Juni 2024 für einen Nennwert von 250 Mio. Euro und mit einer Fälligkeit zum 5. Juni 2029 zur Notierung (auch am MOT der italienischen Börse) emittiert wurde, ist festverzinslich zu 4,75 %.

Die Alperia Gruppe hat außerdem mehrere Finanzierungen mit variablem Zinssatz, die am Euribor-Satz des Zeitraums plus einem Markt-Spread bemessen sind.

Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Zinsrisiko

Die Höhe des Zinssatzrisikos für die Alperia Gruppe wurde mit einer Sensitivitätsanalyse der kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten und Bankeinlagen gemessen. Im Rahmen der aufgestellten Hypothesen wurden die Auswirkungen auf die GuV und auf das Eigenkapital der Alperia Gruppe für die zum 30. Juni 2024 abgeschlossene Periode durch eine hypothetische Veränderung der Marktsätze bewertet, die einen Wertzuwachs bzw. eine Wertminderung um 50 Basispunkte aufweisen. Bei der Berechnungsmethode wurde die hypothetische Veränderung auf die Punktsalden der Bruttobankverschuldung und auf den im Lauf des Jahres gezahlten Zinssatz angewandt, um diese Passiva mit einem variablen Satz zu verzinsen. Diese Analyse basiert auf der Annahme einer allgemeinen und plötzlichen Änderung der Höhe der Referenzzinssätze.

Die Ergebnisse dieser hypothetischen, plötzlichen und günstigen (ungünstigen) Veränderung der Höhe der kurzfristigen Zinssätze, die auf die finanziellen Passiva mit variablem Zinssatz der Alperia Gruppe anwendbar sind, sind in der folgenden Tabelle angeführt.

(Werte in TEUR)	Konsolidierter Abschluss zum 30. Juni 2024			
	Auswirkungen auf den Gewinn, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen		Auswirkungen auf das Eigenkapital, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen	
	- 50 bps	+ 50 bps	- 50 bps	+ 50 bps
kurzfristige und langfristige Bankfinanzierungen	765	(765)	765	(765)
Summe	765	(765)	765	(765)

4.1.2 Rohstoffrisiko

Das Rohstoffrisiko in Verbindung mit der Volatilität der Energiepreise (Strom, Gas, Öl, Brennstoff usw.) und der Preise der Umweltzertifikate betrifft die möglichen negativen Auswirkungen auf den *Cashflow* und die Ertragsperspektiven der Alperia Gruppe infolge einer Veränderung des Marktpreises von einem oder mehreren Rohstoffen.

Die Bewertung dieses Risikos beinhaltet die Aufgabe, das Markt- und Rohstoffrisiko zu lenken und zu überwachen, strukturierte Energieprodukte zu schaffen und zu bewerten, Strategien zur finanziellen Deckung des Energierisikos auszuarbeiten sowie die Unternehmensleitung bei der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Lenkung dieses Risikos zu unterstützen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Alperia Gruppe über ihre Tochtergesellschaft Alperia Trading GmbH im Lauf des Geschäftsjahrs Verträge über Termingeschäfte zum Kauf und Verkauf von Strom und Erdgas sowohl zum Zweck des Handels als auch zur Absicherung des Schwankungsrisikos der Preise für Strom und Gas abgeschlossen hat.

Die Alperia Gruppe bilanzierte den gesamten positiven *Fair Value* der aktiven Derivatekontrakte (*Forward*-Verträge) unter den sonstigen Forderungen und kurzfristigen finanziellen Vermögenswerten und den gesamten negativen *Fair Value* der zu Handelszwecken oder zur finanziellen Regelung abgeschlossenen passiven Derivatekontrakte (*Forward*-Verträge und

Commodity Swap) unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern in Höhe von 36.239 TEUR bzw. 46.842 TEUR mit einem negativen Nettogesamteffekt von 10.603 TEUR.

Die *Forward*-Verträge, die abgeschlossen wurden, um Erfordernissen des Kaufs/Verkaufs von Strom/Erdgas nachzukommen, bei deren Fälligkeit ihre Ausübung durch die Übergabe oder den Erhalt des Rohstoffs vorgesehen war, wurden hingegen gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 nicht als Derivatekontrakte, sondern als einfache, zur Deckung von Preisschwankungen abgeschlossene vertragliche Verpflichtungen betrachtet (sog. *Own Use Exemption*). Der entsprechende Netto-*Fair-Value* zum 30. Juni 2024 ist positiv (Euro 6.240 TEUR) für die Verträge über den Kauf- und Verkauf von Strom, und negativ (Euro 1.321 TEUR) für die Verträge über den Kauf- und Verkauf von Erdgas.

4.2 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko stellt das Risiko der Alperia Gruppe dar, möglichen Verlusten infolge der Nichterfüllung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen ausgesetzt zu sein.

Dieses Risiko wird von der Alperia Gruppe durch entsprechende Abläufe und Milderungsmaßnahmen gelenkt, mittels derer die Bonität der Gegenpartei im Vorfeld bewertet und kontinuierlich überwacht wird, damit ein Risikorahmen eingehalten wird, sowie dadurch, dass angemessene Sicherheiten verlangt werden.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind bereinigt um die auf der Grundlage des Ausfallrisikos der Gegenpartei berechnete Wertminderung bilanziert. Das Ausfallrisiko wird

gemäß IFRS 9 anhand der verfügbaren Informationen über die Zahlungsfähigkeit des Kunden und der historischen Daten ermittelt.

Das gesamte zum 30. Juni 2024 bestehende Kreditrisiko wird von der Summe der bilanzierten finanziellen Vermögenswerte dargestellt, die nachfolgend zusammengefasst sind.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	445.452
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)	552.856
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und im Finanzbereich	(22.777)
Summe	975.531

4.3 Kursrisiko

Als Kursrisiko wird die Möglichkeit definiert, dass Schwankungen der Marktkurse erhebliche positive oder negative Veränderungen des Kapitalwerts der Alperia Gruppe herbeiführen.

Die Alperia Gruppe ist vorwiegend dem Kursrisiko ausgesetzt, das mit der in norwegischen Kronen (NOK) denominierten Anleihe (*Bullet-Bond*) verbunden ist, die am 18. Oktober 2017 von der Muttergesellschaft Alperia Gruppe AG begeben wurde.

Um das Kursrisiko in Bezug auf diese Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu neutralisieren, schloss die Alperia AG am 11. Oktober 2017 einen *Cross-Currency-Swap*-Derivatekontrakt ab, der am 18. Oktober 2017 in Kraft trat. Dieses Instrument wandelt die Kuponzahlungen der Verbindlichkeit, die zum Zinssatz 3,116 % zahlbar sind, sowie den abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils, der in norwegischen Kronen in Höhe von insgesamt 935.000.000 NOK zu erfolgen hat, zu denselben Fälligkeiten, die für die Zahlungen in Verbindung mit der Anleihe vorgesehen sind, jeweils in Kuponzahlungen in Euro zu einem

Zinssatz von 2,204 % und in einen abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils in Höhe von 99.733 TEUR um. Aufgrund dieser Eigenschaften wird dieses derivative Finanzinstrument infolge der angemessenen Erstellung der *Hedge*-Dokumentation auch in buchhalterischer Hinsicht als Sicherung betrachtet.

4.4 Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko kann infolge der Unfähigkeit eintreten, zu wirtschaftlichen Bedingungen die für die Betriebsfähigkeit der Alperia Gruppe notwendigen Finanzmittel zu beschaffen. Die Liquidität der Alperia Gruppe wird hauptsächlich von den folgenden beiden Faktoren beeinflusst:

- den von den Betriebs- und Investitionstätigkeiten generierten oder verwendeten Finanzmitteln;
- den Fälligkeitsmerkmalen der finanziellen Verschuldung.

Ein vorsichtiger Umgang mit dem Liquiditätsrisiko infolge der normalen Betriebstätigkeit setzt die Beibehaltung einer angemessenen Höhe an liquiden Mitteln, Geldmarktpapieren sowie die Verfügbarkeit von Mitteln voraus, die durch eine angemessene Höhe der Kreditlinien in Anspruch genommen werden können. Der Liquiditätsbedarf der Alperia Gruppe wird von einer Funktion auf zentraler Ebene mit dem Ziel überwacht, eine wirksame Beschaffung der finanziellen Mittel und eine angemessene Investition/Rendite der Liquidität zu gewährleisten.

Ziel der Alperia Gruppe ist es, eine finanzielle Struktur aufzubauen, die im Einklang mit den Geschäftszielen ein angemessenes Liquiditätsniveau sicherstellt, die entsprechenden

Opportunitätskosten auf ein Minimum reduziert und das Gleichgewicht hinsichtlich Laufzeit und Zusammensetzung der Schulden beibehält.

Im Juli 2016 richtete der Konzern ein zentrales Finanzverwaltungssystem mit den Tochtergesellschaften ein.

In der folgenden Tabelle werden die finanziellen Passiva (einschließlich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Verbindlichkeiten) analysiert, deren Rückzahlung innerhalb des Geschäftsjahrs oder später vorgesehen ist.

(Werte in TEUR)	Typ	
	Kurzfristig	Langfristig
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	105.095	1.157.623
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	293.990	0
Andere und sonstige Verbindlichkeiten	118.825	71.405
Summe	517.911	1.229.028

4.5 Operatives Risiko

Das operative Risiko besteht in der Fähigkeit der Gruppengesellschaften der Alperia Gruppe, ihre Dienstleistungen und Produkte kontinuierlich und mit einem hohen Qualitätsstandard zu produzieren und anzubieten.

Die Alperia Gruppe setzt sich in dieser Hinsicht ein, um eine hohe Leistung ihrer Anlagen durch Einsatz modernster Kontrolltechniken zu garantieren.

Was die Erzeugung von Photovoltaik-, aber vor allem von Wasserkraftenergie betrifft, hängt diese unweigerlich von den Witterungsbedingungen und insbesondere den Niederschlagsmengen ab, die in den nächsten Jahren zu verzeichnen sind.

4.6 Aufsichtsrechtliches Risiko

Hinsichtlich der reglementierten Bereiche, in denen die Gruppengesellschaften der Alperia Gruppe tätig sind, wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Funktionen die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften überwachen, um rechtzeitig für deren korrekte Anwendung zu sorgen.

4.7 Schätzung des *Fair Value*

Unter Bezugnahme auf die zum *Fair Value* bewerteten Finanzinstrumente sind in der nachfolgenden Tabelle die Informationen über die zur Ermittlung des *Fair Value* gewählten Methode aufgeführt. Die anwendbaren Methoden sind auf der Grundlage der Quelle der verfügbaren Informationen gemäß der nachfolgenden Beschreibung in die folgenden Stufen unterteilt:

- Stufe 1: *Fair Value*, ermittelt unter Bezugnahme auf die (nicht berichtigten) an den aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente notierten Preise;
- Stufe 2: *Fair Value*, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten zu beobachtenden Variablen;
- Stufe 3: *Fair Value*, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten nicht zu beobachtenden Marktvariablen.

Die dem *Fair Value* der Alperia Gruppe unterliegenden Finanzinstrumente werden vorwiegend in Stufe 2 eingestuft, und das allgemeine Kriterium für dessen Berechnung ist der aktuelle Wert des zukünftigen vorhergesehenen *Cashflows* des bewertungsgegenständlichen Instruments.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zum *Fair Value* zum 30. Juni 2024 bewerteten Aktiva und Passiva aufgeführt.

(Werte in TEUR)	Zum 30. Juni 2024		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Derivative Finanzinstrumente (<i>Cross Currency Swap</i>)	0	(16.757)	0
<i>Tail-/End-Call</i> auf Anleihe	0	0	629
Derivative Finanzinstrumente Strom/Erdgas – <i>Fair Value</i> netto	0	(10.603)	0
Nicht qualifizierte Beteiligungen	0	0	60

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die erste Zeile betrifft ein einziges derivatives Finanzinstrument, das im Rahmen einer Beziehung zur Sicherung des Kursrisikos infolge der Schwankungen des Parameters NOK-Notierung (*Cash-Flow-Hedging*) in Bezug auf eine von Alperia AG emittierte und an der irischen Börse notierte Anleihe abgeschlossen wurde. Sowohl das Sicherungsgeschäft als auch das gesicherte Grundgeschäft weisen ein *Bullet-Profil* auf;
- die zweite Zeile enthält die beste *Fair-Value*-Schätzung einer *Tail-/End-Call-Option embedded* in der dritten Tranche der 2023 emittierten Anleihe, die gemäß IFRS 9 ausgegliedert wurde, da sie nicht die Merkmale aufweist, um als derivatives Finanzinstrument berücksichtigt zu werden, das eng mit dem Hauptschuldeninstrument korreliert ist;
- die dritte Zeile bezieht sich auf die derivativen Finanzinstrumente auf Rohstoffe mit aktivem und passivem *Fair Value*, die im Abschnitt „4.1.2 Rohstoffrisiko“ erläutert wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Buchwert angesetzt wurden, da dieser in etwa dem aktuellen Wert entspricht.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Unterteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Finanzbereich nach Kategorien zum 30. Juni 2024.

<i>(Werte in TEUR)</i>	In der Gewinn- und-Verlust- Rechnung ausgewiesene finanzielle Vermögenswerten/ Verbindlichkeiten zum <i>Fair Value</i>	Im Eigenkapital ausgewiesene finanzielle Vermögenswerten/ Verbindlichkeiten zum <i>Fair Value</i>	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten	Summe
Umlaufvermögen				
Liquide Mittel	0	0	371.774	371.774
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	422.517	422.517
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	1.305	34.934	304.448	340.687
Langfristige Vermögenswerte				
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	629	0	211.697	212.326
Kurzfristige Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	293.990	293.990
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	1.132	45.710	58.254	105.095
Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten	0	0	28.183	28.183
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	118.825	118.825
Langfristige Verbindlichkeiten				
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	0	16.757	1.140.866	1.157.623
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	71.405	71.405

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Tabelle angegebenen Posten „Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich“, „Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern“ sowie „Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern“ den *Fair Value* der von der Gruppe gezeichneten derivativen Finanzinstrumente umfassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das unter Bezugnahme auf das derivative Finanzinstrument *Cross Currency Swap* anwendbare Bilanzierungsmodell, welches die Alperia Gruppe zur Sicherung des Kursrisikos zeichnete und das in der oben aufgeführten Tabelle im Unterposten „Im Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zum *Fair Value*“ klassifiziert

ist, Folgendes vorsieht, da es sich um einen Teil einer wirksamen Sicherungsbeziehung (*Cash Flow Hedging*) handelt:

- Bilanzierung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Anteils der Veränderung des *Fair Value* entsprechend der Veränderung (mit gegenläufigem Zeichen) infolge der Umrechnung zum Ende des Geschäftsjahrs aktuellen Wechselkurs der sicherungsgegenständlichen Anleihe (die ebenfalls in der GuV bilanziert ist);
- Bilanzierung des restlichen Teils der Änderung des *Fair Value* unter der Rückstellung „*Cashflow*-Sicherungen“.

5. Informationen nach Geschäftssegmenten

Die Identifizierung der Geschäftssegmente und der entsprechenden, in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen basiert auf den Elementen, die das Management heranzieht, um seine operationellen Entscheidungen zu treffen. Insbesondere bezieht sich die interne Berichterstattung, die regelmäßig von den höchsten Entscheidungsebenen der Alperia Gruppe überprüft und genutzt wird, auf die folgenden Geschäftssegmente:

- Erzeugung (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
- Trading (Strom, Erdgas, Wärme und damit verbundene Zertifikate/Titel unterschiedlicher Art);
- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Wärme und Services (Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- Smart Region (Geschäftsbereiche *Smart Land*, Photovoltaik und Energieeffizienz).

Die Ergebnisse der Geschäftssegmente werden mittels einer Analyse der Entwicklung der Erlöse und des EBITDA ermittelt, das als Jahresüberschuss vor Abschreibungen, Risikorückstellungen, Wertminderungen von Gütern, Aufwendungen und Erträgen im Finanzbereich und Steuern definiert wird. Insbesondere ist das Management der Ansicht, dass das EBITDA einen guten Hinweis auf die Leistung liefert, da es nicht von den steuerrechtlichen Bestimmungen und den Amortisierungsstrategien beeinflusst wird.

Die wirtschaftlichen Informationen nach Geschäftssegmenten in Bezug auf fortgeführte Geschäftsbereiche sind im Folgenden aufgeführt.

<i>(in Mio. EUR)</i>	Produktion	Netze	Verkauf	Trading	Wärme und Services	Smart Region	Eliminie- rungen	Summe
Summe der sonstigen Erlöse und Erträge	87,0	69,4	681,7	701,6	16,4	43,7	(518,1)	1.081,6
EBITDA nach Geschäftssegment	21,4	29,4	16,8	149,1	6,0	(2,5)		220,2
% an den Erlösen	24,62 %	42,34 %	2,46 %	21,26 %	36,61 %	-5,73 %		20,36 %

6. Hinweise zur halbjährlichen Vermögens- und Finanzlage

6.1 Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

Nachfolgend sind die Bewegungen der immateriellen Vermögenswerte 2023 und im ersten Halbjahr 2024 aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Konzessionen und Softwarelizenzen	Geschäftswert	Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	<i>Right of Use IFRS 16</i>	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2022	455.208	106.576	392	5.154	42	567.372
Zuwächse/Abgänge der Anschaffungskosten	6.888	0	3.136	7.767	46	17.838
Erfassung unter den aufzugebenden Geschäftsbereichen	0	(1.249)	0	0	0	(1.249)
Abschreibungen	(58.094)	0	0	(3.518)	(8)	(61.620)
Wertminderungen	(1.137)	(45)	0	0	0	(1.182)
Verwendung der Rückstellungen für Wertminderungen	0	45	0	0	0	45
Saldo zum 31. Dezember 2023	402.866	105.327	3.528	9.403	80	521.204
<i>Anschaffungskosten</i>	<i>786.437</i>	<i>190.743</i>	<i>3.528</i>	<i>21.196</i>	<i>114</i>	<i>1.002.018</i>
<i>Aufgelaufene Abschreibungen</i>	<i>(382.434)</i>	<i>(84.967)</i>	<i>0</i>	<i>(11.792)</i>	<i>(34)</i>	<i>(479.227)</i>
<i>Rückstellung für uneinbringliche Forderungen</i>	<i>(1.137)</i>	<i>(450)</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>(1.587)</i>
<i>(Werte in TEUR)</i>	Konzessionen und Softwarelizenzen	Geschäftswert	Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	<i>Right of Use IFRS 16</i>	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2023	402.866	105.327	3.528	9.403	80	521.204
Zuwächse/Abgänge der Anschaffungskosten	1	0	4.711	928	0	5.640
Änderung Konsolidierungskreis	935	486	96	14	0	1.532
Abschreibungen	(29.021)	(0)	0	(1.802)	(7)	(30.830)
Wertminderungen	(193)	(23)	0	0	0	(216)
Saldo zum 30. Juni 2024	374.588	105.791	8.335	8.544	73	497.330
<i>Anschaffungskosten</i>	<i>787.440</i>	<i>191.229</i>	<i>8.335</i>	<i>21.648</i>	<i>114</i>	<i>1.008.767</i>
<i>Aufgelaufene Abschreibungen</i>	<i>(411.522)</i>	<i>(84.967)</i>	<i>0</i>	<i>(13.105)</i>	<i>(41)</i>	<i>(509.635)</i>
<i>Rückstellung für uneinbringliche Forderungen</i>	<i>(1.331)</i>	<i>(472)</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>(1.803)</i>

Die in der Tabelle oben aufgeführten Nettozuwächse sind vorwiegend auf Folgendes zurückzuführen:

- unter Bezugnahme auf den Unterposten „Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen“ vorwiegend auf laufende Investitionen bezüglich der Digitalisierung der Gruppe;
- was die anderen immateriellen Vermögensgegenstände betrifft, vorwiegend auf die Aktivierung von Provisionen, die für die Beschaffung von Bezugsverträgen für Rohstoffe von mehrjähriger Dauer gewährt wurden.

Die Änderung des Konsolidierungskreises umfasst dagegen die Auswirkungen der vollständigen Konsolidierung der Care4U GmbH (für weitere Informationen diesbezüglich wird auf den Abschnitt „2.3 Konsolidierungskreis und dessen Veränderungen“ dieser Erläuterungen verwiesen).

6.2 Sachanlagen

Nachfolgend sind die Bewegungen der Sachanlagen 2023 und im ersten Halbjahr 2024 aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Grundstücke und Bauten	Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Sonstige Güter	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	<i>Right of Use IFRS 16</i>	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2022	159.064	669.503	1.952	8.456	190.713	37.606	1.067.262
Zuwächse – Anschaffungskosten	9.078	203.799	447	2.628	(59.190)	2.908	159.672
Abgänge – Anschaffungskosten	(1.134)	(24.043)	(85)	(882)	(571)	(2.622)	(29.338)
Abgänge aufgelaufene Abschreibungen	103	22.064	68	656	0	2.412	25.304

Anzahlungen bezogen und betreffen hauptsächlich Arbeiten an den Kraftwerken in St. Walburg, St. Pankraz, Bruneck, Kardaun, Kuppelwies und Lana, die von der Gesellschaft Alperia Greenpower GmbH betrieben werden, sowie am Kraftwerk Glurns, das von der Gesellschaft Alperia Vipower AG betrieben wird, und auf Netzerweiterungen im Nieder- und Mittelspannungsbereich der Gesellschaft Edyna GmbH.

Der Unterposten „*Right of Use* IFRS 16“ besteht vorwiegend aus den unter IFRS 16 *First Time Adoption* ausgewiesenen Vermögenswerten bezüglich der auf die sog. Nasswerke entfallenden Leasingkomponenten, nach deren Ablauf, die in den verschiedenen Gesellschaften der Alperia Gruppe infolge einer Ausschreibung erteilten Großwasserkraftkonzessionen identifiziert wurden.

Die Abgänge im betreffenden Halbjahr sind im Wesentlichen auf die vorzeitige Tilgung der Immobilien- und Pkw-Leasingverträge zurückzuführen, die unter den Anwendungsbereich von IFRS 16 fallen.

6.3 Beteiligungen

Das Detail des Postens „Beteiligungen“ ist nachfolgend dargestellt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024	Zum 31. Dezember 2023
Beteiligungen an nahestehenden Unternehmen oder gemeinsam beherrschten Unternehmen	35.938	35.808
Beteiligungen an anderen Unternehmen	60	60
Summe	35.999	35.868

Aufgeführt werden einleitend die Bewegungen der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen oder unter gemeinsamer Beherrschung stehenden Unternehmen, bewertet nach der *Equity*-Methode.

(Werte in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 30. Juni 2024	Sitz	Zum 31. Dezember 2023	Zugänge	Abgänge	Bewertungseffekt Equity-Methode	Zum 30. Juni 2024
Fernheizwerk Schlanders GmbH	49,00	Bozen – Italien	5.983	0	0	300	6.283
I.I.T. Hydrogen GmbH	47,68	Bozen – Italien	341	617	0	0	957
SF Energy GmbH	50,00	Rovereto (Trient) – Italien	23.388	0	0	(294)	23.094
Tauferer Elektrowerk Konsortial-GmbH	49,00	Sand in Taufers (Bozen) – Italien	257	0	0	0	257
Enerpass Konsortial-GmbH	34,00	St. Martin in Passeier (Bozen) – Italien	5.294	0	0	0	5.294
E-Werk Moos Kons.-GmbH	25,00	Moos in Passeier (BZ) - Italia	391	0	0	(22)	369
Neogy GmbH	50,00	Bozen – Italien	(255)	0	0	(336)	(591)
Alpen 2.0 S.r.l.	42,86	Turin – Italien	184	0	(184)	0	0
Care4U GmbH	81,18	Bozen – Italien	169	0	0	(169)	0
AlpsGo GmbH	24,90	Bozen – Italien	50	225	0	0	275
Balma S.r.l.	21,43	Turin – Italien	6	0	(6)	0	0
Summe			35.808	842	(190)	(522)	35.938

Die Bewegungen bei den mit der *Equity*-Methode bewerteten Beteiligungen an verbundenen Unternehmen betrafen im ersten Halbjahr 2024 Folgendes:

- die Zeichnung einer Kapitalerhöhung, die von der Beteiligungsgesellschaft I.I.T. Hydrogen GmbH beschlossen wurde, und die Rekapitalisierung der AlpsGo GmbH;
- die Veräußerung der an der Alpen 2.0 S.r.l. und der Balma S.r.l. gehaltenen Beteiligungen;
- die Berichtigung des gesamten Buchwerts der Beteiligung an der Care4U GmbH mit der anschließenden entsprechenden vollständigen Konsolidierung aufgrund der Erhöhung des von der Gruppe an dieser gehaltenen Anteils, der im 1. Halbjahr 2024 von 24,7 % auf 81,18 % stieg;
- die Bilanzierung des Anteils des von den Beteiligungsunternehmen im betreffenden Halbjahr erwirtschafteten Ergebnisses.

Die Bewegungen bei den Beteiligungen an anderen Unternehmen, die im ersten Halbjahr 2024 zu verzeichnen waren, sind dagegen in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	% Gesellschaftskapital zum 30. Juni 2024	Sitz	Zum 31. Dezember 2023	Zugänge	Abgänge	Zum 30. Juni 2024
Medgas Italia S.r.l.	10,00	Rom – Italien	0	0	0	0
Bio.Te.Ma S.r.l. in Liquidation	11,00	Rom – Italien	0	0	0	0
Südtiroler Volksbank	n. z.	Bozen – Italien	19	0	0	19
CONAI	n. z.	Bozen – Italien	0	0	0	0
JPE 2010 Scrl in Liquidation	2,90	Turin – Italien	14	0	0	14
Art S.r.l.	5,00	Parma – Italien	27	0	0	27
Summe			60	0	0	60

Es wird darauf hingewiesen, dass im Berichtshalbjahr die Veräußerung der von der Alperia AG an der Medgas Italia S.r.l. gehaltenen Beteiligung erfolgte.

6.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen und latente Steuerverbindlichkeiten

Nachfolgend sind die Posten, an denen die Steuervorauszahlungen und die latenten Steuern zum 30. Juni 2024 und zum 31. Dezember 2023 berechnet wurden, im Detail aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024	Zum 31. Dezember 2023
Abschreibungen	18.675	18.672
Wertminderungen von Forderungen	3.165	4.136
Ergebnisprämien	1.337	1.337
Rückstellungen für Ruhestandsbezüge des Personals	627	631
Fusionsaufwand	0	0
Wertminderungen von Anlagevermögen	3.515	3.461
Wertminderungen der Vorräte	1.334	1.335
Passive Rechnungsabgrenzungsposten Anschlussgebühren	19.378	19.807
Rückstellungen für belastende Verträge	137	137
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	11.290	11.290
Sonstiges	2.174	1.042
<i>Ansprüche für Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung in der GuV</i>	61.632	61.848

Sicherungsderivate	9.227	11.919
Abzinsung sonstiger Rückstellungen	0	0
Wertminderungen von Forderungen – FTA IFRS 9	249	249
Fortgeführte Anschaffungskosten – FTA IAS/IFRS	43	43
Rückstellungen für das Personal – FTA IAS/IFRS	175	175
Sonstiges	0	0
Ansprüche für Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung im Eigenkapital	9.694	12.386
Summe Ansprüche für Steuervorauszahlungen	71.326	74.234
Konzessionen	96.253	99.336
Abschreibungen	9.783	9.202
Sonstiges	1.618	1.404
Verbindlichkeiten für Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung in der GuV	107.654	109.942
Sicherungsderivate	966	811
Abfertigung – FTA IAS/IFRS	383	590
Verbindlichkeiten für Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung im Eigenkapital	1.349	1.401
Summe latente Steuerverbindlichkeiten	109.003	111.343

Wie in der Tabelle angegeben, sind im Lauf des ersten Halbjahrs 2024 keine signifikanten Veränderungen in Bezug auf die betreffenden Posten zu verzeichnen mit Ausnahme der Verringerung der Steuervorauszahlungen, die hinsichtlich der derivativen Finanzinstrumente auf Rohstoffe bilanziert sind, die auf der Grundlage des *Hedge-Accounting*-Modells direkt infolge des Rückgangs der unter dem konsolidierten Eigenkapital ausgewiesenen negativen korrelierten Rückstellung verbucht sind.

6.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte“ zum 30. Juni 2024 und zum 31. Dezember 2023 im Detail aufgeführt:

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024	Zum 31. Dezember 2023
<i>Initial Margin Future</i>	11.288	5.676
Forderungen an Gebietskörperschaften	588	825
Forderungen an verbundene Unternehmen	14.100	15.489
Finanzielle Forderungen an andere Unternehmen	182	182

Rückstellung für sonstige uneinbringliche Forderungen im Finanzbereich	(182)	(182)
Steuerforderungen in Bezug auf Steuervorteile	184.521	8.652
Derivative Finanzinstrumente	629	629
Sonstige Forderungen	2.191	2.078
Rückstellung für sonstige uneinbringliche Forderungen	(992)	(992)
Summe	212.326	32.357

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- der Unterposten „*Initial Margin Future*“ ist vollständig auf das vom *European Commodity Clearing* geforderte *Margin Deposit* zur Erfüllung der Margin Requirements, die im Zusammenhang mit den derivativen *Future*-Finanzinstrumenten auf Rohstoffe der Gesellschaft Alperia Trading GmbH der Alperia Gruppe erforderlich sind, zurückzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Flüssigmachung dieser Beträge und die entsprechende Summe mit den Entwicklungen des Umfangs und des Werts der von dieser Gesellschaft abgeschlossenen notierten derivativen Finanzinstrumente in Verbindung stehen;
- die Verringerung der Forderungen an verbundene Unternehmen ist auf den Verzicht auf Finanzierung zum Zweck der Rekapitalisierung der Care4U GmbH, der in Abschn. „2.3 Konsolidierungskreis und dessen Veränderungen“ dieser Erläuterungen erwähnt ist, zurückzuführen, womit die Gewährung einer neuen Tranche von zu gleichen Teilen beteiligten Gesellschaftern an die SF Energy GmbH und die Einnahme von mit einem anderen verbundenen Unternehmen bestehenden Posten aus Lieferungen und Leistungen mehr als ausgeglichen wurden;
- die Steuerforderungen in Bezug auf Steuervorteile bestehen aus dem Anteil der Forderungen für Steuervorteile, welche die Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienz tätig sind, von ihren Kunden als Zahlung für die erbrachten Leistungen erhalten haben, den die Gruppe (mittels der Abtretung an

Dritte) einzunehmen beabsichtigt, oder der zur Verrechnung mit den nach zwölf Monaten fälligen Steuerverbindlichkeiten verwendet werden kann. Der erhebliche bei den gegenständlichen Posten zu verzeichnende Zuwachs ist darauf zurückzuführen, dass Forderungen, die im zweiten Quartal 2024 abgetreten wurden oder im zweiten Halbjahr 2024 abgetreten werden, unter diesen Posten bilanziert sind, ohne dass diese Abtretungen jedoch die Kriterien für die *Derecognition* laut dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 erfüllen, da Vertragsklauseln für den Wiedererwerb im Dreijahreszeitraum 2025–2027 durch die Gruppe vorliegen;

- der Unterposten „Sonstige Forderungen“ ist hauptsächlich aus Kautionen, Vorauszahlungen und Rechnungsabgrenzungen zusammengesetzt. Der diesbezügliche Zuwachs ist auf die Betriebstätigkeit der Gruppe zurückzuführen.

6.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Im Folgenden ist der Vergleich der Salden des Postens „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ zum 30. Juni 2024 und zum 31. Dezember 2023 aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024	Zum 31. Dezember 2023
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	439.567	915.599
Forderungen an verbundene Unternehmen	5.884	5.138
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen	(22.934)	(10.505)
Summe	422.517	910.233

Unter dem Posten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ sind, bereinigt um die entsprechenden Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen, vorwiegend die Forderungen an Kunden und die Ansätze für auszustellende Rechnungen und Gutschriften ausgewiesen. Die erhebliche Verringerung des Postens im ersten Halbjahr 2024 ist größtenteils auf die

Bereitstellung oder Bilanzierung der Forderungen aus der Durchführung einiger Maßnahmen im Rahmen der Steigerung der Energieeffizienz/des geförderten Wohnbaus, welche die Gesellschaften Alperia Green Future GmbH und EfficienteRete durchgeführt haben, unter den steuerlichen Posten gemäß den Angaben unter „6.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte im Finanzbereich“ sowie „6.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich“ dieser Erläuterungen zurückzuführen.

Betreffend die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen wurden im Lauf des ersten Halbjahrs 2024 die folgenden Bewegungen verzeichnet:

<i>(Werte in TEUR)</i>	Rückstellung für uneinbringliche Forderungen
Zum 31. Dezember 2023	10.505
Rückstellungen	14.476
Verwendungen	(2.046)
Zum 30. Juni 2024	22.934

Die hohen Rücklagen in die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen, die im ersten Halbjahr 2024 bilanziert wurden, sind im Wesentlichen mit der vorsichtigen Berichtigung des Werts einiger Posten der Gruppengesellschaft Alperia Green Future GmbH verbunden. In Bezug auf diese kann im Übrigen in einem vernünftigen Maß vom zukünftigen Bezug von Entschädigungsleistungen hauptsächlich versicherungstechnischer Art ausgegangen werden, die gegenwärtig nicht die Voraussetzungen laut dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 37 erfüllen, um in der Zwischenbilanz zum 30. Juni 2024 ausgewiesen zu werden.

6.7 Vorräte

Im Folgenden ist der Posten „Vorräte“ zum 30. Juni 2024 und zum 31. Dezember 2023 im Detail aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024	Zum 31. Dezember 2023
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.476	9.680
In Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung	31.554	61.642
Fertige Erzeugnisse und Waren	4.544	5.193
Rückstellung für Wertberichtigungen Vorräte	(1.603)	(5.450)
Summe	45.970	71.065

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen in Höhe von 11.476 TEUR umfassen Lagerbestände von Betriebsstoffen und kleinen Ausrüstungen. Der entsprechende Zuwachs ist vorwiegend auf die Entwicklung der Betriebstätigkeit der Gruppengesellschaft Edyna GmbH zurückzuführen.

Die in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung in Höhe von 31.554 TEUR umfassen im Wesentlichen Aufträge für die Projektierung, Planung und Leitung von Arbeiten sowie Tätigkeiten in Verbindung mit Maßnahmen im Rahmen des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienz. Der im ersten Halbjahr 2024 verzeichnete Rückgang ist vorwiegend auf die Reduzierung der Betriebstätigkeit der Gesellschaft Alperia Green Future GmbH zurückzuführen, der seinerseits damit in Verbindung steht, dass die meisten staatlichen Förderungen, die früher das Geschäft des geförderten Wohnbaus und der Steigerung der Energieeffizienz unterstützt hatten, eingestellt wurden. Auf diese Art der Vorräte bezieht sich im Übrigen vorwiegend die berichtigende Rückstellung, die in der Tabelle angeführt ist und gebildet wurde, um nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Periodenabgrenzung den Effekt des Rabatts bei der entsprechenden Abtretung an Finanzvermittler seitens der Gruppe zu berücksichtigen, der auf

den Nennwert der Forderungen für Steuervorteile angewandt wird, die einen Teil des Auftragsentgelts darstellen.

Die fertigen Erzeugnisse und Waren umfassen schließlich vorwiegend Restbestände von Energieeffizienzsertifikaten und Herkunftsnachweise der Gesellschaften Alperia Trading GmbH und Alperia Green Future GmbH der Alperia Gruppe sowie Erdgasvorräte der Gesellschaft Alperia Trading GmbH.

6.8 Liquide Mittel

Im Folgenden ist der Posten „Liquide Mittel“ zum 30. Juni 2024 und zum 31. Dezember 2023 im Detail aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024	Zum 31. Dezember 2023
Einlagen bei Banken und bei der Post	371.716	52.722
Kassenbestand in Geld und Wertzeichen	58	87
Summe	371.774	52.809

Für weitere Informationen hinsichtlich der Erhöhung der liquiden Mittel wird auf die Aufstellung bezüglich der konsolidierten Finanzverschuldung in Abschn. „6.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)“ dieser Erläuterungen sowie auf die konsolidierte Kapitalflussrechnung verwiesen.

6.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte“ zum 30. Juni 2024 und zum 31. Dezember 2023 im Detail aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024	Zum 31. Dezember 2023
Forderungen für Mehrwertsteuer, deren Rückzahlung beantragt wurde	3.303	3.198
Sonstige Steuerforderungen	19.576	30.681
Steuerforderungen in Bezug auf Steuervorteile	132.842	40.123
Forderungen an GSE für Förderleistungen und Umweltzertifikate	4.965	4.716
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen an GSE für Förderleistungen und Umweltzertifikate	(861)	(861)
Cassa per Servizi Energetici und Ambientali	52.432	23.721
Aktive transitorische RAP-Gebühren für Wasserkraft und Ufergemeinden	18.518	7.150
Einlagen und Vorauszahlungen an Lieferanten	17.821	15.751
Sonstige aktive RAP	14.141	12.247
Aktive derivative Finanzinstrumente auf Rohstoffe	36.239	23.296
Kurzfristige Forderungen an Kreditinstitute	20.514	18.286
Finanzielle Forderungen an nahestehende Unternehmen	5.135	5.000
Finanzielle Forderungen an andere Unternehmen	5.727	5.877
Wertpapiere	525	525
Weitere sonstige Forderungen	9.809	8.939
Summe	340.687	198.649

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- der Unterposten „Sonstige Steuerforderungen“ umfasst vorwiegend Forderungen in Bezug auf direkte und indirekte Steuern, deren Erstattung beantragt wurde. Die signifikante Reduzierung dieses Unterpostens, die im Lauf des ersten Halbjahrs 2024 zu verzeichnen war, ist im Wesentlichen auf einen Debitorensaldo insgesamt hinsichtlich der kurzfristigen Steuern zum 30. Juni 2024 zurückzuführen (bei dem es sich Ende 2023 um einen Kreditorensaldo handelte) sowie auf den Rückgang der positiven Position hinsichtlich der Verbrauchssteuern;
- die Steuerforderungen in Bezug auf Steuervorteile bestehen aus dem Anteil der Forderungen für Steuervorteile, welche die Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienz tätig sind, übernommen haben, den die Gruppe (mittels der Abtretung an Dritte) einzunehmen beabsichtigt, oder der zur Verrechnung mit den Steuerverbindlichkeiten innerhalb von zwölf Monaten verwendet werden kann. Der entsprechende Zuwachs ist darauf zurückzuführen, dass Posten, die

- zum 31. Dezember 2023 unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen waren, in das elektronische Steuerfach wechselten und daher als Steuerforderungen bilanziert sind;
- der erhebliche Zuwachs der kurzfristigen Forderungen an die Cassa per Servizi Energetici und Ambientali ist vorwiegend auf Verspätungen bei der Aktivierung der Mechanismen der Ausgleichsanszahlungen zurückzuführen, der gemäß Art. 38 des integrierten Textes der Tarifbestimmungen für die Erbringung des Stromverteilungsdienstes (TIT) vorgesehen ist;
 - die aktiven transitorischen RAP für Wasserkraftgebühren betreffen den auf das zweite Halbjahr 2024 entfallenden Anteil von Gebühren, die im ersten Halbjahr desselben Jahrs in Bezug auf verschiedene, von den Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG betriebene Wasserkraftwerke bezahlt wurden. Deren erheblicher Zuwachs, der im Übrigen gegenüber dem schlüssig ist, der in den früher von der Gruppe vorgelegten Zwischenberichten festzustellen ist, ist mit der Betriebstätigkeit verbunden;
 - der Unterposten in Bezug auf die aktiven derivativen Finanzinstrumente mit einem Saldo von 36.239 TEUR umfasst die Bewertung der derivativen Finanzinstrumente auf Rohstoffe, die in Abschn. „4.1.2 Rohstoffrisiko“ dieser Erläuterungen dargestellt sind und zum 30. Juni 2024 einen positiven beizulegenden Zeitwert aufweisen. Sein Zuwachs ist auf den gemeinsamen Effekt der Entwicklungen hinsichtlich der *Forward*-Preise der Rohstoffe Strom und Erdgas sowie der Erhöhung der insgesamt von der Gruppe gehaltenen Position an derivativen Finanzinstrumenten zurückzuführen, vor allem was sog. *Over-the-Counter*-Geschäfte betrifft, die dem sog. *Cascading*-Mechanismus nicht unterliegen;

- die kurzfristigen Forderungen an Kreditinstitute bestehen aus im Juli 2024 eingenommenen Posten, die infolge der Veräußerung von Forderungen für Steuervorteile an Drittkontrahenten entstanden;
- die Forderungen im Finanzbereich an verbundene Unternehmen sind im Wesentlichen auf eine der Beteiligungsgesellschaft Neogy GmbH gewährte Finanzierung zurückzuführen;
- unter die weiteren sonstigen Forderungen in Höhe von 9.809 TEUR zum 30. Juni 2024 fallen hauptsächlich Posten in Verbindung mit der Anwendung des IFRS 16 auf aktive Verträge, Forderungen an Ufergemeinden und entsprechende Konsortien sowie Mitarbeiter und Sozialversicherungsträger. Die wertsteigernde Schwankung ist mit der Betriebstätigkeit der Gruppe verbunden.

6.10 Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche

Die gegenständlichen Posten weisen zum 30. Juni 2024 infolge der unter „2.3 Konsolidierungskreis und dessen Veränderungen“ dieser Erläuterungen erwähnten Veräußerung der Beteiligung an der Biopower Sardegna GmbH einen Nullsaldo auf.

6.11 Eigenkapital

Die Bewegungen der Eigenkapitalrückstellungen sind in den Aufstellungen dieser Zwischenbilanz aufgeführt.

Zum 30. Juni 2024 belief sich das Grundkapital der Muttergesellschaft auf 750.000 TEUR und besteht aus 750 Mio. Stammaktien mit einem Nennwert von je 1 Euro.

Im Folgenden ist die Überleitung zwischen dem Eigenkapital und Periodenergebnis der Alperia AG und dem auf die Gruppe entfallenden Eigenkapital und Periodenergebnis zum 30. Juni 2024 dargestellt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Periodenergebnis	Eigenkapital
Periodenergebnis und Eigenkapital der Muttergesellschaft	(8.741)	857.582
Streichung des Buchwerts der konsolidierten Beteiligungen		
Wertbeitrag der Beteiligungen in aggregierter Form	115.722	1.360.233
Auswirkungen durch die Eliminierung von Beteiligungen und die Zuordnung eines etwaigen höheren Werts	(8.119)	(928.172)
Auswirkungen auf die anderen Beteiligungen		
Bewertung der Beteiligungen nach der <i>Equity</i> -Methode	(407)	3.268
Streichung der Auswirkungen von zwischen konsolidierten Gesellschaften abgeschlossenen Geschäften		
Eliminierung von Dividenden	(1.302)	204
Eliminierung von Wertsteigerungen aus in vorhergehenden Geschäftsjahren vorgenommenen Abtretungen von Immobilien	75	(6.236)
Eliminierung von Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung eines Betriebsteils innerhalb der Gruppe	8	(38)
Auswirkungen der Angleichungen IAS/IFRS		
Bewertung Anschlussgebühren gemäß IFRS 15	1.096	(49.384)
Anwendung IFRS 16	(60)	(497)
Anwendung IAS 20	0	562
Stornierung Abschreibung handelsrechtliche Geschäftswerte laut IAS 38	1.503	25.217
Bewertung der Abfertigungen und Leistungen an Arbeitnehmer gemäß IAS 19	(195)	178
Gekreuzte Put- und Call-Optionen auf Beteiligungen gemäß IFRS 10	(19)	(3.700)
Auswirkungen durch die Änderung des Konsolidierungskreises		
Veräußerung Biopower Sardegna GmbH	(5.500)	0
Sonstige Auswirkungen		
Verschiedene geringfügige Auswirkungen	2.334	(4.004)
Ergebnis konsolidierte Gewinn-und-Verlust-Rechnung und konsolidiertes Eigenkapital	96.394	1.255.213
Ergebnis Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Fremdkapital	33	26.129
Ergebnis Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Eigenkapital der Gruppe	96.361	1.229.084

6.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen

Der Posten „Rückstellung für Risiken und Aufwendungen“ beläuft sich zum 30. Juni 2024 auf 51.137 TEUR und ist wie folgt zusammengesetzt:

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024	Zum 31. Dezember 2023
Rückstellung für IMU/ICI/IMI	110	110
Rückstellung für Umweltausgaben	12.862	12.222
Rückstellung für Ergebnisprämien	8.279	5.659
Sonstige Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	29.886	31.339
Summe	51.137	49.331

Die „IMU-Rückstellung“ in Höhe von 110 TEUR wurde von der Gesellschaft Alperia Greenpower GmbH gebildet, infolge der Veröffentlichung des Rundschreibens 6/2012 vom 30. November 2012 der Gebietsagentur betreffend die *„Ermittlung des Katasterertrags der Immobilien mit spezieller und besonderer Zweckbestimmung: Profile für die technische Schätzung“*; mit welchem die Kriterien zur Schätzung der Katastererträge von Anlagen und Gebäuden neu festgelegt wurden.

Ab Ende 2016 stellten mehrere Südtiroler Gemeinden Feststellungsbescheide bezüglich zurückliegender Jahreszahlungen zu, gegen die Alperia Greenpower GmbH bereits Anfang 2017 umgehend die notwendigen Widersprüche bzw. Beschwerden/Rechtsbehelfe zum Zweck der Vermittlung, sofern vorgesehen, einlegte. Im Zeitraum 2018 bis 2022 bereinigte die Gesellschaft die gegenüber verschiedenen Gemeinden bestehenden Außenstände und bezahlte entsprechend die vereinbarten Vergütungen.

Die „Rückstellung für Umweltausgaben“ in Höhe von 12.862 TEUR wurde im Hinblick auf die eingegangenen Verpflichtungen gemäß den Konzessionsbestimmungen gebildet, die von der Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG einerseits und der Autonomen Provinz Bozen und den Ufergemeinden andererseits in Bezug auf Maßnahmen zur Umweltverbesserung unterzeichnet wurden. Diese Vereinbarungen sehen vor, dass die betreffenden Maßnahmen teilweise von den Gesellschaften durchgeführt werden. Diese behalten die zu diesem Zweck getragenen Kosten vom Betrag für die Maßnahmen zur Umweltverbesserung, der den Ufergemeinden jährlich zugestanden wird, ein.

Die „Rückstellung für Ergebnisprämien“ in Höhe von 8.279 TEUR wurde in Anbetracht der Schätzung der Mitarbeiterprämien gebildet.

Die „Sonstigen Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ in Höhe von 29.886 TEUR umfassen vorwiegend:

- 6.338 TEUR für den negativen Saldo des Geschäftsjahrs 2022 betreffend die Aufstockung der auf die Alperia Trading GmbH entfallenden Erzeugungskosten als *Dispatching*-Nutzer einer Anlage in Ottana (Nuoro) gemäß dem RBENU-Beschluss 111/2006 (i. d. g. F.);
- 4.123 TEUR, die 2023 in Bezug auf entgeltliche Verträge in Verbindung mit der Entscheidung, den Ersatz einiger IT-Anwendungen vorwegzunehmen, bilanziert wurden;
- 3.510 TEUR bezüglich des mit Edison S.p.A. bestehenden Streitfalls gemäß den genaueren Angaben im Abschnitt „Eventualverbindlichkeiten“ des Lageberichts;
- 3.500 TEUR für in Bezug auf die negative Entwicklung einiger Geschäftsbereiche der Gruppe vorgesehene Aufwendungen;
- 2.849 TEUR betreffend die beste Schätzung des Aufwands für zukünftig zu erbringende Garantieleistungen in Bezug auf die bis zum 30. Juni 2024 von der Alperia Green Future GmbH durchgeführten Arbeiten;
- 1.462 TEUR in Bezug auf das Risiko der Teilrückerstattung der der Alperia Ecoplus GmbH für die Jahre 2008 bis 2014 zugewiesenen Grünen Zertifikate (siehe Kommentar im Lagebericht).

Die diesen Posten im Berichtsjahr betreffende Bewegung ist nachfolgend in tabellarischer Form zusammengefasst.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen
Zum 31. Dezember 2023	49.331

Rückstellungen	4.142
Umgliederungen	2
Verwendungen	(2.338)
Zum 30. Juni 2024	51.137

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die während des ersten Halbjahrs 2024 gebildeten Rückstellungen beziehen sich hauptsächlich auf die beste Schätzung der in der Periode aufgelaufenen Mitarbeiterprämien sowie auf Ansätze bezüglich der Rückstellung für Umweltausgaben;
- die im Lauf des ersten Halbjahrs 2024 erfolgten Verwendungen betreffen vorwiegend die Rückstellung für Umweltausgaben und die Rückstellung bezüglich des Aufwands für zukünftig zu erbringende Garantieleistungen.

6.13 Leistungen an Arbeitnehmer

Der Posten „Leistungen an Arbeitnehmer“ setzt sich zum 30. Juni 2024 in Höhe von 8.439 TEUR aus der Abfertigungsrücklage und in Höhe von 2.653 TEUR aus der Rückstellung für Personalaufwand zusammen, welche die versicherungsmathematische Bewertung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit den im Rahmen der Alperia Gruppe vorhandenen leistungsorientierten Plänen umfasst (Treueprämie für Betriebszugehörigkeit und zusätzliche Monatsentlohnungen für Mitarbeiter).

Die Bewegungen betreffend die Abfertigungsrücklage zum 30. Juni 2024 sind nachfolgend aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Abfertigung
Zum 31. Dezember 2023	8.822
Rückstellungen	332
Änderungen des Konsolidierungskreises	1
Verwendungen	(323)
Versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste	(393)
Zum 30. Juni 2024	8.439

Im Folgenden sind die wirtschaftlichen und demografischen Annahmen, die zur versicherungsmathematischen Bewertung der Abfertigung herangezogen wurden, im Detail aufgeführt.

Jährlicher Abzinsungssatz	3,55 %
Jährliche Inflationsrate	2,0 %
Sterbetafeln	Sterbetafel der Staatsbuchhaltung RG48
Jahresquote der Gesamterhöhung der Entlohnungen	3,0 %
Jahresquote der Abfertigungserhöhung	3,0 %

Nachfolgend ist eine Sensitivitätsanalyse der Verbindlichkeiten zum 30. Juni 2024 aufgeführt. Dabei wurde das oben beschriebene Basisszenario herangezogen, wobei die Inflationsrate um 0,5 Prozentpunkte erhöht und der Abzinsungssatz um 0,5 Prozentpunkte verringert wurde. Die Ergebnisse können in den folgenden Tabellen zusammengefasst werden.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024	
	Inflationsrate	
	0,5 %	-0,5 %
Abfertigungsrückstellung	8.521	8.357

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024	
	Abzinsungssatz	
	0,5 %	-0,5 %
Abfertigungsrückstellung	8.130	8.768

Die Bewegungen betreffend die Rückstellung für Personalaufwand zum 30. Juni 2024 sind nachfolgend aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 31. Dezember 2023	Rückstellungen	Verwendungen	Abzinsungseffekt	Zum 30. Juni 2024
Treueprämie	1.096	64	(7)	(55)	1.098
Zusätzliche Monatsentlohnungen	1.351	42	(134)	(4)	1.255
Rückstellung Zusatzzulage	300	0	0	0	300
Summe	2.748	106	(141)	(59)	2.653

6.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)

In der nachfolgenden Tabelle sind die kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten im Finanzbereich zum 30. Juni 2024 und zum 31. Dezember 2023 aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024			Zum 31. Dezember 2023		
	Kurzfristig	Langfristig	Summe	Kurzfristig	Langfristig	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	19.554	127.485	147.039	40.186	131.554	171.740
Obligationsanleihe	32.744	975.450	1.008.194	140.566	729.386	869.952
Derivatekontrakte	46.842	16.757	63.599	9.619	16.428	26.047
Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16	2.738	36.342	39.080	2.779	37.528	40.307
Sonstige Verbindlichkeiten im Finanzbereich	3.217	1.589	4.806	6.114	1.570	7.684
Summe	105.095	1.157.623	1.262.719	199.264	916.465	1.115.729

Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern

Nachfolgend ist die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gegenüber Banken zum 30. Juni 2024 unter Bezugnahme sowohl auf den langfristigen als auch den kurzfristigen Anteil aufgeführt.

(Werte in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Betrag gewährt	Zum 30. Juni 2024
EIB	21.10.2014	21.10.2026	1,80 % (fix)	25.000	7.779
EIB	21.10.2014	21.10.2025	2,00 % (fix)	50.000	9.485
EIB	31.08.2021	28.08.2037	0,89 % (fix)	48.850	49.217
BANCA INTESA SPA	15.11.2017	18.10.2027	1,97 % (fix)	600	210
BANCA VALSABBINA SCPA/EBS FINANCE SRL	Zweites Halbjahr 2024	01.01.2025 bis 31.12.2027	Verschiedene Zinssätze	80.273	80.273
Sonstige Verbindlichkeiten					190
SUMME					147.154
Auflaufende Zinsraten					(115)
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurz- und langfristig)					147.039

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- 2024 tilgte die Gruppe die letzte Finanzierungslinie („*Revolving Credit Facility C*“) des „*Facility Agreement*“, das im November 2022 mit einer Gruppe nationaler Kreditinstitute unterzeichnet worden war;
- die gegenüber den Gegenparteien Banca Valsabbina Scpa und EBS Finance S.r.l. bestehenden Posten beziehen sich auf Summen, die mit Geschäften zur Abtretung von Forderungen aufgrund von Steuervorteilen verbunden sind, welche die Kriterien für die entsprechende *Derecognition* laut dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 nicht erfüllen, da Vertragsklauseln für den Wiedererwerb seitens der Gruppe im Dreijahreszeitraum 2025–2027 vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass als Gegenbuchung zu den genannten Verbindlichkeiten im Finanzbereich in der konsolidierten Zwischenbilanz daher ein entsprechender Betrag an Forderungen für Steuervorteile ausgewiesen ist, die in der zuvor genannten Periode mit Steuerverbindlichkeiten seitens der Gruppe verrechnet werden;
- einige der Restfinanzierungen beinhalten die Verpflichtung, ein *Investment-Grade-Rating* der Alperia AG aufrechtzuerhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rating-Agentur

Fitch am 7. Mai 2024 für die Alperia AG das Langfrist-Rating BBB bestätigte, jedoch den Ausblick von „negativ“ zu „stabil“ änderte und somit den *Investment Grade* bestätigte.

Obligationsanleihe

Gemäß den nachfolgenden detaillierten Angaben hatte die Gesellschaft zum 30. Juni 2024 Obligationsanleihen in Höhe von zirka einer Milliarde Euro emittiert. Zum selben Zeitpunkt besaß die zur Gruppe gehörende Hydrodata S.p.A. zudem eine Obligationsanleihe in Höhe von 225 TEUR. Die betreffenden Anleiheemissionen sind nachfolgend in tabellarischer Form dargestellt.

(Werte in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Betrag
Tranche 1 (Alperia AG)	23.12.2016	23.12.2026	2,500 %	150.000
Tranche 2 (Alperia AG)	18.10.2017	18.10.2027	2,204 %	99.920
Tranche 3 (Alperia AG)	05.07.2023	0.07.2028	5,701 %	500.000
Tranche 4 (Alperia AG)	05.06.2024	05.06.2029	4,750 %	250.000
Tranche 5 (Hydrodata S.p.A.)	30.06.2020	31.12.2025	variabel	225
Teilsumme				1.000.145
Auflaufende Kupons				25.927
Kumulierter Effekt durch Kursänderungen (*)				(17.877)
Bilanzierte Summe				1.008.194

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass die Emission von Anleihen, welche die Alperia AG im Oktober 2017 im Rahmen des gegenwärtig bestehenden Programms EMTN durchführte, in norwegischen Kronen (NOK) denominiert war. Gemäß den Angaben in Abschn. 4.3 „Kursrisiko“ dieser Erläuterungen wurden das Kursrisiko im Hinblick auf die Emission der betreffenden Tranche und somit die Auswirkungen auf die GuV der Gesellschaft, die auf die Umrechnung der Verbindlichkeiten infolge der Kursschwankungen der norwegischen Krone zurückzuführen sind, mittels der Zeichnung eines derivativen Finanzinstruments *Cross Currency Swap* neutralisiert.

Gemäß den näheren Erläuterungen im Lagebericht emittierte die Gruppe am 5. Juni 2024 einen *Green Bond* mit einer fünfjährigen Laufzeit, der größtenteils für den *Retail*-Markt bestimmt war und sich auf einen Nennwert von insgesamt 250.000 TEUR belief.

Für weitere Informationen zum kumulierten Effekt durch Kursänderungen wird auf den Abschnitt „7.11 Erträge und Aufwand im Finanzbereich“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Derivatekontrakte

Unter dem betreffenden Posten sind die folgenden Derivatekontrakte mit negativem *Fair Value* bilanziert:

- Finanzinstrumente auf Rohstoffe (46.842 TEUR);
- *Cross Currency Swap* zur Deckung der von der Muttergesellschaft Alperia AG in NOK emittierten Anleihe (16.757 TEUR).

Die Erhöhung des negativen Saldos hinsichtlich der derivativen Finanzinstrumente auf Rohstoffe ist auf den gemeinsamen Effekt der Entwicklungen hinsichtlich der *Forward*-Preise der Rohstoffe Strom und Erdgas sowie der Erhöhung der insgesamt von der Gruppe gehaltenen Position an derivativen Finanzinstrumenten zurückzuführen, vor allem was sog. *Over-the-Counter*-Geschäfte betrifft, die dem sog. *Cascading*-Mechanismus nicht unterliegen.

Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16

Dieser Unterposten entstand im ersten Halbjahr 2019 infolge der *IFRS 16 First Time Adoption* und bezieht sich auf die aufgrund von Leasingverträgen bestehenden Verbindlichkeiten infolge der Verpflichtung zur Zahlung der entsprechenden Leasingzinsen, denen der geleaste Vermögensgegenstand gegenübergestellt ist, der unter den Anlagegütern ausgewiesen ist (definiert als „*Right of Use*“).

Sonstige Verbindlichkeiten im Finanzbereich

Dieser Unterposten ist in Bezug auf den kurzfristigen Anteil auf die sog. *Variation Margins* bezüglich des *Futures*-Handels mit dem European Energy Exchange und in Bezug auf den langfristigen Anteil mit der Verbuchung von *Put- und Call-Options* auf einen Minderheitsanteil zurückzuführen.

Finanzverschuldung

Nachfolgend sind im Detail die Zusammensetzung der konsolidierten Nettofinanzverschuldung der Alperia Gruppe zum 30. Juni 2024, die im Einklang mit den Orientierungen, die in dieser Hinsicht von der European Securities and Markets Authority (ESMA) 2021 veröffentlicht worden waren, erstellt wurde, sowie der entsprechende Vergleich mit dem Wert zum 31. Dezember 2023 aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Zum 30. Juni 2024	Zum 31. Dezember 2023
A Liquide Mittel	371.774	52.809
B Liquiden Mitteln gleichwertige Mittel	0	0
C Sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	32.126	30.128
S Liquidität (A+B+C)	403.900	82.937
E Kurzfristige Verbindlichkeiten im Finanzbereich (einschließlich Schuldinstrumenten, aber ausschließlich des kurzfristigen Anteils der langfristigen Verbindlichkeiten im Finanzbereich)	(3.233)	(131.008)
F Kurzfristiger Anteil der langfristigen Verbindlichkeiten im Finanzbereich	(55.037)	(58.660)
G Finanzverschuldung kurzfristig (E + F)	(58.270)	(189.668)
H Nettofinanzverschuldung kurzfristig (G – D)	345.630	(106.731)
S Langfristige Verbindlichkeiten im Finanzbereich (ausschließlich des kurzfristigen Anteils und der Schuldinstrumente)	(165.416)	(170.652)
J Schuldinstrumente	(975.450)	(729.386)
K Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten, langfristig	0	0
L Finanzverschuldung langfristig (I + J + K)	(1.140.866)	(900.038)
M Summe der Finanzverschuldung (H + L)	(795.236)	(1.006.768)

Die Verbesserung insgesamt, die hinsichtlich der konsolidierten Finanzverschuldung im ersten Halbjahr 2024 zu verzeichnen war, ist vorwiegend auf den erheblichen Zuwachs der liquiden Mittel der Gruppe zurückzuführen.

Der KPI wird im Übrigen negativ davon beeinflusst, dass bei seiner Berechnung die abgetretenen, jedoch nicht aus der Buchhaltung gestrichenen Forderungen für Steuervorteile gemäß der Erläuterung im Teil „Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern“ dieses Abschnitts nicht berücksichtigt wurden, die entsprechenden Verbindlichkeiten im Finanzbereich jedoch eingeschlossen wurden.

Angesichts der obigen Angaben und der zukünftigen Ertragsperspektiven der Gruppe wird die Finanzverschuldung als vertretbar eingestuft.

Für weitere Informationen wird auf die konsolidierte Kapitalflussrechnung verwiesen.

6.15 Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten“ zum 30. Juni 2024 und zum 31. Dezember 2023 im Detail aufgeführt.

(Werte in TEUR)	Zum 30. Juni 2024			Zum 31. Dezember 2023		
	Langfristig	Kurzfristig	Summe	Langfristig	Kurzfristig	Summe
Verbindlichkeiten Cassa per i Servizi Energetici e Ambientali	0	22.648	22.648	0	21.939	21.939
Verbindlichkeiten aus Dividenden an Gesellschafter	0	34.239	34.239	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben	0	5.570	5.570	0	6.585	6.585
Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal	0	4.517	4.517	0	3.611	3.611
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	0	5.239	5.239	0	3.765	3.765
Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)	69.058	4.212	73.271	67.524	3.696	71.220
Sonstiges	2.346	42.400	44.746	2.346	44.104	46.450
Summe	71.405	118.825	190.230	69.870	83.701	153.571

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- der Unterposten „Verbindlichkeiten aus Dividenden an Gesellschafter“ ist teils auf eine Verbindlichkeit zurückzuführen, die infolge der Verwendung des im Geschäftsjahr 2023 von der Muttergesellschaft Alperia AG erwirtschafteten Gewinns (34.000 TEUR) entstanden ist, und teils auf eine ähnliche Verbindlichkeit gegenüber den Minderheitsaktionären der Gesellschaft Alperia Vipower GmbH der Alperia Gruppe (239 TEUR);
- der Unterposten „Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)“ setzt sich fast vollständig aus dem kurzfristigen und dem langfristigen Anteil der passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Anschlussgebühren zusammen, die auf Basis der Lebenszeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte gemäß IFRS 15 auf die GuV aufgeteilt sind;
- der Posten „Sonstiges“ umfasst fast ausschließlich Verbindlichkeiten betreffend die Zahlung von Pachtzinsen für öffentliches Eigentum gemäß den von den Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG unterzeichneten Konzessionsbestimmungen sowie Verbindlichkeiten für Gebühren gegenüber der Rundfunkanstalt RAI, die den Kunden in der Rechnung angelastet werden und von den Gesellschaften Alperia Smart Services GmbH und Fintel Gas e Luce GmbH an die Finanzverwaltung abzuführen sind. Der diesbezügliche Zuwachs ist auf die Betriebstätigkeit der Gruppe zurückzuführen.

6.16 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dem Posten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen, deren Höhe sich zum 30. Juni

2024 auf 293.990 TEUR belief (zum 31. Dezember 2023 betragen sie dagegen 454.249 TEUR). Der diesbezüglich im ersten Halbjahr 2024 festgestellte Abgang ist im Wesentlichen auf die Betriebstätigkeit der Gruppe auch im Hinblick auf die erhöhte Zahl der durchgeführten Zahlungen zurückzuführen.

6.17 Kurzfristige Steuerverbindlichkeiten

Dieser Posten umfasst die Verbindlichkeiten für kurzfristige Steuern (IRES und IRAP), die zum 30. Juni 2024 einen Saldo von 28.183 TEUR aufweisen, gegenüber einer Position hinsichtlich der direkten Steuern, bei der dagegen zum 31. Dezember 2023 eine Forderung zu verzeichnen war. Die betreffende Dynamik ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die ersten IRES- und IRAP-Steuervorauszahlungen für das Jahr 2024 am 1. Juli 2024 beglichen wurden.

7. Anmerkungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

7.1 Erlöse

In Bezug auf die Aufteilung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen wird auf die Angaben im Abschnitt „5 Informationen nach Geschäftssegmenten“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Der Gesamtwert der Erlöse, der sich im Lauf des ersten Halbjahrs 2024 auf 1.068.141 TEUR belief, ist im Vergleich zum Wert für das Halbjahr des Vorjahrs (1.126.095 TEUR) leicht rückläufig (-5 %).

Die Gründe für die oben genannte Schwankung sind im Wesentlichen auf den Rückgang des Umsatzes der Unternehmen der Gruppe, die in den Bereichen des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienz tätig sind, aufgrund der Einstellung des Steuervorteils betreffend den sog.

Superbonus sowie der Erlöse in Verbindung mit dem Verkauf von Erdgas (dessen Mengen und Veräußerungspreise laut dem Kommentar im Lagebericht gesunken sind) zurückzuführen, die nur zum Teil durch den gestiegenen Umsatz aus der Veräußerung und Verteilung von Strom (dessen Veräußerungsmenge gegenüber einem Preisrückgang laut den Angaben im Lagebericht erheblich gestiegen ist) ausgeglichen wurden.

7.2 Sonstige Erlöse und Erträge

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Erlöse und Erträge“ für das erste Halbjahr 2024 und 2023 im Detail aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Erstes Halbjahr 2024	Erstes Halbjahr 2023
Veräußerung von Material	214	416
Mieten und Pachten	147	220
Erlöse aus Fördertarifen und Betriebszuschüssen	6.220	16.127
Erstattung Ausgaben und Rechnungen	424	846
Erlöse aus Grünen Zertifikaten	2.221	505
Wertsteigerung durch Veräußerung von Sachanlagen	620	151
Schadenersatz	724	179
Freistellung von Rückstellungen	0	5.284
Erträge aus dem sog. Superbonus (10 %)	2.516	6.520
Sonstige Erlöse und Erträge	409	2.760
Summe	13.495	33.008

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird darauf hingewiesen, dass der signifikante Rückgang des Unterpostens „Sonstige Erlöse und Erträge“ insgesamt im Wesentlichen auf die gemeinsame Wirkung der folgenden verketteten Ursachen zurückzuführen ist:

- erheblicher Rückgang des Unterpostens „Erlöse aus Fördertarifen und Betriebszuschüssen“ aufgrund der nicht erfolgten, auf das erste Halbjahr 2023

entfallenden hohen Aufstockung in Bezug auf die Wesentlichkeitskosten, die für die Produktionsanlage in Ottana aufgewandt wurden;

- Erlöse aufgrund der Aufhebung von Energieeffizienzsertifikaten, welche die Edyna GmbH bilanziert hat und die in Höhe von 1.997 TEUR in den Unterposten „Erlöse aus Grünen Zertifikaten“ eingeflossen sind. Diese Komponente fehlt dagegen im ersten Halbjahr 2023, da die Aufhebung der betreffenden Zertifikate in diesem Jahr im Lauf des zweiten Halbjahrs erfolgte;
- Fehlen erheblicher Freistellungen von im ersten Halbjahr 2023 bilanzierten Rückstellungen;
- Rückgang der Erträge in Verbindung mit der Erhöhung um 10 % sowie den Kosten in Bezug auf die durch den sog. Superbonus geförderten Tätigkeiten zugunsten der Gesellschaften der Gruppe, die in den Bereichen Energieeffizienzsteigerung und Wohnbauförderung tätig sind, seitens der entsprechenden Kunden in Verbindung mit der gegenständlichen Förderung. Im ersten Halbjahr 2024 floss in diesen Unterposten ausschließlich die Komponente mit den Ende 2023 in Rechnung gestellten Anzahlungen in Bezug auf sog. Superbonus-Tätigkeiten bei Arbeitsfortschritt, jedoch nicht bei Bauende ein;
- Fehlen von periodenfremden positiven Komponenten, die dagegen im ersten Halbjahr 2023 bilanziert wurden.

7.3 Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren

Im Folgenden ist der Posten „Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren“ für 2024 und 2023 im Detail aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Erstes Halbjahr 2024	Erstes Halbjahr 2023
Strombezug	346.851	464.143
Abweichungen Strom	7.613	35.561
Erdgasbezug	66.080	131.952
Abweichungen Erdgas	7.336	13.245
Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe	1.221	26.680
Betriebsstoffe	17.097	25.651
Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren (ausgewiesen nach Abzug der Wirkung der Aktivierungen und der Veränderung der entsprechenden Vorräte)	(13.643)	(13.742)
Energiesparzertifikate u. Ä. (einschließlich der Änderungen der entsprechenden Vorräte)	11.056	10.708
Summe	443.611	694.199

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die Verringerung, welche die Unterposten „Strombezug“ und „Erdgasbezug“ betraf, die gemeinsam hinsichtlich der entsprechenden Abweichungen berücksichtigt wurden, ist vorwiegend auf die im Lagebericht kommentierten Rückgänge sowohl des Preises dieser Rohstoffe im ersten Halbjahr 2024 als auch der von der Gruppe bezogenen Mengen zurückzuführen (insbesondere was Strom betrifft, stieg die interne Produktion gegenüber einer höheren verkauften Menge mehr als proportional);
- der beträchtliche Rückgang des Unterpostens hinsichtlich der Kosten für Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe ist im Wesentlichen auf das Fehlen des Aufwands in Verbindung mit der Beschaffung von Palmöl zurückzuführen, der im ersten Halbjahr 2023 von der Gesellschaft Biopower Sardegna GmbH bilanziert worden war (diese schied im Lauf des ersten Halbjahrs 2024 aus dem Konsolidierungskreis der Alperia Gruppe aus, weswegen die sich auf diese Periode beziehenden Posten in der GuV unter „aufzugebende Geschäftsbereiche“ ausgewiesen wurden);
- die Verringerung betraf den Aufwand für den Kauf von Verbrauchsmaterial und ist schließlich im Wesentlichen auf die Betriebstätigkeit der Gruppengesellschaft Edyna GmbH zurückzuführen.

7.4 Aufwendungen für Dienstleistungen

Im Folgenden ist der Posten „Aufwendungen für Dienstleistungen“ für das erste Halbjahr 2024 und 2023 im Detail aufgeführt.

(Werte in TEUR)	Erstes Halbjahr 2024	Erstes Halbjahr 2023
Stromtransport	164.695	117.774
Gebühren und zusätzliche Gebühren	40.346	48.512
Vergütungen für den <i>Dispatching</i> -Dienst	36.738	35.709
Leistungen von Freiberuflern, Anwälten und Steuerberatern	7.116	6.748
Erdgasverteilung	14.393	(4.436)
Erdgastransport	17.139	26.652
Versicherungen	3.745	4.038
Gewerbliche Dienstleistungen	4.842	4.447
Anmietungen	1.476	1.276
Vermietungen	852	1.241
Gebühren und Kommissionen für Bankdienstleistungen	2.656	3.083
Personalauswahl, Ausbildung/Schulung und sonstiger Personalaufwand	2.084	1.920
Vergütungen für Gesellschaftsorgane	812	777
Post, Telefon und Internet	628	648
Aufwand für Werbung und Marketing	3.795	3.404
Dienstleistungen in Verbindung mit Tätigkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz/Wohnbauförderung	5.092	116.836
Veränderung der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung	26.784	(54.138)
Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	52.707	52.514
Auf das Anlagevermögen aktivierte Aufwendungen für Dienstleistungen	(33.387)	(27.791)
Summe	352.510	339.213

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die relevante Erhöhung des Unterpostens „Stromtransport“ ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im ersten Quartal 2023 noch die Auswirkungen der normativen Maßnahmen, aufgrund derer die allgemeinen Systemaufwendungen für einige Nutzertypen ab dem Jahr 2022 aufgehoben worden waren, zu verzeichnen waren;
- der erhebliche Rückgang bei den Gebühren und zusätzlichen Gebühren, der sich hauptsächlich auf die sonstigen Aufwendungen in Verbindung mit der Stromproduktion bezieht, ist vorwiegend mit der wertmindernden Veränderung des im Beschluss der

Landesregierung vorgegebenen Parameters zur Regelung der Bemessung des der Autonomen Provinz Bozen für unentgeltliche Energie zustehenden Entgelts verbunden, das diese auf ihre Entscheidung hin nicht eingezogen hat (Auswirkung des 2023 eingetretenen Strompreisrückgangs);

- die signifikante Erhöhung der Kosten für die Erdgasverteilung, die im ersten Halbjahr 2023 positiv waren, ist damit verbunden, dass die erheblichen, 2023 eingegangenen Gutschriften fehlen;
- der Rückgang der Kosten für den Erdgastransport ist sowohl mit der Verringerung der Mengen als auch mit den durch den RBENU-Beschluss 334/2023/R/gas eingeführten Neuerungen hinsichtlich der Ermittlung der sog. Transportkapazität und deren Zuordnung zu den Ausgleichsnutzern verbunden;
- der Rückgang des Unterpostens „Gebühren und Kommissionen für Bankdienstleistungen“ ist im Wesentlichen eine Folge der stufenweisen Tilgung der Kreditlinien, die im Rahmen des Abschlusses des „*Facility Agreement*“ (siehe Abschn. „6.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)“ dieser Erläuterungen) gewährt worden waren;
- dass der Unterposten „Dienstleistungen in Verbindung mit Tätigkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz/Wohnbauförderung“ und die damit verbundene Bilanzierung im Unterposten „Veränderung der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung“, der im Lauf des Jahres 2024 negativ wurde, im Wesentlichen einen Nullsaldo aufweisen, ist auf den erheblichen Rückgang der Betriebstätigkeit der Unternehmen der Alperia Gruppe zurückzuführen, die im Bereich Energieeffizienz und geförderter Wohnbau tätig sind, infolge der Einstellung des sog. Superbonus-Steuervorteils;

- der Saldo des Unterpostens „Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen“ bezieht sich im Wesentlichen auf Kosten für IT-, Management- und Instandhaltungsdienstleistungen, die zum Teil jeweils unter den immateriellen Vermögenswerten und den Sachanlagen aktiviert wurden.

7.5 Personalaufwand

Im Folgenden ist der Posten „Personalaufwand“ für das erste Halbjahr 2024 und 2023 im Detail aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Erstes Halbjahr 2024	Erstes Halbjahr 2023
Löhne und Gehälter	33.295	32.616
Sozialabgaben	10.480	10.315
Abfertigung und Ruhestandsbezüge	2.285	2.218
Sonstige Kosten	1.407	1.202
Aktivierete Kosten	(4.873)	(5.325)
Summe	42.594	41.027

Die Erhöhung insgesamt, die bei diesem Posten im ersten Halbjahr 2024 zu verzeichnen war (+3,8 %), ist zum Teil auf den Anstieg des durchschnittlichen Mitarbeiterbestands der Alperia Gruppe zurückzuführen, der sich von 1.220 Personen im ersten Halbjahr 2023 auf 1.230 Personen im ersten Halbjahr 2024 (+1 %) erhöhte, und zum Teil auf den Anstieg des Aufwands in Verbindung mit Zeitarbeit und weiterer Nebenaufwendungen sowie den Rückgang der aktivierungsgegenständlichen Kosten.

7.6 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Im Folgenden ist der Posten „Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen“ für das erste Halbjahr 2024 und 2023 im Detail aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Erstes Halbjahr 2024	Erstes Halbjahr 2023
Abschreibung immaterieller Vermögenswerte	30.830	27.426
Abschreibungen auf Sachanlagen	25.176	29.841
Zuführung Rückstellungen für die Abwertung von Sachanlagen	(81)	(81)
Wertminderungen der immateriellen Vermögenswerte	216	1.375
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	1.267	8.255
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.476	715
Wertminderung sonstiger Forderungen (nicht im Finanzbereich)	279	0
Summe	72.162	67.530

Die Erhöhung der Abschreibung der immateriellen Vermögenswerte ist im Wesentlichen auf die wertsteigernde Neubestimmung der Abschreibung einiger IT-Anwendungen zurückzuführen, die infolge der Entscheidung, deren Ersatz vorwegzunehmen, notwendig wurde, sowie auf die Verlängerung der Nutzungsdauer des bei der Verschmelzung durch Aufnahme der Hydros GmbH und der SEL GmbH verzeichneten Verlusts bis zum 31. Dezember 2025, welcher der Wertsteigerung einiger Konzessionen zugewiesen wurde (es wird darauf hingewiesen, dass die Schätzungsänderungen bei der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses zum 31. Dezember 2023 durchgeführt wurden).

Auch der Rückgang der Abschreibungen der Sachanlagen ist auf eine Schätzungsänderung zurückzuführen, die bei der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses zum 31. Dezember 2023 durchgeführt wurde und die Aussetzung der Abschreibung einiger den ablaufenden Wasserkraftkonzessionen dienenden Vermögenswerten beinhaltete.

Die Wertminderungen der Vermögenswerten sind hauptsächlich eine Folge des sog. Werthaltigkeitstests, der bezüglich der Vermögenswerte hinsichtlich der Großwasserkraftkonzessionen durchgeführt wurde.

Für weitere Informationen zu den Unterposten „Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ und „Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und

Leistungen“ wird jeweils auf die Angaben in Abschn. „6.12 Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ und „6.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ dieser Erläuterungen verwiesen.

7.7 Gewinn/(Verlust) aus der Bewertung der Beteiligungsanteile, die an verbundenen Gesellschaften und Joint Ventures gehalten werden, zum *Fair Value*

Zum 30. Juni 2024 sind in dieser Hinsicht keine Beträge zu verzeichnen.

7.8 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ für das erste Halbjahr 2024 und 2023 im Detail aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Erstes Halbjahr 2024	Erstes Halbjahr 2023
Sonstige Steueraufwendungen	195	198
Steuern auf Grundbesitz	1.389	1.391
Veräußerungsverluste aus Veräußerung und Aufgabe von Vermögenswerten	1.546	128
Registersteuer	578	522
Aufwand für Aufsichtsbehörde	602	679
Mitgliedsbeiträge	225	262
Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund	244	220
Sonstige Lizenzen und Gebühren	300	149
Unentgeltliche Zuwendungen	199	149
Sonstiges	1.360	1.478
Summe	6.638	5.178

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, ist die Erhöhung des Saldos des betreffenden Postens vorwiegend auf die höheren Veräußerungsverluste aus Veräußerung und Aufgabe von

Vermögenswerten, hauptsächlich immaterieller Art, die im ersten Halbjahr 2024 zu verzeichnen waren, zurückzuführen.

7.9 Nettoerträge/(-aufwand) aus derivativen Finanzinstrumenten auf Rohstoffe

Dieser Posten umfasst die wirtschaftlichen Auswirkungen sowohl im Hinblick auf die Bewertung als auch den Veräußerungswert der derivativen Finanzinstrumente auf Rohstoffe, die nicht auf der Grundlage des *Hedge-Accounting*-Modells verbucht werden. Es handelt sich insbesondere um Geschäfte, die zu Spekulationszwecken abgeschlossen wurden oder mit dem Ziel, eine betriebliche Deckung zu erzielen, die jedoch in letzterem Fall die Voraussetzungen für die Anwendung des *Hedge-Accounting*-Modells nicht erfüllen.

Die Zusammensetzung des Postens und der entsprechende Vergleich mit dem ersten Halbjahr 2023 sind im Folgenden in tabellarischer Form aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Erstes Halbjahr 2024	Erstes Halbjahr 2023
Nicht erwirtschaftete (angefallene) Erträge/(Aufwendungen)	826	(143)
Erwirtschaftete (angefallene) Erträge/(Aufwendungen)	(473)	(5.598)
Summe	353	(5.741)

Die beim Saldo des betreffenden Postens verzeichnete Veränderung ist auf Zufallsfaktoren zurückzuführen wie die Preisentwicklung und die Dynamik der Mengen der Rohstoffe, die den betreffenden derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen.

7.10 Bewertungsergebnis der Beteiligungen

Unter diesem Posten ist das Nettoergebnis aus der Bewertung der Beteiligungen ausgewiesen, das im Detail in den Tabellen in Abschn. „6.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen aufgeführt ist.

7.11 Erträge und Aufwand im Finanzbereich

Im Folgenden sind die Posten „Erträge im Finanzbereich“ und „Aufwand im Finanzbereich“ für das erste Halbjahr 2024 und 2023 im Detail aufgeführt.

(Werte in TEUR)	Erstes Halbjahr 2024	Erstes Halbjahr 2023
Zinserträge aus Staatsanleihen	16	16
Dividenden	3	0
Veräußerungsgewinne durch die Veräußerung von Beteiligungen	68	0
Zinserträge aus Bankeinlagen	1.804	1.940
Erträge aus Kursdifferenzen	1.139	9.102
Sonstige Erträge im Finanzbereich	8.021	2.128
Summe Erträge im Finanzbereich	11.051	13.186
Zinsaufwand auf Darlehen und Bankfinanzierungen	(1.869)	(19.092)
Zinsaufwand auf Anleihen	(19.926)	(5.193)
Aufwand aus Kursdifferenzen	(1.142)	(9.103)
Sonstige Aufwendungen im Finanzbereich	(2.614)	(3.519)
Summe Aufwand im Finanzbereich	(25.551)	(36.908)
Summe Finanzergebnis	(14.501)	(23.722)

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen sind darauf zurückzuführen, dass die Beteiligungen an der Alpen 2.0 S.r.l. und der Medgas Italia S.r.l. (siehe Abschn. „6.3 „Beteiligungen“ dieser Erläuterungen) veräußert wurden;
- was die Unterposten „Erträge aus Kursdifferenzen“ und „Aufwand aus Kursdifferenzen“ betrifft, wird darauf hingewiesen, dass sich diese jeweils im Wesentlichen auf die positive Kursdifferenz bei der Umrechnung der Tranche der von der Muttergesellschaft Alperia AG in NOK emittierten Anleihen, auf den Wechselkurs zum Bilanzstichtag und auf die entgegengesetzte Entwicklung der relevanten Quote der Veränderung des *Fair Value* des entsprechenden Sicherungsderivats *Cross Country Swap* im ersten Halbjahr 2024 beziehen;

- der Zuwachs der sonstigen Erträge im Finanzbereich ist vorwiegend auf Posten in Verbindung mit den Forderungen für Steuervorteile zurückzuführen;
- der Rückgang des Zinsaufwands auf Darlehen und Bankfinanzierungen und dessen Zuwachs in Verbindung mit Anleihen sind jeweils damit verbunden, dass die von der Gruppe im zweiten Halbjahr 2022 aufgenommenen Bankfinanzierungen komplett getilgt und relevante Anleihenemissionen von der Gruppe im Juli 2023 und im Juni 2024 durchgeführt wurden. Für weitere Informationen diesbezüglich wird auf die Angaben in Abschn. „6.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)“ dieser Erläuterungen verwiesen;
- der Unterposten „Sonstige Aufwendungen im Finanzbereich“ besteht hauptsächlich aus Verlusten infolge der Abtretung von Forderungen für Steuervorteile sowie aus Zinsaufwand, der infolge der *First Time Adoption IFRS 16*, die 2019 durchgeführt wurde und sich auf die finanzmathematische Bewertung der Leistungen an Arbeitnehmer bezieht, bilanziert wurde.

7.12 Steuern

Der Aufwand für Steuern zum 30. Juni 2024 beläuft sich auf 34.682 TEUR und umfasst:

- Aufwendungen für kurzfristige IRES-/IRAP-Steuern in Höhe von 49.025 TEUR;
- Nettoerträge aus Steuervorauszahlungen und latenten Steuern, die auf Ebene der Muttergesellschaft berechnet wurden und sich auf die Konsolidierungsbuchungen beziehen, in Höhe von 2.072 TEUR;
- Erträge aus der Konzernbesteuerung, die sich auf die Muttergesellschaft beziehen, in Höhe von 12.297 TEUR;

- Aufwendungen für Steuerberichtigungen aus vorhergehenden Geschäftsjahren in Höhe von 26 TEUR.

Der für das erste Halbjahr 2024 feststellbare Steuersatz beläuft sich auf zirka 27 %.

In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie (EU) 2022/2523 am 22. Dezember 2022 im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Diese soll für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union eine globale Mindestbesteuerung gewährleisten. Die Richtlinie wurde von den Mitgliedstaaten auf koordinierte Weise Ende 2023 in innerstaatliches Recht umgesetzt (in Italien durch das Gv.D. Nr. 209/2023, zu dem sich anschließend die Klarstellungen laut dem MD vom 20.05.2024 gesellten). Am Rande leitete das IASB ein Projekt zur Überarbeitung des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 12 „Ertragsteuern“ ein, bei dessen Abschluss die Änderung „*International Tax Reform – Pillar two Model Rules*“ veröffentlicht wurde. Die Rechtsvorschrift trat im am 1. Jänner 2024 begonnenen Geschäftsjahr in Kraft, und die Gruppe, die unter den entsprechenden Anwendungsbereich fällt, analysierte deren Auswirkungen unter Berücksichtigung der durch den IAS 12 eingeführten Änderungen. Auf der Grundlage der durchgeführten Bewertungen unter Bezugnahme auf die Werte zum 30. Juni 2024 wurden in einem vernünftigen Maß keine signifikanten Auswirkungen hinsichtlich der Steuern bezüglich dieser Zwischenbilanz festgestellt. Die Auswirkungen für das gesamte Geschäftsjahr 2024 werden auf Basis der Jahresabschlussdaten bei der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses ermittelt. Die effektive Tragweite der Auswirkungen der neuen Vorschriften auf die Ermittlung der Steuerlast der Gruppe im ersten Jahr deren Inkrafttreten könnte daher anders als zum gegenwärtigen Stand der Dinge angenommen ausfallen.

7.13 Aufzugebende Geschäftsbereiche

Die unter dem gegenständlichen Posten, der zum 30. Juni 2024 einen Negativsaldo von 18.375 TEUR aufweist, ausgewiesenen Positionen sind in vollem Umfang auf die Veräußerung der Beteiligung an der Biopower Sardegna GmbH (siehe Abschn. „2.3 Konsolidierungskreis und dessen Veränderungen dieser Erläuterungen) zurückzuführen. Diese sind nach Abzug der Streichungen der gruppeninternen Positionen ausgewiesen und im Folgenden im Detail aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Biopower Sardegna GmbH
Sonstige Erlöse und Erträge	(3.551)
Betriebliche Aufwendungen	19.951
Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	1.047
Betriebsergebnis	17.447
EBITDA	16.400
Finanzergebnis	11
Ergebnis vor Steuern	17.458
Steuern	917
Ergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung	18.375

7.14 Auswirkungen in der GuV in Bezug auf die Anwendung des IFRS 16

Im Folgenden ist eine tabellarische Zusammenfassung der Auswirkungen auf die konsolidierte GuV des ersten Halbjahrs 2024 infolge der Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 16 aufgeführt.

<i>(Werte in TEUR)</i>	Erstes Halbjahr 2024
Storno Konzessionsabgaben	1.807
Auswirkung auf das EBITDA	1.807
Gebuchte Abschreibungen	(1.478)
Auswirkung auf das Betriebsergebnis	330
Aufwand im Finanzbereich	(484)

Auswirkung auf das Ergebnis vor Steuern	(155)
Steuern	43
Auswirkung auf das Nettoergebnis (A) der fortgeführten Geschäftsbereiche	(112)
Auswirkung auf das Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche	0
Auswirkung auf den Jahresüberschuss	(112)

8. Verpflichtungen und Sicherheiten

Unter diesen Posten fallen die von der Muttergesellschaft zugunsten Dritter im Interesse verschiedener Gesellschaften der Gruppe abgegebenen Patronatserklärungen für einen Betrag in Höhe von insgesamt 10.855 TEUR, zu denen sich eine weitere Sicherheit in Höhe von 25 TEUR gesellt, die von einer Tochtergesellschaft zugunsten einer verbundenen Gesellschaft bestellt wurde.

Hingewiesen wird zudem auf Bankbürgschaften, die zugunsten Dritter im Interesse der Gesellschaften der Gruppe in Höhe von 158.621 TEUR bestellt wurden.

Dazu gesellt sich eine Hypothek im Wert von 1.200 TEUR, die auf Vermögenswerte der Gruppengesellschaft Hydrodata S.p.A. zur Absicherung einer Finanzierung eingetragen wurde, deren Restschuld zum 30. Juni 2024 210 TEUR beträgt.

Bezüglich der Verpflichtungen hinsichtlich der Termingeschäfte zum Kauf und Verkauf von Rohstoffen, deren Eigenschaften eine *Own-Use-Exemption*-Qualifizierung erlauben, wird auf die Anmerkungen in Abschn. „4.1.2 Rohstoffrisiko“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Schließlich wird auf eine Verpflichtung bezüglich eines Anteils des Entgelts für die 2021 erfolgte Veräußerung der Beteiligungsgesellschaft PVB Power Bulgaria S.p.A. verwiesen, der sich zum 30. Juni 2024 auf 247 TEUR beläuft, die als Garantie für den Käufer bestellt wurde.

9. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die Muttergesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Muttergesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen, sowie diejenigen, an denen die Muttergesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in § 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden - einschließlich Verpflichtungen -, die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den konsolidierten Jahresabschluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle Einfluss sowohl auf das berichtende als auch auf das andere Unternehmen hat. In der Berichtsperiode betrafen die wichtigsten Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen die zugunsten der Gesellschafter beschlossenen Dividenden in Höhe von 34.000 TEUR.

10. Nennenswerte Geschäftsvorfälle nach Abschluss des Halbjahrs

Was die nennenswerten Vorfälle betrifft, die nach dem 30. Juni 2024 eingetreten sind, wird auf die Kommentare im Lagebericht verwiesen.

Bozen, 1. August 2024

Vorstandsvorsitzende

Flora Emma Kröss

Anlage A zur Zwischenbilanz – weitere Informationen zum Konsolidierungskreis

Firma	% Besitz	Land	Eingetragener Firmensitz	Währung	Zum 31. Dezember 2023 (Werte in TEUR)		Konsolidierungsmethode	Bilanzdatum
					Betriebsergebnis	Eigenkapital		
Herrschendes Unternehmen								
Alperia AG			Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen		39.558	899.678	Vollständig	31.12.2023
Tochtergesellschaften								
Alperia Ecoplus GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	858	55.866	Vollständig	31.12.2023
Alperia Greenpower GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	6.487	427.868	Vollständig	31.12.2023
Alperia Green Future GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	1.836	42.701	Vollständig	31.12.2023
Alperia Innovaveering GmbH	99 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	715	1.057	Vollständig	31.12.2023
Alperia Smart Services GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	6.812	58.984	Vollständig	31.12.2023
Alperia Trading GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	105.521	184.534	Vollständig	31.12.2023
Alperia Vipower AG	76,1 %	Italien	Sandenweg 8, 39020 Kastelbell-Tschars (BZ)	Euro	1.203	100.496	Vollständig	31.12.2023
Care4U GmbH	81,18 %	Italien	Luigi-Negrelli-Str. 13, Bozen	Euro	(413)	(227)	Vollständig	31.12.2023
Edyna GmbH	100 %	Italien	Linkes Eisackufer 45a, 39100 Bozen	Euro	13.354	361.572	Vollständig	31.12.2023
EfficienteRete	51 %	Italien	Corso V. Emanuele II 36, Soave (VR)	Euro	(154)	1.340	Vollständig	31.12.2023
Fintel Gas e Luce GmbH	90 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	1.405	2.575	Vollständig	31.12.2023
Hydrodata S.p.A.	50,51 %	Italien	Via Pomba, 23, 10123 Torino	Euro	409	3.197	Vollständig	31.12.2023
Verbundene/gemeinsam beherrschte Gesellschaften								
AlpsGO GmbH	24,90 %	Italien	Beda-Weber-Str. 1, 39100 Bozen	Euro	k. A.	200	Eigenkapital	27.06.2023 (Gründungsdatum)
Tauferer Elektrowerk Konsortial-GmbH	49 %	Italien	Von-Ottenthal-Weg 2/C, 39032 Sand in Taufers (BZ)	Euro	0	525	Eigenkapital	31.12.2023
E-Werk Moos Kons.-GmbH	25 %	Italien	Aue 129/A, 39013 Moos in Passeier (BZ)	Euro	0	100	Eigenkapital	31.12.2023
Enerpass Konsortial-GmbH	34 %	Italien	Breitebnerstraße 2/B, 39010 St. Martin in Passeier (BZ)	Euro	0	1.000	Eigenkapital	31.12.2023
ITT Bozen Konsortial-GmbH	47,68 %	Italien	Enrico-Mattei-Straße 1, 39100 Bozen	Euro	(1.293)	713	Eigenkapital	31.12.2023

Neogy GmbH (*)	50 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	(1.401)	(509)	Eigenkapital	31.12.2023
SF Energy GmbH (*)	50 %	Italien	Via Manzoni 24, 38068 Rovereto (TN)	Euro	389	19.385	Eigenkapital	31.12.2023
Fernheizwerk Schlanders GmbH	49 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	672	12.206	Eigenkapital	31.12.2023
Andere Unternehmen								
Art S.r.l.	5 %	Italien	Strada Pietro Del Prato 15/A, 43121 Parma	Euro	86	935	Fair Value in der GuV	31.12.2023
Bio.Te.Ma S.r.l. in Liquidation	11,43 %	Italien	Via Malpighi 4, 09126 Cagliari	Euro	(2)	215	Fair Value in der GuV	31.03.2019
JPE 2010 Srl in Liquidation	2,9 %	Italien	Corso Re Umberto 56, 10128 Torino	Euro	(46)	219	Fair Value in der GuV	31.12.2023

(*) Gemeinsam beherrschte Gesellschaft auf der Grundlage der Satzung und/oder spezieller Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern

Anlage B zur Zwischenbilanz – Informationen zu den wichtigen, mit der *Equity*-Methode bewerteten Beteiligungsgesellschaften

<i>(Werte in TEUR)</i>	SF Energy GmbH (*)	Neogy GmbH
Langfristige Vermögenswerte	28.498	7.211
Umlaufvermögen	18.638	6.029
<i>Davon liquide Mittel</i>	<i>9.012</i>	<i>797</i>
Langfristige Verbindlichkeiten	(16.000)	(1.373)
<i>Davon Verbindlichkeiten im Finanzbereich</i>	<i>(16.000)</i>	<i>0</i>
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	(3.310)	(73)
Kurzfristige Verbindlichkeiten	(8.441)	(12.303)
<i>Davon Verbindlichkeiten im Finanzbereich</i>	<i>0</i>	<i>(10.000)</i>
Erlöse	20.307	5.827
EBIT	785	(1.301)
Zinserträge	28	0
Zinsaufwand	(454)	(100)
Ertragsteuern und Steuerertrag	(64)	0

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass der Konzern sich vertraglich dazu verpflichtet hat, auf der Basis eines vorab festgelegten Betrags einen Anteil von 50 % des von der Tochtergesellschaft erzeugten Stroms zu kaufen.